N. libr.
403
s

N. liber. 403 s

<36608274810019
<36608274810019
Bayer. Staatsbibliothek

Unpartheyisches Bedenken

worinnen
aus allen
Natürlichen,
Göttlich- und Menschlichen
Civil- und Criminal-
Rechten und Gesetzen
klar und deutlich ausgeführet und bewiesen wird,
daß der
unbefugte Nachdruk
privilegirter und unprivilegirter
Bücher
Ein grob- und schändliches, allen Göttlich und
Menschlichen Rechten und Gesetzen zuwider
lauffendes Verbrechen, und *infamer*
Diebstahl sey.

Cölln,
bey Peter Marteau 1742.

DUPL.
BIBLIOTH.
LANDISH.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

N. Libr. 403 s

Summarischer Inhalt.

Vom Unbefugten Nachdruk Fremder Bücher ꝛc.

Erster Theil.

CAP. I.

Generale, vel præliminare, vom *Plagio literario vel Literatorum, & Librariorum*; Oder von der gelehrten / und von der groben Bücher-Dieberey des unbefugten Nachdrucks; Und wer davon ge-

schrieben / überhaupt und *in genere &c.*

CAP. II.

Von *Autoribus*, so vom Nachdruck fremder Verlags-Bücher / *pro* und *contra* gut und schlecht geschrieben.

Ad Bibl. Acad. Land.

I 86 869 a X

Vom Unbefugten Nachdruk Fremder Bücher ꝛc.

Anderer Theil.

CAP. I.

Status controversiae, wovon / und von was für Bücher-Nachdruck hier eigentlich die Frage sey: Und von der Ungerechtigkeit und Boßheit des schänd- lich- und Gewissen-losen Nachdrucks überhaupt.

CAP. II.

Beweiß/ daß der unbefugte Nachdruck ein schändlich- ehr- und Gewissenloses Laster und Verbrechen sey.

Beweiß/ daß der unbefugte Bücher-Nachdruck nach allen Göttlichen / geoffenbahrten und natürlichen Rechten und Gesetzen/ ein schändlich- und *infamer* Diebstahl sey:

Beweiß / daß der unbefugte Nachdruck auch nach allen Menschlichen *Civil-* und *Criminal*-Rechten und Gesetzen/ nicht um ein Haar besser/ als ein grober und *infamer* Diebstahl sey.

CAP. III.

Worinn die Einwendung und Ausflüchte des Gegentheils besonders beantwortet; Das Jenaische *Responsum*, samt dem Beyfall dreyer Juristen-*Facultæten* ganz mit einander eingedruckt; Ihre *Rationes decidendi* widerleget/ und ganz deutlich gezeiget wird/ „was für schlechte Waare diese sonst „berühmten *Facultæten* hier zu Marckte führen; Und daß insonderheit die „in dem Jenaischen *Responso* angeführten *Rationes dubitandi* weit wichtiger und stärcker/ als die 15. *Rationes decidendi* seyn„: nebst verschiedenen noch hieher gehörigen und nütz-

lich-

lich- und nöthigen Fragen/ von Bücher-*Privilegien*/ deren gewaltigen Mißhandlung und grossen Mißbrauch; Von Pfuschern und Verfall des Bücherhandels. rc.

Erster Theil.

Cap. I.

Generale, vom *Plagio literario vel Literatorum, et Librariorum*; oder/ von der gelehrten, und von der groben Bücher-Dieberey des unbefugten Nachdrucks; und wer davon geschrieben/ überhaupt.

§. I.

Plagium war sonst ein Crimen publicum, und wurde Lege Fabia de Plagiariis sehr hart & usque ad metalla condemnatione, ja endlich gar de Jure Romano capitaliter und mit dem Schwerdt bestrafet, L. fin. Cod. h. t. & §. 10. J. de publicis judiciis: Und dieses nicht nur nach den Römischen Gesetzen, sondern auch de jure Canon c. 1. x. de furtis. Ja so gar auch Jure Divino positivo, Deuter. XXIV: 7. und Exod. XXI: 16. und nach alt und neuen Teutschen Rechten, Jure vet. Saxonico etc. vid. CARPZOV. prox. crim. P. II. q. 83. n. 85. seq. und Jo. Paul Kressii Commentar. in CAROLI V. Constit. Crimin. BERGER. in Electis iurisprud. crim. §. 22. pag. 64. Und diß war plagium und poena plagii, sensu juridico.

Zwar ist plagium ein fremdes und seinem Ursprung nach eigentlich ein Griechisch Wort, welches aber die Lateiner unter sich naturalisiret, und in ihrer Sprache, nebst viel hundert andern recipiret und

behalten haben; und bedeutet eigentlich alienationem per obliquum, vel quæ dolo fit: dahero die Lateiner nebst dem Menschen-Diebstahl, den Nahmen plagium auch noch einer andern Gattung von Dieberey, nemlich den gelehrten Diebstahl beygeleget. Die ICti nennen es plagium literarium, (†) oder auch ein quasi-plagium etc. und definiren oder beschreiben solches, quod sit „*furtum eruditorium, quando quis alterius vel aliena scripta & MSSta dolose transscribit, vel suppresso autoris nomine pro suis venditat, vel sub suo nomine publicat &c.*„ conf. THOMASII definitio, libro de plagio, theorem. 6.

(†) Vid. IACOBUS THOMASIUS de plagio literario, §. 1. statim; Et Io. CONR. SCHWARZ de plagio literario Cap. statim I. da er den Ursprung und die verschiedene Bedeutungen der Worte plagium und plagiarius mit mehrern untersuchet.

Nun haben wir zwar von Plagiariis und von dem Plagio literario, von Gelehrten oder Bücher-Diebstahl endlich noch verschiedene Bücher und Autores; worunter wohl IACOBUS THOMASIUS, ALMELOOVEN, FABRICIVS, IO. ALB. und IO. CONRAD SCHWARZ wohl die besten sind. Doch hier ist unser Vorsatz nicht, ausführlich und ex instituto von allen und jeden hieher gehörigen Scriptoribus zu reden, die de plagio und plagiariis geschrieben haben; zumahlen, da auch dieses Châpitre bereits von (†) MORHOF und Herrn Hofrath Struven ziemlich gut und gründlich ausgeführet worden: wohin wir den geneigten Leser, der mehr Nachricht verlanget, vor dißmahl billig weisen.

(†) Vid.

(†) Vid. STRUVE in der Introduction ad Historiam liter. Cap. VIII. §. 20. p. 753. sqq. novissimæ editionis; und MORHOF in Polyhist. Tom. I. Lib. I. Cap. IX. §. 17. seq. adde, sis, HEUMANNUM Reip. Liter. Conspectu. Cap. VII. §. 38. noviss. edit. p. 422. seqq.

JACOBUS THOMASIUS zwar ist unter allen, die vom Plagio und plagiariis geschrieben, der erste und der älteste; dem ungeachtet aber ist und bleibt er gleichwohl noch immer und bis dato noch unter allen der vollständigste und der beste: doch will ich eben diß nicht leugnen noch in Zweifel ziehen, da der Gelehrten Diebe von Tag zu Tage immer mehr werden, daß sein Catalogus plagiariorum, seit 1674. da der Tractat de Plagio in 4to zum erstenmahle gedruckt, und 1692 vermehrter wieder aufgeleget worden, gar sehr vermehret werden könne. Die andern, die ihm nachgefolget, und quasi Spicilegium post messem qui fecerunt, Almelooven zum Exempel, FABRICIUS und THOMAS CRENIUS, vid. STRUVIUS d.l. pag. 753. und HEUMANN pag. 426. d.l.

Herrn D. Schwartzens (Io. Conr.) damahligen Professoris vorietzo Directoris Gymnasii Academici zu Coburg, (†) Buch de Plagio literario liber unus, kam anno 1706. zu Leipzig in 8vo heraus, cum Buddei præfatione. Sie bestehet aus XVI. Capiteln, und ist moralisch; und muß man dem Autori nicht nur den vorlängst verdienten Ruhm eines schönen und besonders reinen Stili, sondern auch der gegenwärtigen gelehrten Schrift den Ruhm lassen, daß sie wohl und ordentlich geschrieben, und daß er dem Leser keinen aufgewärmten Kohl noch vulgaire

Sachen vorträgt. Er betrachtet das plagium moraliter, und zeiget was für Leute und Temperamente vor andern dazu incliniren und geschickt seyn. Ja er referiret die bekannten plagiarios ad Classes huius vel istius temperamenti etc. und im IX. Capitel entdecket er die Streiche und Finten, deren sich die plagiarii bedienen, damit andere ihren Diebstahl nicht mercken mögten.

(†) conf. Struve/ loco jam dicto, und Stollens Historie der Gelahrheit pag. 57. noviss. editionis &c.

Hiernächst so hat auch Herr Reimann Jacob Friederich/ in seiner Historia literaria, ingleichen Baillet in denen Jugemens des Scavans u. a. noch mehr dergleichen unverschämte Kerls und crassiores plagiarios angeführet: Und die sind homines impudentissimi. Es gibt aber auch subtile plagiarios: Und in dem Verstande nennet der Herr de la Croze den Io. Harduinum einen Plagiarium, und sagt, derselbe habe überall und mit Fleiß den Salmasium in *Solinum*, vel potius Salmasii *exercitationes Plinianas &c.* ganz entsetzlich herunter gemacht; Um nur andern den Appetit ihn zu lesen zu vertreiben; weil Hardouin denselben gut gebraucht, und gar vieles daraus genommen.

§. II. Dahero die Gelehrten, insonderheit die neuern Scriptores de plagio ex plagiariis die Bücher-Diebe billig in crassos & subtiliores zu unterscheiden pflegen. Wobey mir die doppelte Frage einfällt, Ob/ und zu welcher Gattung von Bücher-Dieben/ auch die Nachdrucker und der unbefugte Nachdruck von fremden Verlag gehören?

Et

Et responderem, ad crassiores & impudentissimos: Sie haben die Ehre, daß sie in der ersten Classe stehen, und gehören allerdings zu den unverschämt und groben Brod-und Bücher-Dieben, die nach Ehre und Reputation blut wenig fragen, sondern sich durch ihren schändlichen Geitz und Gewinnsucht, oder auch durch ihren hündischen Neid eintzig und allein treiben und regieren lassen.

Da wir nun von plagio literario oder *literatorum*, von der Bücher-Dieberey der Gelehrten keinen Mangel von Scriptoribus und Schriften haben; ja vielmehr, da sich obgedachter massen, seit den Zeiten des Jacobi Thomasii verschiedene Gelehrte damit bemühet, und gantze Bücher davon geschrieben: Mein, wie kommt es doch / daß keiner noch bis *dato*,, daran gedacht hat, de *Librariorum* crassiori plagio,, imo crassissimo & impudentissimo zu schreiben,, und von der unverantwortlichen und schändlichen,, Bücher-Dieberey der Buchhändler, vel potius,, der Nachdrucker und Pfuscher ex instituto noch,, was aufgesetzet und durch den Druck bekannt ge-,, macht?,, Die Untersuchung aber, was doch wohl die wahre und eigentliche Raison und Ursach seyn möchte, wollen wir vor dißmahl; um beliebter Kürtze willen andern überlassen: Genug, daß diese Materie eine der aller-nöthigst und nützlichsten, vielleicht auch für das gemeine Beste wohl noch mehr interessant ist, als die vorige de plagio literatorum sive literario. Dann bey dieser keinesweges gelehrten noch hochgelahrten sondern ziemlich grob und unverschämten Bücher-Dieberey der Geitz-und Gewinnsüchtigen Nachdrucker, oder bey dem plagio

Librariorum leidet nicht nur der und jener Buchhändler vor sich alleine, sondern das Commercium litterarium, überhaupt der gantze Buchhandel, und die Gelehrten, ja die Gelehrsamkeit und Wissenschaften selbst. Das erste braucht wohl keinen Beweiß; da die traurige Erfahrung leider zur Genüge bezeuget, wie mancher sonst reich und brave Buchhändler, durch diebischen Nachdruck seines Verlags und besten Verlags-Bücher, nach und nach gäntzlich ruiniret worden und verdorben; wie solches unten im IIten Buch umständlicher wird bewiesen werden: Hier darf ich nur ad interim den *Oporinum* und *Frobenium* zu Basel nennen, ja *Henricum Stephanum* den jüngern, und den Archi-Typographum PLANTINUM selbst/ der die Stephanos noch übertraff und in seiner Druckerey sonst täglich 48. Pressen hielte; anderer zu geschweigen.

Daß der gantze Buchhandel und das Bücher-Commercium gar sehr darunter leide und zu Schaden kommt, wird ein ieder leichte sehen und begreiffen, wann er nur diß einzige bedencken will, daß ja nirgend kein Commercium, kein Handel und Wandel floriren noch bestehen kan, wo niemand bey seinem eigenthümlichen Rechte, Haab und Gute gesichert, oder doch nur so lange sicher seyn kan, biß es dem Neid und Geitz gottloser Leute, Ihm solches diebischer Weise zu entwenden, und zu unterschlagen beliebet. Wie solches alles unten ausführlicher und mit mehrern zu beweisen sich bessere Gelegenheit zeigen wird.

§. III. Daß aber auch die Gelehrten, ja die Studia und Wissenschaften selbst gewaltig darunter leiden,

leiden, (†) erhellet unter andern auch aus diesem Sonnenklar, weil die Buchhändler und Verleger in Republica literaria so nöthige Personen sind, ohne welche die meisten Bücher entweder nicht geschrieben, oder doch nicht ausgeführet und elaboriret, oder doch zum wenigsten durch den Druck nicht publiciret, und zu jedermanns Gebrauch parat und bekannt gemacht würden. Weil der Autor seine Absicht und guten Endzweck, ohne Verleger entweder gantz und gar nicht, oder doch gar schwerlich und gar selten erreichen und erhalten kan. Dann wenn ein Gelehrter, seine guten Meditationes und Gedancken schrifftlich entworffen, di Feder ansetzet, und sich keine Mühe und keine Zei gereuen läßt, sondern ferner allen Fleiß anwendet damit dasjenige, was er entworffen, auch endlic die Gestalt eines guten und tüchtigen Buchs über kommen und der Welt und andern Gelehrte durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, di Wahrheit aber hierdurch weiter fortgepflanzet un ausgebreitet werden möchte; so ist er doch nich allezeit im Stande, solches auf eigene Unkosten z bewerckstelligen. Ja, gar selten trifft es zu da der Autor und Verfasser so glücklich und sein Schrifften selbst zum Druck zu befördern auch i Stande seyn wird: Oder wann er solches gleic auch thun wolte, oder könnte, so fehlt es ihme doc hernach an Kundschaft und Gelegenheit, seine Verlag behöriger massen zu debitiren, und ohn Schaden wieder anzubringen. Ja sie leiden ebe dessentwegen öfters und gemeiniglich den größte Schaden von dergleichen Selbstbetrug und Selbs

Verlag; oder ruiniren sich und verderben auch wohl gantz und gar darüber. Exempla sæpius sunt odiosa; so daß öfters auch wohl ziemlich reiche und vermögende Doctores und gantz nagelneue Buchhandlungen so zu reden in der Blüte und noch in der Wiege ersticken, und gleich im ersten oder andern Jahre zerscheitern und zu Grunde gehen.

(†) conf. plura Gundling in dem Leipziger Bedenken, &c. §. 2. 3. &c. §. &c.

§. IV. Darum sehen die Autores freylich gerne, wann sich ein Verleger findet, der die Kosten träget, ihnen öfters ihre Arbeit reichlich bezahlet, und ihr Buch verlegen und damit trafiquiren will; weil sie wissen, daß ihre Arbeit durch sothanen Verlag eines vornehmen, oder fleißig und geschickten Buchhändlers in der Welt bekannt gemacht, und vielen, durch dessen Vorsorge und Correspondenz zu Handen kommt, welche sonsten wohl ihr lebetage weder vom Autore noch von dem Buche nichts gehöret noch gesehen hätten. Das Buch oder MSSt. ist ihr Eigenthum, und können sie dasselbige an wen, und wie sie wollen, verhandeln und verschenken. Doch da die wenigsten Gelehrten heut zu Tage dermassen freygebig, oder auch so versorget und in solchen Umständen seyn, daß sie dem Verleger ihre Arbeit gantz umsonst überlassen können, so verlanget derjenige Buchhändler, so den hazard des Verlags auf sich nimmt, und sich pro labore dessentwegen mit dem Autore abfindet und vergleichet, durch sothane Ubernahme und Contract, und zwar titulo sæpe valde vel maxime oneroso, justo & justissimo

justissimo ein neues eigenthümliches und unwiderruffliches Recht, solches einzig und allein zu drucken und zu verhandeln; und schliesset alle andere, ja den Autorem selbst davon aus. Dann dieser, nemlich der Verleger wird und ist nunmehro Dominus des Buchs; dem Autori bleibet die Ehre; dann das Werck lobet den Meister, wann das Buch wohl geschrieben ist; oder auch die Unehre und die Schande, daß er solch schlecht und elende Waaren zu Marckt gebracht: den übrigen Profit hat der Verleger; oder auch den Schaden, wann ihm Ladenhüter übrig bleiben und zu Maculatur werden.

Wann nun kein Verleger sich auf sein Jus quæsitum und auf sein wohl erlangtes und so wohl erworbenes Recht mehr verlassen, und bey seinem rechtmäßigen Verlag, worauf doch öfters seine zeitliche Wohlfahrt, Glück und Unglück beruhet, für den gottlosen und diebischen Nachdruck, nie sicher noch gesichert seyn solte, so würden zu viele hundert guten Büchern und MSStis sich wohl kaum zwey biß drey Verleger finden, die zumahl bey grossen Wercken oder Folianten den noch grössern und gefährlichen hazard des Verlags auf sich nehmen, und ihr Geld und Gut verlegen, ja vor die hungerigen Wölfe und Nachdrucker hinwerffen würden oder solten: Wie wir solches alles umständlicher an behörigen Orte darthun und vor Augen legen werden.

Cap. II.

Von *Autoribus*, so *pro* und *contra* vom Nachdruck fremder Bücher / gut und schlecht / geschrieben.

§. I.

Hier hätten wir zuförderst und vornehmlich von denenjenigen Autoribus und Schrifften zu reden, die von dem Bücher-Nachdruck pro und contra, theils gut, theils schlecht geschrieben. Weil aber nur gedachter massen der Catalogus derselben ohne diß sehr klein und kurz seyn wird, so versteht sichs von selbsten, daß wir nicht nur derjenigen gedencken, die ex instituto und insonderheit nur von dem Nachdruck und Nachdruckern besonders und à part geschrieben sind, sondern auch die andern mit darunter rechnen, so zwar nicht ex professo nur vom Nachdruck fremder Bücher schreiben, doch aber diese Materie in ihren andern Schrifften und Büchern incidenter oder per digressionem mit berühren.

Und von diesen, nemlich von den letztern machen wir den Anfang billich und von Rechtswegen. Da ich dann vors erste auf die hieher gehörigen Universal- und Real-Lexica, Promtuaria und Thesauros Juris mich hiermit beruffe. Es sind solches: Johann Jacob Speidels grosser Rechts-Spiegel, oder Speculum Juridico-Politico-Philologico-Historicarum Observationum &c. in Folio zu Nürnberg anno 1683. *Arnoldi de* REYGER Thesaurus

Juris

Juris Civilis & Canonici, cum Additionibus *Daniel.* VENEDIGER, ex editione *Ahasveri* FRITSHII, fol. Tomi II. Col. 1705. Und nebst dem sogenannten Zedlerischen Universal-Lexico, fol. Tomo XXIV. zuförderst und vor andern, *Christophori* BESOLDI Thesaurus Juris practicus cum novis additionibus *Christoph. Ludov.* Dietherrns fol. Norimb. & *Christoph. Lud.* DIETHERRI Continuatio Thesauri practici *Besoldiani*, cum Appendice *Ahasveri* FRITSCHII. fol. Norimb. 1699. Und zwar insonderheit in Dietherrns Besoldo continuato p. 586. sub vocab. Druckerey; Und *Ahasverus* FRITSCHIUS in supplementis Besoldianis p. 721. sub, Buchführer / Buchhandel / Buchhändler / verbis: „De Bibliopolis latius *in Tractatu*, „ *de Typographis ac Bibliopolis*, Dissertatione II. ubi, „ varias quæstiones, &c. an Bibliopola, qui librum, „ prima vice impressit, prælationem habeat, si rursus, „ inprimi debeat? An opus imprimendum alteri à, „ Bibliopola cedi possit? rell. „

§. II. Zumahl der letzte, nemlich der berühmte und bekannte Schwartzburg-Rudolstädische Geheimde Rath / Cantzler und grosse ICtus, AHASVERUS FRITSCHIUS der uns hierbey loco jam dicto, selbst auf seine übrigen besonders hieher gehörigen Schriften weiset: Es sind aber deren vornemlich drey bis vier insonderheit. Wir haben AHASV. FRITSCHII opuscula varia Juris Publici & privati, Civilis, Ecclesiastici ac Feudalis, itemque Politico-Historica, olim sparsim edita, nunc 2. Voll. in folio comprehensa, die zu Nürnberg anno 1731. und 32. mit Herrn Hofrath Griebners Vorrede gedruckt

worden;

worden; allwo sie Parte IV. oder in dem IIten Tomo beysammen stehen: Und zwar,

Partis IV. Tractatu XIII. Disertatio Historico-Politica, de abusibus Typographiæ tollendis pag. 172. bis pag. 179. worinn *Sectione* I. de abusibus Typographiæ in genere; *Sectione* II. pag. 173. seq. de præcipuis Typographiæ abusibus in specie; Und *Sectione* III. de remediis tollendi abusus pag. 175. seqq. zwar gar schön und gründlich geschrieben, aber auch ziemlich kurz gerathen: Wie er solches im Beschluß, verbis: „Hæc sunt, quæ de Typographiæ abusibus „hac vice breviter dicere voluimus, „ selbst gestehet und bekennet.

Partis IV. Tractatus XIV. sive *Dissertationes quatuor*; I. de *Typographis* pag. 179. seqq. bis pag. 192. II. Dissertatio, *de Bibliopolis*, pag. 192. seqq. bis pag. 204. III. de *Chartariis*, vulgo Papierer, Papiermacher pag. 204. seqq. und IV. Dissertatio de *Bibliopegis*, pag. 206. seqq. bis pag. 211.

Ferner wird auch *Partis* IV. *Tractatus* XIX. *de vitiis eruditorum*, pag. 284. sqq. bis p. 299. Analogiam propter & argumenti affinitatem billich und von rechtswegen noch hieher referiren und zu rechnen seyn: zumahlen da er auch *de plagio literario*, Cap. VII. de Latrocinio in Scriptores publicos Cap. VIII. de lucri vel quæstus cupiditate, Cap. IX. und Cap. XIII. de invidia, vel invidentia &c. gantz fein, erbaulich und gewaltig, und nicht wie die Scribæ, Schriftgelehrten oder Pharisäer lehret etc.

§. III. Nun sind noch ein und andere Scriptores übrig, die von Buchhändlern und von Buchhandel überhaupt geschrieben, und also incidenter und in

transitu

transitu auch an den Nachdruck und Nachdrucker dencken: Doch wir wollen hier nur ein und andere, und zwar nur die neuesten und vornehmsten anführen. Vermuthlich wird (†) der wegen seines Buchs de Collegiis opificum, von der Handwercks-Zünfte Wesen, und gerichtlichen Gebrauch item de Officinis & tabernis opificum, von Werckstätten und Cramläden der Handwercks-Leute etc. in 4to, sowol als sonst vieler andern Special-Tractate wegen, gar bekante und berühmte ICtus als Professor zu Jena, und dessen Buch und Tractat *de Bibliopolis*, von Buchhändlern und deren Privilegiis, Jena 4to vor andern auch hieher gehören. Man hat voritzo das Buch eben nicht zur Hand, und muß sich desfalls nur auf Herrn Dr. Jenichens Lipenium; voc. *Liber.* pag. 342. beruffen.

So gehören auch hieher noch ein und andere neuere Schriften und pieçen, die nur erst seit anno 1726. seqq. sind zum Vorschein kommen: Absonderlich aber sind die beyden Jahre 1732. und 33. in diesem Stück vor andern fruchtbar gewesen. Anno 1732. kam die so genannte *Charlatane*rie der Buchhandlung / welche den Verfall derselben durch Pfuschereyen / *Prænumerationes*, *Auction*en / Nachdrucken / Trödeleyen / u. d. befördert / von zwey der Handlung beflissenen unpartheyisch untersucht etc. in Octav zu Hamburg ans Licht, und wurde noch eodem anno zum zweytenmahl gedruckt. Wie nun verschiedene gantz gute Gedancken darin enthalten sind, so kan man doch nicht leugnen, daß sich auch nicht ein und andere Faute und ziemlich grobe Fehler hier und da mit eingeschlichen,

chen, sind, die das Gute wiederum verderben und verdunckeln. Insonderheit ist es dem Wohlstand zuwider, daß der Verfasser die Personen, woran er etwas auszusetzen findet, mit denen doch übrigens zum öftern sehr hart und injurieus verfahren wird, mit Nahmen nennet. Die Schrift ist per modus Dialogi, in Form eines Gesprächs verfasset; Allein die allgemeinen Regeln, die man sonst bey Entrevüen zu beobachten pfleget, sind hier so schlecht in acht genommen worden, daß man oftermahls kaum die Personen, oder Frag und Antwort distinguiren kan: Dahero fehlt die Deutlichkeit, ja vielmahl auch denen sonst an sich nicht übeln Gedancken, die Ordnung und ein zulänglicher und klarer Beweiß.

Die Widerlegung folgte noch in eben diesem Jahre, tit.: „**Schreiben eines Buchhändlers „aus *Europa*, an einen andern berühmten Buch„händler in Teutschland/ die kürzlich erst her„ausgekommene** Charteque; Charletanerie **der „Buchhandlung ꝛc. betreffend / dem Druck „überlassen von** *Antoine de* St. GENOVIEVE. Es soll dieses Schreiben eine refutation des vorigen seyn; sie ist es auch; allein nur was einige puncte und geringe Nebensachen betrifft: dann in dem Hauptwerck, vom Verfall der Buchhandlung, von Bücherprænumerationen (†) und Büchernachdruck sind beyde Verfasser ziemlich einig, aber auch ziemlich kurtz und unvollständig. Indessen hat doch auch dieses Schreiben noch ein und andere besondere reflexiones die nicht unnützlich, noch unangenehm zu lesen sind.

Dahin-

Dahingegen dasjenige, was hernach in folgenden wider die vorigen beyden erinnert worden, kaum der Mühe und des Lesens werth ist. Der Titul heisset: „Unpartheyische Gedancken/über „zwey schändliche Pasquille, betitult (1.) die *Char-„letan*erie der Buchhandlung; (2.) Schrei-„ben eines Buchhändlers aus *Europa*, an einen „Buchhändler in Teutschland ꝛc. 8. Hamburg „1732.„ Verba sunt! Es sind leere Worte, viele falsche Schlüsse und Gedancken, übel angebrachte exaggerationes und exclamationes, wenig oder nichts ad rem, und hingegen viel grobe Injurien, Schimpf- und Läster-Worte; und mit einem Worte, miserabel, elendes und blutschlechtes Zeug. So viel von denenjenigen Autoribus und Schrifften, die den Nachdruck fremder Bücher zwar berühret, aber doch nur incidenter, & quasi aliud agendo.

(†) confer. Unpartheyische Gedancken des aufrichtigen *Patrioten &c.* in der Vorrede.

§. IV. Nun möchte zwar fast scheinen, als ob eben dieser, nemlich der sogenannte aufrichtige Patriote ex instituto von dem unbefugten Nachdruck geschrieben hätte. Den Autorem nennt Herr Dr. Jenichen in seiner Bibliotheca Juris Lipenii, p. 342: „*Auctor est, Jo. Abraham* BIRNBAUM.„ Die gantze Schrifft ist 7. Bogen starck, und kam sub finem anni 1733. zu Schweinfurt in Octav zum Vorschein: Der Titul ist: „Eines aufrichtigen „*Patrioten* unpartheyische Gedancken über eini-„ge Quellen und Wirckungen des Verfalls der „jetzigen Buchhandlung; worinnen insonderheit „die Betrügereyen der Bücher-*Pränumerationen*

„entdecket

„entdecket, und zugleich erwiesen wird, daß der un-
„befugte **Nachdruck** unprivilegirter Bücher ein
„allen Rechten zuwider lauffender Diebstahl sey.„
Gestalten der Autor die Gundlingische Meinung
vertheydigt, und dieselbe noch besser und zulängli-
cher, als in dem nur gedachten Gundlingischen
Bedencken geschehen ist., zu beweisen sucht und zu
bestärcken: doch dürften gleichwohl, was das pun-
ctum juris betrifft, hier und da noch einige Scru-
pel übrig, auch wohl ein und andere rationes deci-
dendi in dem Jenaischen Responso samt dem Bey-
fall der drey Facultäten entweder gäntzlich unbeant-
wortet geblieben, oder doch die Antwort nicht völ-
lig ausgeführet seyn: Ja vielleicht ist das punctum
juris criminalis, oder das Verbrechen und das cri-
men furti gantz und gar vergessen worden. Zu ge-
schweigen, daß auch diese Schrifft doch nicht ex
instituto von dem Bücher-Nachdruck eintzig und
alleine handelt, sondern vielmehr von dem gegen-
wärtigen Verfall des Buchhandels überhaupt, und
von ein und andern Quellen des Verfalls insonder-
heit geschrieben; Und insonderheit die Betrügereyen
der vor einigen Jahren ziemlich eingerissenen Bücher-
Prænumerationen und Supscriptionen, gar umständ-
lich entdecket.

Doch verdienet sie vor allen andern vieles Lob,
und zeiget viel Belesenheit und Nachsinnen, zumahl
was den Punct von Ursprung des Buchhandels,
und von den Bücher-Subscriptionen betrift. Er
distinguiret vernünftig, und sondert die erlaubten
Bücher-Prænumerationen von den unerlaubten gar
fleißig und sorgfältig ab: Er redet von dem Ursprung
des

des Buchhandels, und von dem Zustand desselben in vorigen Zeiten und in medio ævo, mit vieler Belesenheit: Er redet über diß auch noch von Auctionen, Pfuschern, Prænumerations-Crämern und andern Ursachen oder Quellen des gegenwärtigen Verfalls der Buchhandlung; Wie solches alles der Augenschein und der Titel selbst zur Gnüge bezeugen.

§. V. Wird demnach von dem unbefugten Nachdruck fremder Bücher bis dato kein besonder Buch anzuführen seyn, das ex Instituto von dieser so nützlich und sehr nöthigen Materie à part und besonders geschrieben wäre, worinn die Sache recht gründlich und vollständig deduciret und ausgeführet worden: Ja ich wüste keine Schrift ausser den folgenden 2 rechtlichen Bedencken, so hiervon besonders aufgesetzet und geschrieben worden.

Das eine ist das rechtliche und vernunft-„ mäßige Bedencken eines *ICti*, der unparthey-„ isch ist; von dem schändlichen Nachdruck an-„ dern gehöriger Bücher;„ davon gleich im folgenden §. umständlicher und mit mehrern wird zu reden seyn.

Das andere aber ist diesem entgegengesetzt, und kam eodem anno 1726. heraus titulo: „Jenaisches„ *Responsum Juris*, samt völligen Beyfall dreyer„ *Juristen-Facultæten &c.*„ so in dem IIten Theil dieses Buches, im letzten Capitel, (weil es nebst den übrigen Responsis der drey Juristen-Facultæten kaum einen völligen Bogen beträgt) ad verbum gantz mit eingeruckt und von punct zu punct refutirt und widerleget werden soll. Zwar der Editor von diesem Jenaischen Responso Juris beruffet sich zugleich auf den

völligen Beyfall dreyer andern vornehmen und berühmten Juristen-Facultæten etc. doch wird auch dieses hier wohl keiner weitern Erinnerung bedürfen. Gestalten der Augenschein unten zur Gnüge zeigen und bezeugen wird, daß **vors erste**/ alle diese Responsa auf einerley Frage, in eadem caussa & casu, von allen dreyen Facultæten, der **Helmstädter**/ **Erfurter** und der Juristen-Facultät zu Giessen gestellet und gegeben seyn. Dahero pro 2) fast in allen dreyen nichts neues vorkommt, sondern man sich mehrentheils nur remissive, verbis: „**Als haben** „**wir auf beschehenes freundliches Ansuchen**/ „**mit vorstehendem** (nemlich dem Jenaischen Re„sponso &c.) *solide* **abgefasten** *Responso* **uns hier**„**mit zu** *conformir***en**/ **und zu dessen Urkund un**„**ser gewöhnliches** *Facultæt* - **Siegel beyzudru**„**cken kein Bedencken gefunden etc.**„ sich nur auf das Jenaische Responsum beziehet und beruffet. Woraus dann leicht abzunehmen und zu schliessen seyn wird, wie das sogenannte Leipziger Bedenken vom unbefugten Nachdruck fremder Bücher, noch immer und bis dato noch gantz fest und unbeweglich stehet; So daß ihm diese Mauerbrecher nicht den geringsten Stoß noch Schaden thun. Doch wird es Zeit seyn, daß wir auch nunmehro von diesem rechtlichen Bedencken allhier noch ein und andern umständlichern Bericht ertheilen.

§. VI. Der bekannten Fertigkeit und sonderbaren Fleiß des seel. Geheimden Rath Gundlings haben wir, nebst vielen andern Grundgelehrten und beliebten Schriften, zwar auch viel Deductiones, Consilia und Responsa Juris zu dancken, die er auf

Begehren

Begehren in caussis publicis sowohl als privatis ertheilet und verfertiget hat; Alleine meines wissens sind noch zur Zeit die wenigsten davon gedruckt: Doch unter denenjenigen privat-Responsis die Gundling selbst drucken lassen, wird ohnfehlbar dieses, **von dem schändlichen Nachdruck etc.** wohl eines der allermerckwürdigsten und schönsten seyn. Es sind zwar nur ein paar Bogen und 25. §§. und kam (*) anno 1726 zu Leipzig besonders heraus.

(*) Vid. Leipziger Gel. Zeitungen Anno 1726. Num. X. mense Februarii pag. 102. „allhier ist „folgendes ans Licht gekommen: Rechtli„ches **und vernunftmäßiges Bedencken** „eines ICti, der unpartheyisch ist, **von dem** „**schändlichen Nachdruck** andern gehö„riger **Bücher** 1726. 8. ohne Benennung „des Orts. Man hält davor, daß solches „von dem Herrn Geheimden Rath von Gund„ling, auf Veranlassung eines gewissen an„sehnlichen Buchhändlers verfertiget wor„den. „

Nachhero ward es auch dem XLVten und letztem Stücke von Gundlingianis, pag. 160. bis pag. 187. mit einverleibet; davon der Herr Editor in der Vorrede selbst mit mehrern folgenden Bericht ertheilet: „den 2ten Platz hat hier gefunden sein rechtli„**ches und vernünftiges Bedencken von dem** „**schändlichen Nachdruck** andern zugehöriger „**Bücher**/ welches er 1726. bey einer besondern „Begebenheit, und auf Begehren abgefasset. Wel„che Schrift, auch heut zu Tage noch denjenigen zu „einer nöthigen Lection dienen kan, so mit eben der-

„gleichen unbefugten und widerrechtlichen Unterfan-
„gen ihrem Nechsten Schaden zufügen.„

Es wird darinnen der verbotene Nachdruck als ein Diebstahl und höchst straffbarer Betrug, aus der Vernunft sowohl, als aus denen Rechten dargestellet. Wobey nur noch dieses einzig und allein zu wünschen wäre, daß die Sache nur ein wenig ordentlicher, insonderheit aber, was das punctum Juris criminalis & privati civilis betrifft, etwas umständlicher und mit mehrern Fleiß, als vielleichte die überhäufften occupationes, oder auch zuweilen widerwärtige und beschwerlichen privat Umstände des Herrn Autoris zugelassen, wäre abgehandelt und ausgeführet worden.

Indessen wurde solches auf Verlangen eines vornehmen, wegen seiner vielen schön und importanten Verlags-Bücher durch gantz Europa sehr berühmten Buchhändlers, auf Begehren nemlich des bereits mense Novembris anno 1726. allzufrühezeitig verstorbenen Thomas Fritschen verfertigt, welcher wohl unstrittig der allergrößte und gelehrteste Buchhändler dieses Seculi in gantz Teutschland; Hiernechst aber auch dem Neid und Feindschaft vieler eigennützig und Gewinnsüchtiger Köpfe, Heuchler und Tartufes, die das Mücken-seigen und Cameelen verschlucken recht wohl studiret und gelernet hatten, ziemlich exponirt war; die aller Heiligkeit ungeachtet, den unbefugten Nachdruck für ein Kinder-Spiel, ja wohl öfters gar für ein gut und Christlich Werck zur Beförderung der Ehre GOttes hielten. Durch deren Neid, List und Tücke nun wurden diesem grossen Buchhändler verschiedene von seinen besten Ver-

lags-

lags-Büchern; vor andern aber auch, nebst Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, eines von seinen kostbarsten Verlags-Büchern, nemlich das allgemeine Historische Lexicon, worauf er viele 1000 Rthl. verwendet hatte, schändlich und unverantwortlicher weise nachgedruckt; Ihm auch dergleichen wegen Fabri Lexicon, und noch anderer Bücher mehr gedrohet: Und halfen ihm dargegen die mit soviel und schweren Kosten ausgewürckten Kayserlichen-Reichs- und andere Privilegia blutwenig; Ja sie vermochten wenig oder nichts, ihn wider diese Ungerechtigkeit und Bosheit zu beschirmen und zu schützen.

Nachdem er nun alle remedia und vias Juris vergeblich employret und versuchet, auch keiner mühsamen Reisen noch Kosten, um sein Recht kräfftig und geltend zu machen geschonet hatte; Gleichwohl aber die Rotte seiner Feinde damit nicht bändigen, noch zur raison bringen konnte; So nahm und fande er doch endlich noch den besten Rath bey sich selbst, wodurch er seinen Neidern und Feinden den appetit und Lust, sich ferner an ihn zu wagen, und ihm seinen Verlag nachzudrucken, gar bald und ziemlich zu dämpfen wußte. Anbey aber erkannte er gar wohl und fande für das bonum publicum und dem Buchhandel überhaupt für nützlich und nöthig, daß der Ubelstand der Bücher-Dieberey und die Schändlichkeit des Nachdrucks der Welt und der Obrigkeit etwas deutlicher vorgestellet und vor Augen geleget würde: Worzu er dann vor allen andern Gelehrten Männern die er kennete, die geschickte Feder des gelehrten Gundlings choisirte und wählete. Und

diß war die besondere Begebenheit deren der Editor des 45sten und letzten Stückes von Gundlingianis in der Vorrede gedenket; so viel, als nemlich davon durch den Druck zu publiciren und der Welt öffentlich vor Augen zulegen zugelassen und erlaubet ist

§. VII. Doch kaum war dieses unpartheyische Bedencken public und bekannt geworden, so kam in eben (*) diesem Jahre noch, anno 1726. in 8. zu Erfurt das so genannte Jenaische Responsum Juris darwider zum Vorschein, tit: „Jenaisches „*Responsum Juris*, samt völligen Beyfall dreyer „Juristischen *Facultæt*en; worinnen dargethan „wird / daß denen *Autoribus* deret in Druck ge„gebenen Bücher / und deren *Cessionariis*, wel„che von hoher Obrigkeit keine Privilegia dar„über ausgewürcket / kein *Monopolium* solches „Bücher-Verkauffs zustehe / noch vor weltli„chen Gerichten ein Recht zukomme / andern „den Nachdruck solcher Bücher zu verbieten, oder „wider selbige deshalben um Bestrafung anzu„suchen. Erfurt, druckts Carl Friederich Jung„nicol / 1726. in 8. 2. Bogen.

(*) Vid. die Leipziger Gel. Zeitungen anno 1726. mense Majo p. 407. sq.

Ja, kurtz vorhero (**) schon hatte Herr Joh. Christoph Coler zu Weimar den 2ten fasciculum Tomi I. von seiner *Anthologiæ*, vel Epistolis varii argumenti heraus gegeben, und darinnen dieses unpartheyische Bedencken eines ICti &c. Num VIII. recensiret, oder vielmehr, was den Vortrag und die Satyrische Schreib-Art betrifft, ziemlich scharff und Dictatorisch criticiret; dem aber Gundling seines

Ortes

Ortes die Antwort auch nicht lange schuldig bliebe, sondern noch eodem anno sein Compliment machte, und solches seinen Gundlingianis einverleibte, allwo es Parte XXXVI. Num. III. pag. 19. bis pag. 47. tit: „*Compliment* an Herrn *M.* Johann Christoph „Colern zu Weimar/ samt einer darauf fol„genden ernstlichen Erinnerung„ Datum Halle den 1. Septembr. 1726. zu lesen.

(**) Vid. Gel. Zeit. 1726. mense Martio Num. XIX. p. 183. sq.

Hier wird der Leser hoffentlich nur mit dem Anfang und summarischen Innhalt zu frieden seyn, aber auch daraus, und aus ein und andern nur zur Probe angeführten schon zur Gnüge schliessen können, daß Gundling diesem ungebetenen Censor mit Vorsatz nichts schuldig geblieben.

Der Innhalt/ und die quæstionirten Haupt-Puncte sind; I. Wer Pelagius oder Ferrandus gewesen, von dem Trithemius soviel rühmens macht. II. von Libanio. III. von Herrn Colers schlechten Crisi, und andern Verläumdungen.„ Und der Anfang p. 20. ist; „Der Ruhm Meines Hochgeehrten Herrn „Magisters verursachet, daß derselbige einen ziemli„chen Muth überkommt; absonderlich, da er in der „Zahl der vortrefflichsten Männer welche den Nah„men COLERVS geführet, nicht einen geringen Platz „erhalten. Von diesem Muth habe ich etwas in „Ew. Ehrwürdl. Analectis ad Struvii introductio„nem in Historiam literariam, schon vor einigen „Jahren bemercket; Allwo sie alles pêle mêle nieder„hauen, und auch wiederum Quartier geben, wem „sie wollen. Ich selbsten habe das Unglück gehabt,

„in ihre Hände zu fallen; Ob ich schon endlich noch „échappiret, und mit einen blauen Auge davon ge„kommen. Sie nennen mich arrogantem, das ist „vermessen, oder stoltz: Die Ursache haben Ew. „Ehrw. in ihrem Hertzen zurücke behalten; und „zweifele ich, ob sie selbige vor einem neuen Iubilæo „herfür geben werden. Und pag. 21. „allermas„sen ich so gleich gesehen, daß ihnen die Wiederge„burt keinen sonderlichen Tort thue; sondern noch „etwas besonders in der Vorhaut ihres Verstandes „setze, welches erst beschnitten werden muß. Sie „geben mir schuld, daß ich einen Satyrischen Stilum „führte; Und ich kan versichern, daß ich denselben „nicht brauche, als nur wo etwas seltsames und „wunderliches vorkömmt, worüber man billig und „mit einigen emphatischen Worten zu reflectiren Ur„sach hat; Oder eine gefährliche Pedanterey sich äus„sert, welche man nach ihrer Blösse fürzustellen be„rechtiget ist. Der Herr Magister will sonsten sehr „gelehrt und tieffsinnig seyn; Und dennoch zweifle ich, „ob die Hochachtung der alten Schul-Philosophie, „und die mühselige Gedancken über ihr neues und „schweres Amt, ihnen dazumal soviel Zeit übrig ge„lassen, nachzudencken, was Satyra sey: dann „nach meinem Begriff ist sie nichts anders, als De„ductio ad absurdum. Worüber ich mich aber mit „Ew. Ehrw. in keinen Streit einlassen will. Abson„derlich weil ich wahrnehme, daß ihnen die gantze „Hallische Universitæt nicht anstehe, ob sie gleich zu„geben, daß allda præstantissima ingenia anzutref„fen. Doch Complimenten und zugleich raillerie „à part, p. 25. seqq. bis pag. 34. inclusive von Pelagio

„und

„und Ferrando. p. 26. „ Pelagius hat Libanium ge-
„lehret: Innocentius III. hat im XIII. Seculo floriret.
„Trithemius, Libanius und Pelagius im XV. und
„respective im XVIten Seculo. Wie kan es nun
„möglich seyn, daß der Pabst Innocentius III. diesen
„Pelagium zum Cardinal gemacht, bald dreyhun-
„dert Jahr zuvor, ehe Pelagius noch gelebet und ge-
„bohren worden? Das subdubito, welches der
„Herr Magister an seinen Strauß hinten angeheff tet,
„mag ihm keine sonderliche Salvaguardia zu wege brin-
„gen: Kein vernünftiger Mann kan dergleichen den-
„cken, geschweige dann für eine geschickte Muth-
„massung ausgeben. Darum wolte ich fast mit
„bessern Fug muthmassen, Ew. Ehrw. hätten nicht
„Ursache, andern Leuten zu insultiren, und mit dem
„Thon eines Rabbi und Meisters sich von gelehrten
„und zur Kirchen-Historie gehörigen Sachen ver-
„nehmen zulassen. Immittelst will ich doch dem
„Herrn Magister sagen, wo eine bessere Nachricht
„von diesem Pelagio zu finden sey, pag. 29. seqq. in-
„gleichen von Libanio &c. ibid. bis p. 35.

§. VIII. Der IIIte Haupt-Punct aber betrifft die Crisin und Censur von diesem Bedencken, pag. 35. seqq. verbis: „Und hiermit könnte ich schliessen:
„Allein ich habe unter vielen andern Anmerckungen
„bey dem andern Gebeete (oder Blumen-Beete
„wie er die fascicul oben (*) genennet) noch etwas
„beyzubringen. Der Herr Diaconus hat vor eini-
„gen Monathen ein rechtliches und vernunftmäs-
„siges Bedencken eines *ICti*, der unpartheyisch
„ist / von dem schändlichen Nachdruck andern
„gehöriger Bücher etc. gesehen, und bey stillen

„Wetter solches, da jedermann sich zur Ruhe bege-
„ben, gelesen. Weil er nun alles verstehen will,
„und er dahero dichtet, es hätte ihm einer von seinen
„guten Freunden deßhalber zugeschrieben, so ant-
„wortet er: „Putas diris plenum esse minisque re-
„sponsum illud, & in ipsos summos Magistratus
„nonnihil injurium. Equidem ita non sentio. Vi-
„deo potius, Jureconsultum illum, quisquis sit,
„acutum cernere, eruditum esse, *remque ipsam pro-*
„*pemodum extra controversiæ aleam positam videri.*
„Neque vero tamen nego, *mitius subinde* potuisse
„responderi, aut *parci magis hominibus*, quorum
„damnat artes & institutum.„ Es ist gut, daß Ew.
„Ehrw. erkennen, daß das Responsum demonstra-
„tiv, und hingegen ihr wahrer oder erdichteter Cor-
„respondente ein elender Tropf sey. Wann aber
„selbige eine gelindere Antwort in einigen Stücken
„desideriren, und daß man der Contravenienten
„mehr schonen sollen, sich bereden will; so muß ich
„bekennen, daß es sehr schwehr zu errathen sey, wie
„scharff, und wie viel gelinder, und nach was für
„einer Maß, man die Worte hätte abmessen und
„einrichten sollen: Vielmehr siehet ein jeder, wie der
„Herr Diaconus am besten gethan, daß er endlich hin-
„zugesetzet: „Sed nos hæc aliis relinquamus, „Dann
„er verstehet diese Dinge doch nicht sonderlich. War-
„um soll man derjenigen schonen, welche lasterhaft
„sind und unrecht handeln? Er ist ja sonsten eiffrig
„genug, und lässet seinem Grimm, unter dem
„Schein einer eingebildeten und phantastischen
„Wahrheit, gegen viele oft weit tüchtigere Leute als
„er ist, den Zügel schiessen; Und der Juriste, welcher
„das

„das Bedencken gefertiget, nennet niemand, son-
„dern sagt nur überhaupt, daß nach den Gründen
„der Gerechtigkeit und Tugend, unter solchen be-
„schrienen Nachdruck ein unvermerckter Diebstahl,
„Geitz und schädliches Beginnen stecken, wodurch
„der Neben-Mensch nicht selten in Ruin gesetzet wer-
„de: Welches sündliche Unheil und ungerechtes
„Wesen immittelst nicht alle erkennen, und dahero
„es die Noth erfordert, Scapham Scapham zu nen-
„nen; man mag gleich in dem foro externo, das ist
„nach dem Sinn der thörichten Welt, dergleichen
„Unthat zu rechtfertigen trachten, wie man will:
„Genug, daß hierunter, gestalten Sachen nach
„nichts als nur ein boshafter Eigennutz, Diebstahl
„und Raub verborgen liegt. Diß ist nun Ew. ge-
„linden Ehrw. zu scharff. Ich glaube wann selbige
„also fortfahren, und bey nächtlicher Weile ihre
„Morale zu tractiren sich entschliessen, daß Paulus
„selbsten, nach ihren Sinn, viel zu scharff werde gepre-
„digt haben, wann er sagt: „**du sprichst/ man soll
„nicht stehlen/ und du bist selbst ein Dieb/ und**
„wie die Worte ferner lauten. Der Herr Colerus
„thut am gescheutesten, wann er diejenige, so ihme
„nichts zu wider thun, und die er nicht einmal kennet,
„unangetastet lässet; Seine Affecten, sein Stoltz
„und Eigen-Liebe, seine Begierde berühmt zu wer-
„den, gucken aus allen Blättern mit wunderlichen
„Grimaçen heraus, und er hat inzwischen nicht ein-
„mal den Statum controversiæ recht innen, und ur-
„theilet doch, und widerleget, obschon obenhin sei-
„ner Gegner, die er sich fingiret, ihre Meinungen,
„und streichet in die Luft, wie Sancho Pantscha.

(*) Vid.

(*) Vid. ſupra, pag. 26. verbis: „ Ew. Ehrw.
„ ſchreiben nun eine Anthologie, oder Briefe
„ unterſchiedenen Innhalts. Zwey Blu-
„ men-Beete von dem Iten Tomo habe ich geſe-
„ hen, worinnen ſich aber auch einige Kuh-
„ Blumen äuſſern etc. „

„ Denn was iſt doch wohl dieſes abermal für
„ein Lufft-Streich, wann er mich ſchon vor zwey
„Jahren, als er vor dem Paſtorat in die Schule iſt
„transportiret worden, in ſeiner Inaugural-Oration
„ohne Verſtand eingemiſchet, und folgendes ein-
„flieſſen laſſen: Hac nobilis eſt ignominia *Jo. Caſa*,
„Beneventanus Archiepiſcopus, *quem fruſtra excu-*
„*ſatum ivit Nic. Hieronymus Gundlingius*, vir cele-
„berrimus. „Ew. damahlige Schulwürden hätten
„erſt dabey ſagen ſollen, worinnen ich Jo. Caſam
„vertheydiget. Dann dieſer iſt beſchuldigt worden,
„er habe vor die Sodomiterey ein Carmen Apologe-
„ticum gemacht. Solche Meinung iſt faſt überall
„herum getragen worden, und das Carmen hat faſt
„niemand geſehen: Und doch hat man geglaubet,
„es ſey in facto richtig, daß er die Sodomiterey ge-
„rechtfertiget. Und dieſes letzte factum habe ich
„negiret, und das Carmen aus einem gedruckten
„Buch, in Italieniſcher Sprache wieder drucken laſ-
„ſen. Ich habe aber dabey geſaget, es wäre ein un-
„züchtiges Carmen, Caſa gehörte mit unter die Sau-
„Poeten von Monza, ob es gleich falſch oder unwahr-
„ſcheinlich, daß er abſolument, wie man ihm Schuld
„giebt, die Sodomiterey defendiret und gelobet.
„Nunmehro aber trollet Ew. Ehrwürdigkeit auf mich
„loß, gleich als wann ich dem Caſa das Wort reden,

„und

„und ihn wegen seiner unzüchtigen Verse hätte recht-
„fertigen wollen: Welches doch im Grunde falsch
„ist; sondern die Frage bestehet darinnen, ob Casa,
„in seinem Capitolo del Forno, die pæderastie ver-
„theidiget? Und diß sage ich, mit Monsieur Menage,
„sey aus dem Carmine quæstionis nicht zu erweisen:
„Obschon selbiges eine unzüchtige und tadelnswür-
„dige piece bliebe. Der Herr Magister hat also gar
„kein Judicium; oder ist malitiös, daß er dergleichen
„Falsa von mir etc. & quæsequuntur rell. pag. 40. seqq.„
Dann diß betrifft eine neue und gantz andere contro-
vers, und sind wie sie Gundling nennet, neue Ver-
kleinerungen und Verläumdungen seiner und der
gantzen Universität Halle.

Endlich folget auch der Beschluß und die Ab-
danckung pag. 46. „Zum Beschluß wünsche ich Ew.
„Ehrw. hellere Augen des Verstandes, als sie bis
„anhero gehabt, auch einen bessern und heiligern
„Willen, als sie bey vielen Proben und Exempeln bli-
„cken lassen; ingleichen eine grössere Klugheit oder
„retenuë, wie die Franzosen reden, moderation
„und Vorsichtigkeit. Dann es düncket mir, daß
„die Wissenschaft, welche doch nicht die grösseste ist,
„dieselbe aufblase und unruhig mache, oder gar biß-
„weilen ihnen Colicam flatulentam verursache, also
„daß sie gefahr lauffen, mit dem ovidianischen Ranun-
„culo ein gleiches Ende zu nehmen: Welches mir in-
„zwischen nicht lieb seyn sollte; als der ich demselben
„vielmehr alles gutes zudencke, in der Hoffnung,
„daß gleichwie sie alle Tage älter, also auch gescheid-
„ter und sittsamer werden sollen, der ich etc.

§. IX

§. IX. Zu wünschen wäre, daß es Gundling nur vor seinem bereits anno 1729. erfolgten Abschied aus dieser Welt gefallen hätte, seine ziemlich frey und lebhafte Feder auch wider dieses so genannte Jenaische Responsum Juris, und den so sehr gerühmten völligen Beyfall derer drey Juristen-Facultäten, anzusetzen und selbst ein Lied aus seinem Thone dagegen anzustimmen: Vermuthlich würde er dem Concipienten und Verfasser des Jenaischen Responsi sowohl, als denen drey Juristen-Facultäten insgesammt, für ihren völligen Beyfall, ebenfalls nichts schuldig geblieben seyn. Dann ob wohlen die obgedachten unpartheyischen Gedancken des aufrichtigen *Patriot*en denen Einwürffen zu begegnen, und Gundlings Meinung und Bedencken zu defendiren unter andern auch die patriotische Intention und gute Absicht gehabt; So heißt es doch zuweilen, duo cum faciunt idem, sæpe non est idem: Und würde Gundling ausser allen Zweifel, sich seiner eigenen Geburt nachdrücklicher angenommen haben, als ein Fremder. Doch, von dieser sonst billich alles Ruhmes werth und würdigen Schrift des Patrioten ist bereits oben in dem V. §. dieses Capitels ein mehreres gedacht worden: Und von der Beantwortung dieser drey bis vier Juristen-Facultäten und Bedencken, wird ohne diß unten in dem letzten Capitel des andern Haupt-Theils noch mehr zu sagen seyn; Bis dahin denn der Leser sich zu gedulten hiermit ersuchet wird.

Vom unbefugten Nachdruck fremder Bücher etc.

Anderer Theil.

Cap. I.

Status Controversiæ, wovon/ und von was für Bücher-Nachdruck hier eigentlich die Frage sey: Und von der Ungerechtigkeit und Bosheit des schändlich- und gewissenlosen Nachdrucks überhaupt.

§. I.

Wann der Menschen Geitz und Bosheit, auch diejenigen Pflicht- und Schuldigkeiten, so allen vernünftigen Creaturen von Natur bekannt seyn, freventlich vergessen will, und dieselben zubeobachten muthwillig unterläßt; So muß dem Unfug fein bey Zeiten durch ernstlich- und nachdrückliche Straffen und Verordnungen der Obrigkeit gewehret und gesteuret werden: Wann anderst Laster, Ungerechtigkeit und Bosheit nicht einreissen, und sich durch die gantze Republique, wie die gefährlichste Contagion und Pest ausbreiten sollen. Der unbefugte, und bey diesen schweren Zeiten fast überall grassirende Ehr- und Gewissen

losse n

losse Nachdruck aber, nimmt von Tag zu Tage noch immer mehr und mehr überhand. Es bezeuget solches fast die tägliche Erfahrung, und nebst dem Augenschein, die allerneusten Nachrichten von gelehrten Sachen und Geschichten, nur gar zu hauffig und in Uberfluß.

Ja, wir dürffen nur die Gelehrten Zeitungen zur Hand nehmen und nur zum Zeitvertreib darinnen blättern, so wird sichs zeigen, daß wenig Jahre seyn, da nicht mehr als einmal öffentliche und gerechte Klage-Lieder über den unbefugten und boßhafften Nachdruck, von allen Orten, angestimmet werden. Ich will mich zum Beweiß nur unter andern auf die **Leipziger neuen Zeitungen / von gelehrten Sachen** / seit anno 1730 beruffen; wo dergleichen Klagen offt in einem Jahre (v.g. anno 1733) mehr als einmahl, von **Wettstein** und **Schmidt** zu Amsterdam, von **Arndtischen** Schriften und deren Verlegern zu Franckfurt, Num. XII. p. 101. sq. alibique; Ja, von der privilegirten Auflage des **Freyeslebischen** Corpus Juris. Num. XVIII. pag. 157. seq. und sonsten noch von andern mehr zu finden. Auch so gar die Verfasser dieser Zeitungen, und von denen nun über 60 Jahre unangetastet und verschont gebliebenen Actis Eruditorum sind selbst davon nicht frey und sicher; Sondern mehr als einmahl bisanhero sich dißfals zubeschweren genöthiget und gezwungen worden. Nur vorm Jahre noch ließ sich Pasquali zu Venedig dergleichen böse Lust reitzen und verführen: und der wohlverdiente Paneggicus, den sie zur Belohnung dieser Helden-That öffentlich bekannt zumachen sich veranlasset und genöthiget sahen,

hen, ist recht kurz und gut. Er ist im vorigen Jahre 1740 pag. 689. seq. zu finden, und lautet wie folget; „Ioh. Bapt. Pasquali hat es auf Anrathen des Herrn „D. Bernard Zendrini für gut befunden, folgendes „Werck zudrucken. Opuscula omnia Actis Eruditorum Lipsienbus inserta, quæ aduniversam Mathesim, Physicam, Medicinam, Anatomicam, Chirurgiam, & Philologiam pertinent; nec non Epitomæ si quæ materia vel criticis animadversionibus „celebriores. 4to 488 Seit. ausser den 50 Kupfertafeln; Welches er denn auch diesem unzeitigen „Rathgeber, zur Danckbarkeit für den schönen Anschlag, zugeschrieben hat. Man ist es seit einiger „Zeit von den Italienischen Buchhändlern gewohnt „worden, daß sie sich kein sonderliches Gewissen gemacht haben, anderer Eigenthum an sich zureissen, „und auswärts verlegte Bücher fleißig nachzudrucken. Es ist auch nichts besonders mehr gewesen, „dergleichen Nachdrücke verunziert und mit den gröbsten Fehlern reichlich übersäet zu finden; anstatt „daß man ihnen durch einen besondern Schmuck vor „den Originalen einen Vorzug hätte geben sollen. „Allein zu diesem letztern ist die Gewinnsucht nicht „fähig, und diese ist der wahre Bewegungsgrund, „daß sie sich an fremden Gütern vergriffen. Die „wenigsten Italienischen Aufflagen auswärtiger Bücher lassen einen ohne Ekel, wenn man sie liest. Sie „sind insgemein so liederlich weggedruckt, daß man „die Spuren der Unachtsamkeit auf allen Seiten „wahrnimmt. Wir haben an der unglücklichen „Zusammenraffung der in den lateinischen Actis enthaltenen Observationen, die wir hier ankündigen,

„abermals einen Beweis davon. Sie ist mit so
„wenigem Verstande, so geringer Einsicht und so
„schlechter Wahl unternommen, daß sich der Ver-
„leger eher derselben zu schämen, als sich etwas gutes
„damit gestiftet zu haben, zuversprechen hätte: Des
„unrechtmäßigen Eingriffs in ein fremdes Recht zu-
„geschweigen, so sind daselbst die Arbeiten der größ-
„ten Männer schändlich mißgehandelt worden: Man
„hat nach Belieben, oder besser, mit unreiffer Uber-
„legung, davon bald das Ende, bald den Anfang
„weggelassen. Es ist alles untereinander geschmis-
„sen worden, wie es diesem Freybeuter in die Hände
„gekommen; und man scheint auf nichts Acht gehabt
„zu haben, als einen Mischmasch von allerhand
„Schriften bekannt zumachen. War es dem
„Herrn Zendrini zu schwer, auch den Anschlag zu
„geben, daß man die Schriften nach einiger Ord-
„nung setzen möchte? oder war Herr Pasquali zu fil-
„zig, einem gelehrten Manne eine Erkenntlichkeit zu
„geben, der diese Mühe über sich genommen? Wir
„glauben das letzte, weil wir gewahr werden, daß
„er auch nicht einmahl auf die Ausbesserung des
„Drucks etwas gewandt hat. Das ganze Werck
„ist voller häßlicher Fehler; und wir warnen daher
„alle Gelehrten vor diesem misgerathenen Auszuge
„aus den lateinischen Actis Eruditorum.„ Und
dieses mag vor dißmal zum Beweiß genug seyn.

§. II. Bey so gestallten Sachen nun, da die-
se Pest fast gantz Teutschland, ja fast gantz Europa
angestecket, wird wohl kein Vernünfftiger die
Nothwendigkeit, den Unfug und die Ungerechtigkeit
dieser groben und handgreiflichen Bücherdieberey
noch

noch besser aufzudecken, und recht öffentlich an Tag zu legen in Zweifel ziehen. Dabey nicht nur der und jener Buchhändler, dem das seinige, nemlich seine besten Verlags-Bücher unredlicher und boshafter weise, so freventlich geraubet und gestohlen wird, für sich alleine leidet; Ja, wie mancher wird dadurch gäntzlich ruiniret und mit der Zeit samt denen Seinigen an Bettelstab gebracht? Sondern es leidet auch das Commercium und der Buchhandel überhaupt; Ja die Gelehrten und Gelehrsamkeit, die Studia und Wissenschaften samt der Warheit und dem Bono-Publico selbst; Weil ja alle Theile der Gelehrsamkeit durch Bücher lesen und gute Bücher ihre Nahrung und einen mercklichen Zuwachs erhalten; Zu allen diesen aber die Verleger oder Buchhändler, so nützlich und nöthige, als unentbehrliche Leute sind, sonderlich wie solches oben Cap. I. prælimin. §. II. III. und IV. mit mehrern gezeiget worden. Die Ungerechtigkeit und Bosheit aber der Brod- und Bücher-Diebe verläßt sich bloß und schlechterdings auf die Toleranz und Gnade einer öffters mehr als zu gelinden Obrigkeit; da freylich auch eigennützige und lasterhaffte Bürger in der Republique gedultet werden, und die Laster öfters ungestraft bleiben. Jedoch hat solches hier, in puncto des Nachdrucks öfters seine besondere und gantz natürliche Raisons und Ursachen: Dann vielmahl ist kein Kläger da, und die Sache bleibet heimlich und verborgen; Vielmahls bleibt die wahre Beschaffenheit der Sache vor der Obrigkeit und ihren Augen verborgen, und wird durch passionirt- und interessirte, ja wohl gar durch scheinheilige Leute,

oder durch Geschencke verblendete Richter ihnen wohl gantz anders vorgestellet; Ja wohl öffters gar dem Unfug und der Bosheit die Farbe der Billigkeit, des Christenthums, der Beförderung der Ehre GOttes und der Gutthätigkeit für die Armen angestrichen; daß sie den Betrug, die Ungerechtigkeit und den schändlichen und groben Diebstahl des Ehr- und gewissenlosen Nachdrucks nicht erkennen, noch recht klar und deutlich davon überzeuget seyn. Doch vielleichte würden sie dergleichen groben Unfug, Diebstahl, Sünd und Schande, die den Christen nicht geziemen, in ihren Landen nicht leiden noch verstatten, wann sie die Ungerechtigkeit und Schändlichkeit desselben überlegten und bedächten, oder davon besser unterrichtet würden: Welches alles dann die Nothwendigkeit und den Nutzen dieses Vorhabens gantz evident und augenscheinlich bezeuget und beweiset.

§. III. Nunmehro kommen wir auf die Frage selbst: Da wir dann vor allen Dingen die Quæstion und den statum causæ controversæ recht formiren, und diejenigen Sachen, so nicht dazu gehören wohl von einander separiren und unterscheiden müssen. Wir verwerffen den Nachdruck, wir nennen solchen ein schändlich, ehr- und gewissenloses Laster und Verbrechen: Wir wollen aber solches so absolut und schlechterdings eben nicht verstanden wissen.

Dann nicht aller Nachdruck ist verboten, sondern nur der unbefugte Nachdruck fremder und andern eigenthümlich zugehörigen Verlags-Bücher. Ja, es giebt auch einen Nachdruck der gantz gut und löblich, oder doch gar wohl erlaubet und vergönnet

ist:

ist: Der Nachdruck nemlich rarer oder fremder Bücher, wann dabey niemand lædiret noch beleidiget wird. Und dergleichen Nachdrucker trachten andern Leuten nicht nach ihrem Haab und Gut, thun auch Niemand an seiner Nahrung, Recht und Befugnis Eintrag oder Schaden, und handeln also keinesweges wider ihr Gewissen, oder wider Recht und Billichkeit.

Es kan ja wohl das Eigenthum einer Sache, die schon einen Herrn gehabt hat, und also auch eines nützlich-und guten Buches, das ein anderer, zumahlen vor vielen Jahren schon gedruckt und verlegt hat, auch in eines andern Hände, und zwar mit guten Fug und Recht kommen und gelangen. Wann der vorige Verleger abgestorben, oder wann die Handlung nach seinem Tode gäntzlich ausgegangen und verloschen ist, so werden solche Verlags-Bücher Herrenlose Güter; Und folglich ist der erste, der sie druckt, zum Verlag auch wohl der nächste und der beste: Nam res nullius cedit occupanti.

Es kan aber auch bey Lebzeiten, und nicht nur nach dem Tode des vorigen Verlegers, auch ein anderer gantz rechtmäßiger Weise den Verlag eines fremden Buches, gar wohl und justo titulo an sich bringen und erlangen. Wir wollen die mancherley und bekannten Arten der Tradition und Cession, nebst allen andern modis acquirendi Dominium, die sich samt und sonders auf ein vorhergehendes factum, pactum & contractum, und also auf expressum veri Domini Consensum, auf den ausdrücklichen Consens und Bewilligung des vorigen Verlegers gründen, vorjetzo geschweigen, und vor dißmahl nur bey dem

einßigen Titulo præscriptionis bleiben, worzu nach dem Recht der Natur eines theils der Besitz der Sache, andern theils aber nur der tacitus consensus erfordert wird. Wann jemand seine Sache die ein anderer justo titulo in Händen hat, und folglich der Verleger sein Verlags-Buch stillschweigend deseriret und abandoniret, so erlanget derjenige, der es drucket und verleget das Eigenthum und ein neues Recht für sich, bey unprivilegirten Büchern. Oder, wann der vorige, der erste Verleger sich seines eigenthümlichen Verlag-Rechtes nur auf eine gewisse Zeit zu bedienen sich erkläret. v. g. Wann er ein Privilegium auf 10 und 20 Jahre genommen, und hernach die Renovirung desselben wohl mehr als 10 Jahre unterlässet; hiernächst aber auch wann ein anderer indessen dergleichen Bücher wieder aufleget und zum Druck befördert, darzu schweiget und geruhig stille sitzt.

Ja, wer will in genere und in Thesi alle Special-Casus und Umstände, bey diesem oder jenen Buch insonderheit, zum voraus in eine General-Regel bringen? Absonderlich bey auswärtigen und fremden, in Portugall, Spanien, Franckreich und Engländ gemeiniglich auf subscription nur in geringer Zahl gedruckten Büchern?

§. IV. Doch wir müssen die Sache gleichwohl nur noch mit ein paar Exempeln erläutern. Wir wollen 2. Exempel aus dem vorigen Seculo; Und hiernächst auch nur noch ein gantz nagelneues nehmen. Dem gelehrten Jesuiten *Hermann* Hugo zu Brüssel (*) haben wir, unter andern gelehrten Schrifften auch den Tractat *de prima Scribendi Origine,*

gine, & universa rei literariæ antiquitate, zu dancken, der anno 1617. zu Antwerpen in 8vo ex *Plantiniana* ediret worden. Das Buch war gründlich und gelehrt geschrieben, und viel Gelehrte haben schon längst gewünschet, daß es wieder möchte gedruckt werden. Da nun endlich dieser Wunsch erfüllet worden, und solches vorm Jahre geschehen, wer wolte sagen, daß diese wiederholte Auflage ein unbefugter und verbotener Nachdruck sey?

GELENIUS Ægidius, hat in der Cöllnischen Historie tam sacra quam Civili wohl keinen seines gleichen. Er lebte in der Mitten des vorigen oder XVIIten Seculi, war Canonicus bey dem Stiffte S. Pantaleonis zu Cölln, Kirchen-Rath und Historiographus bey dem Churfürsten zu Cölln; Und sein Buch tit. *Ægidii* GELENII Sacrarium, seu de admiranda sacra & civili magnitudine Coloniæ Agrippinæ Libri IV. quorum I. Ubiorum origo, Historia, vetustas II. Insignia, & Ortus Ubiæ & Rhenanæ Nobilitatis. III. Urbis sacrarium, seu Fundationes, Monumenta; Viri clari. IV. Sacri & pii Fasti ad Martyrologii formam &c. kam in 4to anno 1645. zu Cölln heraus, und wird heut zu Tage schon unter die ziemlich raren Bücher mit gerechnet. vid. van SEELEN in Comment. de FESTO Lanceæ & Clavorum &c. p. 19.

Doch wir haben ausser diesen auch noch andere gedruckte gelehrte Schriften mehr von ihm, die noch weit rarer, ja fast den wenigsten bekant sind: Wohin insonderheit sein S. ENGELBERTUS (**) und andere ad Historiam sacram gehörige Tractate zu rechnen. Der Titul heißt: *Ægidii* GELENII Vindex libertatis Ecclesiasticæ & Martyr S. ENGELBERTUS, Archiep.

Colon. una cum brevi ſuæ ætatis Annalium, Nobilium familiarum & Monumentorum Agrippinienſium ex Archivis depromtorum, editione 4to Colon. 1633. das Buch iſt ſolid und mit vielen Fleiß geſchrieben, und iſt in der Hiſtorie, Genealogie und in Re Diplomatica, zumahl was den guten und judiciöſen Selectum anbetrifft, ein unvergleichlicher Schatz; So daß, da ſo viele ſchlechte Waare überall gedruckt wird, wohl zu wünſchen wäre, daß der Gelenius wieder aufgeleget würde. Und wenn es geſchehen ſollte, daß er wieder ediret würde, wer wolte ſagen, daß ſolches ein unbefugter Nachdruck wäre, da kaum noch ein Gebeine von dem vorigen Verleger, keine Erben und alſo niemand mehr vorhanden, dem damit Eintrag oder Schaden geſchehen könnte.

(*) ein gelehrter Criticus und Antiquarius des „XVIIten Seculi. der anno 1639 geſtorben. „Plura vid. ALEGAMBE in Biblioth. Jeſuit. und „*Valentinus* ANDREÆ in Biblioth. Belgica p. „381. ſeq. wo von ſeinem Leben und Schrifften mehr Nachricht gegeben wird.

(**) COLONIENSIUM SANCTORUM plures VITAS „diligentiſſimum rerum Colonienſium Scrutator Ægid. GELENIUS elaboravit, qui ipſe „dedicatione Librorum IV. de admiranda Co„loniæ, ſacra & civili magnitudine, Coloniæ „1645. 4to edita, ab ſe compoſitos memorat. „S. ENGELBERTUM Colonienſem, illuſtratum „ex Archivis, editum 1633. *Pretioſam* HIE„ROTHECAM, in XII. SS. Colonienſium Epi„ſcoporum vita explicanda occupatam &c. „1634. Par SS. SUIBERTUM & Plectrudi 1640 &

„& alia ad hoc argumentum opuſcula hujus per-
„rara hodie, quæ ibi excitat.„ *Struv.* Bibliotheca Hiſtorica Selecta BUDERI, Tomo I. pag. 772. & Tomo II. pag. 995. & 998.

§. V. Von neuern Exempeln aber mag vor dißmal nur diß einzige genung ſeyn: *Emmanuelis* MARTINI (*) Epiſtolarum Libri XII. Editio II. emendatior & variis acceſſionibus Auctoris & indicibus neceſſariis locupletior &c. die Wetſtein und Smith cum præfat. des berühmten Profeſſoris zu Utrecht, PETRI WESSELING, anno 1738. zu Amſterdam in groß 4to wieder aufgelegt. Die erſte Auflage kam zu MADRIT anno 1735. heraus, die wir der Liberalitæt des gelehrten und berühmten BENJAMIN KEENE, Königlichen Großbritanniſchen Botſchaffter an dem Spaniſchen Hofe, eintzig und alleine zu dancken haben.
„Cognita enim & perſpecta (**) ex MAJANSII Epiſto-
„lis, & familiari ſermone ſingulari *Emmanuelis* MARTI-
„NI eruditione, ut eſt liberalium ſtudiorum cultor
„elegans & fautor unicus, ejusdem Epiſtolarum li-
„bros XII. cum fragmento de animi affectionibus
„MANTUÆ CARPETANORUM pervulgari juſſit. Sed
„pauciſſima eorum cum eſſent prodita exempla, ut
„fit in libris, qui liberalibus unius impenſis publican-
„tur; & edita, ſicubi haberi poterant, cupidiſſime
„diriperentur, nihilo magis in celebritate verſaban-
„tur, aut parabiles erant ALONENSIS Decani Epiſto-
„læ, quam quae nusquam eſſunt. Quod ægrius cum
„ferrem, optatiſſimus mihi nuncius à GUILIELMO
„SMITHO venit, qui eſſe ſibi Epiſtolarum earum co-
„piam & repetita editione vulgandarum conſilium ad
„ferebat. Ego vero, perlectis ſumma cum volu-

„ptate omnibus adhortari & currentem urgere non „desii, donec incœptum profligaret. Ita prodeunt „Emmanuelis MARTINI Epistolarum libri, nitidiore „quam unquam antea, cultu; Et *Oratione* de re qui-„dem turpicula, sed honeste & eleganter scripta, „aucti & locupletati.„

Wer wolte da doch so alber seyn, und sich wohl traumen lassen, daß auch dieses ein unverantwortlicher Nachdruck sey: Da jederman vielmehr den Amsterdammer Editoribus und Verlegern alle Obligation und Danck schuldig; die Sache aber an sich gantz innocent und unschuldig ist, weil niemand dadurch nicht der geringste Eintrag oder Schaden geschicht.

(*) Ecclesiæ ALONENSIS Decani, zu Alonæ, vel Alone, oder *Alicante* im Königreich Valentia. „De *Emmanuelis* MARTINI genere, fortunis, „vitæque ordine nihil adtexo: Horum deside-„rio qui tenentur, illis & Cæsaris Buliphonis „præfatio Ἀπαςερώσεως arcæ, & diligentissime „congestus *Georgii* MAIANSII Commentarius „affatim satisfacient.„ vid. WESSELINS præfationis fine. Es kan dieses Leben billig für ein Model und Muster einer schönen und judiciösen Lebens-Beschreibung passiren, und steht Tomo I. von pag. 1. bis pag. 96. voran titulo: *Emmanuelis* MARTINI Ecclesiæ Alonensis Decani, VITA, Scriptore GREGORIO MAIANSIO, Generoso, & Antecessore Valentino, Hispaniarum Regi à Bibliotheca.

(**) hæc WESSELING, in præfatione

§. VI.

§. VI. Dahero hier die Frage nur von dem unbefugten und unverantwortlichen Nachdruck fremden und andern zugehörigen Verlages, und Verlags-Bücher ist: Und diesen nennen wir ein schändlich, ehr-und gewissenloses Laster und Verbrechen; eine grob-und schändliche Dieberey, und einen allen göttlich-und menschlichen Rechten und Gesetzen zuwider lauffenden Betrug und Diebstahl, und zwar billich und von rechts wegen. Gestalten dieser unbefugte und gewissenlose Nachdruck fremder Bücher in der That nichts anders als ein heimlicher, wo nur nicht öffentlich-und grober Diebstahl ist; Und insgemein nur von denen Affter-Buchhändlern, oder besser zu sagen, von blossen Pfuschern der sonst allerdings so edlen, als nützlichen Buchhändler-Zunfft begangen wird; die nemlich mehrentheils nur aus toller vanitæt und Ehrsucht, oder vielmehr höchst straffbaren Neyd, Geitz, und Gewinnsucht sich an den Druck, oder wie sie öffters auf dem Titul-Blat, wiewohl unverschämter Weise vorgeben, sich an den Verlag solcher Bücher wagen, zu welchem sie weder Recht noch Erlaubniß haben, das heist an den Nachdruck solcher Schrifften, zu welchen andern Verlegern ein Jus quæsitum, ein vollkommenes Recht einzig und alleine zustehet.

Es sind aber die Bücher, an welche sich gewinnsüchtige Nachdrucker machen, etweder *privilegirt*, oder nicht: Hat ein rechtmäßiger Verleger von der Obrigkeit, Kayser, König oder seinem Landes-Herren und Fürsten, für sich allein die Freyheit erhalten, ein Buch drucken zu lassen, und sind, vermittelst solcher ihm allein zu gute kommenden Special-

Begnadigun-

Begnadigung andere von gleichem Rechte ausgeschlossen; so ist die Frage wohl vergeblich; „Ob der „Nachdruck *privilegirter* Bücher auch denen„jenigen / so sich dieser *Privilegien* keinesweges „zu erfreuen haben verstattet und erlaubet „sey? Wenn auch sonst keine Ursache vorhanden wäre, woraus das Unrecht und die Unbilligkeit des Nachdruckes erweißlich zu machen wäre; so ist doch zu einer offenbahren Ungerechtigkeit schon genug, dem ausdrücklichen Verbote der Obrigkeit und dererjenigen zuwider zuhandeln, deren blosser Wille allen Unterthanen ein heiliges und unverletzliches Gesetze seyn soll und muß. Und so haben freche Ubertreter hoher Verordnungen hernach wohl nicht Ursache sich zu beklagen, wann ihr Nachdruck confisciret, und die ausser dem noch in dem Privilegio enthaltene Straffe noch auf das schärffeste von ihnen eingetrieben wird. Vid. Churfürst Iohann George II. Erl. Landes-Gebrechen; von anno 1661. §. 81. ingleichen Iohann George des 1sten Rescript vom eingeschobenen Nachdruck privilegirter Bücher in dem *Cod. Augusteo*, Tom. I. pag. 410. *Carpzov.* in Jurispr. Consistor. Lib. II. Def. 414.

Haben aber rechtmäßige Verleger über ihren Verlag keine *Privilegia*, so fragt sichs nunmehro; „Ob sothane Verlags-Bücher auch von an„dern Buchhändlern ohne ihre Einwilligung / „mit Recht und gutem Gewissen nachgedruckt „werden können? Nun wird diese Frage von verschiedenen, auch unterschiedlich, nachdem ihre Gemüths-Neigungen unpartheyisch und redlich, oder aber interessirt und eitel sind, bald mit Ja bald mit

Nein

Nein beantwortet. Die Negativa hat wohl die bündigsten und stärckesten Beweißthümer, nebst dem Beyfall aller Göttlichen und Menschlichen Rechte zum Grunde; derer erstern Vorgeben hingegen, und die Affirmativa beruhet nur auf irrigen Vorurtheilen, und kahlen Ausflüchten. Aber darauf kommt es jetzund wohl nicht an; Dann was von dergleichen Ausflüchten und Einwendungen plausibel und nur noch ein wenig scheinbar ist; das wird zu seiner Zeit, an behörigen Orte auch schon zulänglich abgelehnet und beantwortet werden. Hier ist die Rede nur von dem Statu controversiæ: Und wann wir den recht kurtz und deutlich fassen und setzen wollen, so wird die Frage seyn; „Ob ein anderer „meinen / zwar nicht *privilegirten* Verlag / und „dasjenige Verlags-Buch / so ich nicht *abandon-„niret* / sondern noch in ziemlicher *Abondance* „und Anzahl besitze / und wirklich verkauffe / „mir zum Tort und Schaden nachzudrucken / „wohl befugt und berechtiget sey?

Ob nun wohl kein wilder Hottentote diese Frage mit ja zu beantworten sich unterstehen würde; woraus nach Gundlings (*) Consequenz, wohl der Schluß gantz ungezwungen und natürlicher Weise folget, daß diejenigen wohl noch unvernünftiger als die Diebischen Cafres oder Hottentoten seyn müssen, so dergleichen Schande und Boßheit doch fast täglich ohne Scheu und Scham, unter Christen würklich begehen und verüben; Und es ihnen gleich gelte, ob sie jemand Schaden thun oder nicht: Mithin es fast scheinen möchte, als ob hier der Beweiß gantz überflüßig und unnöthig wäre; Dennoch aber und dieweilen

weilen die Gelehrten obgedachter massen, hier nicht eines Sinnes seyn, sondern bald mit ja / bald nein / auf diese Frage antworten, so werden wir, cum superflua non nocent, nicht unrecht handeln, wann wir unsern Satz vor allen Dingen darthun und beweisen.

Cap. II.

Beweiß, daß der unbefugte Nachdruck ein schändlich- ehr- und gewissenloses Laster und Verbrechen sey: Beweiß; daß der unbefugte Bücher-Nachdruck / nach allen göttlichen natürlichen und geoffenbahrten Rechten und Gesetzen ein schändlich- und *infamer* Diebstahl sey: Beweiß; daß der unbefugte Nachdruck / auch nach allen menschlichen *Civil*- und *Criminal*-Rechten und Gesetzen / nicht um ein Haar besser / als ein grober und *infamer* Diebstahl sey.

§. I.

Es ist aber der erste Haupt-Satz dieses, daß der unbefugte Nachdruck fremder Verlags-Bücher ein gantz unerlaubtes und unverantwortliches / ja gar allen Göttlich- und Menschlichen Rechten und Gesetzen zuwiderlauffendes Beginnen / ja ein Ehr- und gewissenloses Laster und Verbrechen sey.

Der

Der Beweiß von diesem Satze beruhet auf folgenden. Bücher werden von Gelehrten in der Absicht geschrieben, daß sie nicht nur darmit andern Nutzen schaffen, sondern öfters auch vermittelst derselben etwas zum nöthigen Lebens-Unterhalt für ihre saure Arbeit erwerben wollen. Daß dasjenige was ihre eigene Capacitæt, Geschicklichkeit und Erfindung hervorgebracht, und ihr unermüdeter Fleiß in guter Ordnung componiret und verfasset, ihr eigen sey, wird wohl niemand leugnen. Ist es ihr Eigenthum; so stehet ihnen frey, sich desselben, als eines Mittels ihrer Erhaltung, nach eigenen Gefallen zu gebrauchen, wie es ihnen nur sothanen Endzweck am bequemsten zu erhalten rathsam düncket. Ja, sie haben das Recht, eintzig und alleine, mit ihrer Arbeit zu disponiren, und zu verfahren; Und andere hingegen von eben diesem oder gleichmäßigen Gebrauche derselben gäntzlich auszuschliessen. Das diensamste Mittel nun ihren Zweck zu erreichen, ist, wann sie ihre gelehrte Arbeit dem Drucke, und vermittelst desselben, dem Besitz und Gebrauch anderer Menschen für Geld überlassen. Gesetzt nun, sie bewerckstelligten solches selbst, auf eigene Kosten; so ist niemand auf der Welt erlaubt, durch Nachdruck ihnen, in dem freyen und rechtmäßigen Genuß und Gebrauche ihrer eigenen Sache den geringsten Eintrag zuthun: Dann es ist, wie schon voraus gesetzet worden, ihr Eigenthum. Und dieses Eigenthums-Recht giebt ihnen völlige Macht und Gewalt, andere von eben denselben oder gleichmäßigen Genuß und Gebrauche ihrer Sache völlig auszuschliessen.

Doch ihre Umstände erlauben ihnen öfters nicht den Verlag und Verkauff ihres Buches selbst zu besorgen. Sie sehen sich genöthiget, diejenigen zu Hülffe zu nehmen, deren Werck es ist, Bücher zu verlegen und damit zu handeln: Sie tragen ihre Arbeit und MSta, gegen Bezahlung eines billigen Preises andern an; Und diese handeln es dafür an sich. Hierauf erfolget nicht nur die Ubergabe des Eigenthums einer Cörperlichen Sache; sondern auch die völlige Cession und Abtrettung aller damit verbundenen und nur denen Verfassern, sonst eintzig und alleine zukommenden Rechte und Befugnisse; Und diese Cession und Contract vertritt, wie bey allen uncörperlichen Sachen, Juribus und Befugnissen, also auch hier die Stelle der Ubergabe, vermöge des L. fin. pr. ff. de Donat. Lentz de Action. & Nomin. cessione c. 3. n. 17. Und durch solche Pacta und Verträge wird nunmehro der Verleger der Eigenthums-Herr gelehrter Arbeiten: Und erlanget durch einen erlaubten und rechtmäßigen Accord und Vergleich (ex contractu licito, & permisso.) ein wohlgegründetes, unwiederrufliches Recht, (Jus quæsitum) wie die Rechts-Lehrer reden. Es erlangen also die Verleger das völlige Recht, an sich erhandelte MSta und Schrifften hinführo allein drucken zu lassen, die gedruckten Bücher, als ihr Gewerb und Eigenthum eintzig und alleine, beständig und mit Ausschliessung aller andern, so wohl inländischen, als ausländischen Buchhändlern, ja des Autoris und Verfassers selbst, wieder auflegen und drucken zu lassen; Und dieselben nach eigenen Gefallen, jedoch auf eine der Socialitæt und Billigkeit nicht zuwider

der lauffende Art, zu verhandeln und zu nutzen. Gleichwie nun die Buchhändler als Eigenthums-Herren den Schaden tragen müssen, wenn die von ihnen verlegten Bücher etwann zur Maculatur werden; Also geniessen sie auch den reichen Vortheil, der ihnen aus dem guten Abgang zuwächst, billig und mit Recht alleine.

Es bleibet demnach eine ausgemachte Sache: das Recht, welches ein Buchhändler an dem Drucke und Verlage einer Sache hat, gründet sich auf Pacta und Verträge. Jura & obligationes, so wohl Befugnisse, als Pflichten, so durch Pacta und Contracte erworben werden, erstrecken sich nicht weiter, als nur auf diejenigen, so sie schliessen; Mit denenjenigen aber, so Bücher nachdrucken, die von andern, vermöge des von ihren Verfassern an sie abgetretenen Rechts, (ex jure cesso) bereits gedruckt worden, hat man dergleichen Pacta und Contracte niemahls geschlossen. Alles Eigenthums-Recht aber gründet sich ursprünglich auf gewisse Conventiones und Verträge. Fallen diese weg, so fehlt der zur rechtmäßigen Erwerbung des Eigenthums nöthige Titul, justus titulus, das ist, wie man es in denen Rechten erkläret, der rechtmäßige Grund und Ursache, woraus das Eigenthum oder die Erwerbung und Besitz einer jeden Sache zu rechtfertigen ist. Böhmer in Introd. ad Jus Digest. Lib. XLI. tit. 1. §. 6. Wo der Beyfall der Gesetze und Rechte fehlt, da fällt alle Erlaubniß weg: Der rechtmäßige Verleger ist mit einem Worte Dominus des Buchs; Und solches Jus quæsitum nun kan ihm kein Mensch, ja kein Engel nehmen. Ja die Obrigkeit, Fürsten,

Könige und Herren, haben gleicher gestalt, jedoch ceteris paribus die Macht und Befugniß nicht, solches Jus quæsitum ihren Unterthanen zu entziehen: Also bleibet es freylich eine schlechterdings unerlaubte, ja gar denen Rechten zuwider lauffende Sache, redlicher Buchhändler eigenthümliche, obgleich nicht privilegirte Verlags-Bücher unbefugter Weise nachzudrucken, und ihnen hierdurch in dem, was ihnen von GOtt und Rechts wegen zu kommt, boshafter weisse Eintrag und Schaden zu thun. Der bisher geführte Beweiß beruhet auf Grund-Sätzen, die in allen Göttlich- und Menschlichen Rechten fest gegründet seyn; Dahero dann der unbefugte Nachdruck allerdings ein Göttlichen und Menschlichen Rechten zuwider lauffendes Beginnen ist. Alles aber, was nicht mit denen Rechten übereinstimmet, ist ein Laster und Verbrechen, also folget hieraus gantz unwidertreiblich, daß auch der unbefugte Nachdruck ein schändlich Laster, und höchst straffbares Verbrechen sey.

§. II. Ja, es wird auch der andere Haupt-Satz/ „daß nemlich der unbefugte Nachdruck frem„der Verlags-Bücher ein offenbahrer und allen „Göttlich und Menschlichen Rechten und Gesetzen zu„wider lauffender grober Diebstahl sey, sich aus demjenigen, was bereits bis anhero gesaget worden, mit Zuziehung der natürlichen und geoffenbahrten Rechte, gantz leichte darthun und beweisen lassen. Dann, was anfänglich das natürliche Recht anbelanget, so weisset und führet uns dasselbe hierbey insonderheit auf diejenigen Pflichten und Befugnisse, so denen

Menschen

Menschen respectu Dominii in Ansehung des Eigenthums obliegen und zukommen.

Und diese fliessen samt und sonders aus dem Grund der Socialitæt und Billigkeit; Die uns die vernünftige Liebe unser selbst und unsers Nechsten in gleichen Grade befiehlet und auferleget. Sie beffen aber theils den Nutzen und Gebrauch des Eigenthums-Herren, theils die Sicherheit und Hülfe, dazu einer dem andern respectu Dominii, in Ansehung des Eigenthums gehalten und verbunden ist: Die erstern berechtigen einen jeden, die Sache, die sein Eigenthum ist, nach seinem Gefallen und Belieben, zu seinem wahren Nutzen an zu wenden und zu gebrauchen, und andere von gleichmäßigen Genuß und Gebrauch derselben auszuschliessen.

Was aber die letztern / nemlich die daraus fliessenden Obligationes und Pflichten betrifft, so gehöret von den mancherley Arten und Gattungen derselben hieher vornemlich die einem jeden obliegende Pflicht und Schuldigkeit, den Eigenthums-Herren bey ruhigen Besitz des seinigen ungestört zu lassen, ihm nichts, weder mit Betrug und List, noch mit Gewalt zu entwenden; Hingegen aber sich aller Nutzung und Gebrauchs, so dem Eigenthums-Herren privative und nur eintzig und alleine zukommt ohne seinen Willen und Consens gäntzlich zu enthalten; Und mit einem Worte, ihm an der Nutzung und Genuß des seinigen weder hinderlich zu seyn, noch ihm daran den geringsten Eintrag oder Schaden zu thun: Dann alles, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; Et vice

versa, was ihr wolt, daß euch die Leute nicht zuwider thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht.

Die Hintansetzung dieser Pflichten ist die Quelle aller groben und subtilen Diebereyen, und ein untriegliches Kennzeichen einer eigennützigen und der Socialitæt, oder der Verträglichkeit und dem allgemeinen Frieden gantz zuwider lauffenden Gewinnsucht. Cicero drücket dieses sehr wohl aus: (*) „Detrahere aliquid alteri, & hominem hominis in-„commodo augere commodum, magis est contra na-„turam, quam mors, quam paupertas, quam dolor; „quam certa, quæ possunt aut corpori accidere, aut „rebus externis. Nam principio tollit convictum „humanum & societatem. Si enim sic erimus „adfecti, ut propter suum quisque emolumentum „spoliet aut violet alterum, disrumpi necesse est eam, „quæ maxime est secundum naturam, humani gene-„ris societatem, Wenn ein Mensch dem andern was „entziehet, und seinem eigenen Nutzen mit des Nech-„sten Schaden befördert, so ist solches der Natur „mehr entgegen, als der Tod oder die Armuth, als „der Schmertz, oder alles übrige, so ihm an allen „äusserlichen, es sey an Leib oder Gut begegnen „kan.

„Dann einmahl hebet solches den Umgang und „die Gesellschaft unter denen Menschen auf. Wird „man erst so gesinnet, daß ein jeder nur um seines „Vortheils willen rauben und andere beleidigen mag, „so wird diejenige Gefälligkeit unter den Menschen „nothwendig aufgelöset und zerrissen, die der Natur „doch sonsten gantz gemäß ist.„

(*) CICERO Offic. Lib. III. Cap. 6. nach Herrn Dr. Johann Adolf Hoffmanns Ubersetzung, die wir für die beste halten, pag. 392. seq.

Woraus gantz deutlich erhellet, daß der Concept und Begriff vom Diebstahl etwas weiter zu erstrecken sey, als insgemein zu geschehen pfleget. Nicht allein die boshafte Entwendung einer fremden Sache macht einen Diebstahl aus; Sondern auch diß verdienet schon diesen Nahmen, wenn man andern ihre Rechte, Nutzung, Gebrauch und Genuß ihrer Sachen betrüglicher Weise entzieht und sich zueignet.

Und diese angeführten Umstände können hoffentlich schon genug seyn, unbefugte Nachdrucker nach dem natürlichen Gesetze des Diebstahls zu überzeugen; Dann sie stören rechtschaffene Verleger in dem geruhigen Besitz, Genuß und Gebrauch ihres Eigenthums, und aller demselben anhängigen und daraus fliessenden Rechte; Sie drucken Bücher nach, deren Verlags-Recht andere schon durch gewisse Pacta und Contracte eintzig und allein an sich gebracht; Sie geben solche wohlfeiler als jene; Und eben hierdurch entziehen und entwenden sie ihnen den billigsten und grösten Vortheil. Sie sind ihnen also an der gehörigen Nutzung ihres Verlags nicht nur hinderlich, sondern sie bringen auch redliche Verleger würklich in nicht geringen Schaden.

Entweder ihre mit vielen Kosten gedruckte Exemplaria bleiben liegen, oder es sehen sich die rechtmäßigen Verleger genöthiget und gezwungen, dieselben um eben den geringen und wohlfeilen Preiß

hin zugeben und loßzuschlagen, und hierdurch ihren ehrlichen Profit und rechtmäßigen Gewinst lieber zu verliehren als dem boshafften Nachdruck freyen Lauff zu lassen. Alles dieses aber sind unumstößliche Beweiß-Gründe, daß der unbefugte Nachdruck der Bücher ein dem Rechte der Natur zuwider lauffender schändlicher Diebstahl sey.

§. III. Mit dem natürlichen Gesetze muß das geoffenbarte Recht in diesem Stücke ohnfehlbar übereinstimmen: Sie haben beyde einen Urheber, der sich unmöglich widersprechen kan. In jenem schliesset die sich selbst gelassne Vernunfft den göttlichen Willen aus der weisen Ordnung und genauen Connexion und Verbindung der Mittel mit dem Endzweck, so auf die Feststellung einer dienst- und friedfertigen Gesellschafft eintzig und allein abzielet; In diesem aber wird sie durch klare und ausdrückliche Worte davon auf das allervollkommenste und deutlichste überführet: Hier finden wir ein geoffenbartes Gesetz und Gebot, dessen Inhalt ist: Du solt nicht stehlen. 2 Buch Mose XX. 15. und im 5 B. Mose V. 19. Wie weit der Verstand, Sinn und Meynung dieses Gebotes sich erstrecke, zeiget Lutheri Erklärung: „Zeitlich Gut will GOtt auch verwahret haben, und hat gebothen, daß niemand „den Nächsten das seine abbreche, noch verkürtze. „Dann stehlen heist nichts anders, dann eines andern Gut mit Unrecht an sich bringen; Damit kürtzlich begriffen ist allerley Vortheil mit des Nechsten „Nachtheil, in allerley Handel. Das ist nun gar „ein weitläuftig und gemein Laster, aber so wenig „geachtet und wahrgenommen, daß über die massen „ist;

„ist; Also, daß, wenn man sie alle an Galgen hen„cken solte, was Diebe sind, und doch nicht heissen „wollen, solte die Welt bald wüste werden, und „beydes an Henckern und Galgen gebrechen. Dann „es soll (wie ietzt gesagt,) nicht allein gestohlen heis„sen, daß man Kasten und Taschen räumet; son„dern, um sich greiffen in allen Crämen: Also auch „fort in gemeinen Handel gehet es mit voller Macht „und Gewalt, da einer den andern mit Behendig„keit und seltsamen Finantzen oder geschwinden „Fündlein übervortheilet. „ Und wer kan solches al„les erzehlen oder erdencken. Summa, das ist das „gemeineste Handwerck, und die gröste Zunfft auf „Erden; Und wenn man die Welt durch alle Stän„de ansiehet, so ist sie nichts anders als ein grosser „weiter Stall voll grosser Diebe.

„Das sey genug davon gesagt, was stehlen „heisse, daß mans nicht zu eng spanne, sondern ge„hen lasse, so weit wir mit dem Nächsten zuthun ha„ben. Und kurtz in eine Summa, wie in den vori„gen zufassen, ist dadurch verbothen; erstlich/ den „Nächsten Schaden und Unrecht zu thun, wie man„cherley Weise zu dencken ist; Haab und Gut abzu„brechen, verhindern und fürzuhalten; Auch solches „nicht bewilligen noch gestatten, sondern wehren „und vorkommen. „ Im grossen Cathechismo fol. 194. a) b) und fol. 196. a)

Und von der auf die Ubertretung dieses Gebots unfehlbahr erfolgenden göttlichen Straffe, fol. 194 b.) 195. b.)

ibid. „Wer nun solches muthwillig verachtet, „mag wohl hingehen, und dem Hencker entlauffen;

„Aber GOttes Zorn und Straffe wird er nicht ent-
„lauffen; Und wann er seinen Trotz und Stoltz lan-
„ge treibt, doch ein Land-Läuffer und Betler bleiben,
„und Plage und Unglück darzu haben. Ja, wo
„du jemand um einen Gulden teuschest und vervor-
„theilest, wird dirs den gantzen Hauffen wegraffen
„und fressen. Und, Summa, stiehlest du viel, so ver-
„siehe dich dessen nur gewiß, daß dir noch so viel ge-
„stohlen werde; Und wer mit Gewalt und Unrecht
„raubet und gewinnt, der muß von einem andern lei-
„den, der ihm auch also mitspiele.

„Dann die Kunst kan GOtt meisterlich;
„Weil jedermann den andern beraubet und
„stiehlt, daß er einen Dieb mit den andern strafft:
„Wo wollte man sonst Galgen und Stricke ge-
„nung nehmen.„

Welches alles der Apostel Paulus 1 Theß. IV.
6. in diese wenig Worte zusammen fasset: „Das ist
„der Wille GOttes, daß niemand zuweit greif-
„fe, noch vervortheile seinen Bruder im Han-
„del und Wandel; Dann der HErr ist Rächer
„über das alles.„

Was haben nun wohl unbefugte Nachdrucker für eine andere als diese unchristliche Absicht, ihren Vortheil mit rechtschaffener Verleger Schaden zu suchen, sie durch listige Räncke, unter dem Scheine des Rechtens zu übervortheilen, sie ihres rechtmässigen Gewinnes zu berauben, und dadurch ihr Gut mit Unrecht an sich zu bringen. Sind sie also nicht offenbare Verbrecher und Ubertretten des siebenden Gebots? Solten sie nicht einmahl die Straffen treffen, die sie mit dessen Ubertrettung verdienet haben?

haben? Ist es unmöglich, daß GOtt lüge; ist es unstreitig, daß auf Sünde Straffe folgen müsse; so muß auch an ihnen das harte Wort, welches der gerechte Richter mehr als einmahl geredet hat, eintreffen; „Verflucht sey/wer nicht hält alle Worte dieses Gesetzes/ und erfüllet/ daß er darnach thue/ im 5 Buch Mose XXVII. 26. XXVIII. 15. seqq. Lutherus, der zu seiner Zeit, bey Herausgebung des heiligen Biebel-Buches, ebenfalls die Bosheit gewinnsüchtiger Nachdrucker offt erfahren muste, eyferte darüber, wie billig, in der **Warnung über den Wittenbergischen Bibel-Druck**/ mit folgenden Worten: „Der verfluchte Geitz hat unter „allen andern Ubeln, so er treibet, sich auch an unsere Arbeit gemacht, darinnen seine Bosheit und „Schaden zu üben; Welcher unsern Buchdruckern „diese Büberey und Schalckheit thut, das andere „flugs bald hernach drucken, und also der unsern „Arbeit und Unkosten berauben, zu ihrem Gewinn; „welches eine rechte grosse Räuberey ist, die GOtt „auch wohl straffen wird, und keinem ehrlichen Christen Menschen wohl anstehet.„ Confer. Philander von Sittwalt/ im I. Theile seiner Schrifften pag. 374. seqq.

Darum können sich dergleichen frevelhafte Sünder und verächter des siebenden Gebots, nemlich die gefährliche- und gewissenlose Nachdrucker mit recht warlich nicht beschweren, wenn man sie deßhalber Diebe nennt: Gestalten diese Consequenz und Ehren-Titel aus demjenigen, was bishero dargethan und bewiesen worden, gantz ungezwungen und natürlicher weise folget. Dann wer dergleichen

Prædicat nicht haben und nicht leiden will, der muß dem andern seine Nahrung nicht entziehen noch entwenden, sondern sich nach einem andern Mittel umsehen, wodurch er ehrlicher weise, und mit guten Gewissen sein Stůck Brod erwerben můge. Wer anderst dencket, der wird gewiß nicht schamroth werden, bey fremden Gute zuzugreiffen; Ja, wenn er nicht den Hencker und den Galgen noch fůrchten můste, einen Beutel-Schneider abzugeben.

Und dergleichen bőse Leute, die so geartet und gesinnet seyn, daß sie rauben und plůndern, wann es nur nicht durch den Hencker bestraffet wird, fůr was zugelassenes und erlaubtes halten, und dabey wohl GOtt um seinen Segen anruffen, mőchten sich nur immerhin zu den wilden Hottentoten, oder zu den Tartarn packen, die man nicht bereden kan, daß stehlen Sůnde sey, weil sie von Jugend auf dazu gewőhnet werden. Ja, sie sind noch årger als die Tartarn, die von Jugend auf dazu gezogen werden; da sie hingegen doch von Kindesbeinen an, den Catechismum und das siebende Gebot gelernet, solches aber nebst dem Christenthum im Werck und That őffentlich verleugnen; Wann sie ohne Scheu und Schande fremdes Gut antasten, und fremde Verlags-Bůcher, die der rechtmåßige Verleger noch in Quantitæt besitzet, und an jedermann verkauffet, gewissenloser Weise nachdrucken, und ihn dadurch vielmals ruiniren und verderben, oder doch in grossen Schaden stůrtzen.

§. IV. Nun ist noch zu erweisen ůbrig, daß **der unbefugte Bůcher-Nachdruck, auch nach allen Menschlichen Rechten und Gesetzen nicht**

um

um ein Haar besser / als ein offenbahrter Diebstahl sey. Die Civil- und Criminal-Rechte müssen überhaupt auf die natürliche Billigkeit mithin auf die prima principia, oder auf die unveränderlichen, untrüglichen und ersten Grund-Sätze des natürlichen Rechts gebauet und gegründet seyn.

Unter denen drey bekannten Haupt- und Grund-Regeln aber, so die menschlichen Gesetze daraus nehmen und entlehnen, brauchen wir zu unserer Absicht hier nur die eintzige Regel, suum cuique, gieb und lasse einen jeden das Seine. §. 3. Inst. de Iustitia & Iure. Soll nun auch diese Vorschrifft, einem jeden dasjenige gegeben werden, was ihm von rechts wegen gehöret, so muß ihm noch vielmehr das seinige gegönnet und gelassen werden. So kan auch nie kein Jus Civile gestatten, daß man sich mit anderer Leute Schaden bereichern soll: „Nam hoc natura æquum est, neminem cum alterius detrimento fieri debere locupletiorem„ wie die bekannte Rechts-Regul des Sextus Pomponius lautet, daß es der natürlichen Billigkeit allerdings gemäß sey / daß niemand mit des andern Schaden seinen Vortheil suchen soll. L. 14. ff. de Condict. indeb. und L. 206. ff. de R. I. Daß aber dieses, daß sie nemlich nur mit fremden Gute, und mit anderer Leute Schaden sich zu nehren oder zu bereichern suchen, das Haupt-Werck unbefugter Nachdrucker sey, braucht hier keines weitern Beweisses weil solches oben bereits mehr als einmahl zur Genüge dargethan worden.

§. V.

§. V. Wird also nur dieses einzige noch auszunehmen übrig seyn, daß der unbefugte Nachdruck/ auch nach diesen/ nemlich den *Civil-* und *Criminal-*Rechten nicht um ein Haar besser/ als ein offenbarer Diebstahl sey. Zwar scheinet es, als ob die Philosophia Juris Civilis, quasi furtum *sola contrectatione* fiat, und die gemeine Definitio furti uns in Wege stünden, wenn wir solches affirmiren und bejahen wolten. So heißt auch ex interpretatione fori usuali, *furari*, rem alienam fraudulenter amovere vel *Domino auferre;* Der Nachdrucker aber leugnet dieses, und spricht: ich habe den Verleger sein Buch nicht entwendet noch gestohlen; Ich habe es ehrlich und redlich behandelt und bezahlet; Ja wohl gar vom Verleger selbst, und aus seinen Händen, justo titulo erhalten und bekommen; Was aber ehrlich und redlicher weise gekauffet und bezahlet wird, das kan kein Diebstahl heissen: Nam furtum est contrectatio fraudulenta rei alienæ &c.

Ob nun wohl bey dieser Definitione furti freylich noch verschiedenes zu erinnern wäre; Da sie ja fast alle 4 Haupt-Mängel einer guten Definition hat, und das nöthigste und beste, nemlich inscio vel invito Domino, gar ausgelassen und vergessen worden; So wollen wir doch ad interim, sie sey so gut oder schlecht als sie will, damit zu frieden seyn, und auch daraus unsern Satz, gantz deutlich beweisen: Veritas enim lucet ipsa per se &c. Es beschreibt aber Tribonianus, oder vielmehr der alte vornehme Juriste *Paulus* den Diebstahl folgender gestalt: „Furtum est contrectatio fraudulosa lucri faciendi gratia, vel ipsius rei, vel etiam usus ejus possessionisve, quod lege naturali prohibitum

est admittere. L. 1. §. ult. ff. de Furt. & §. I. de Obligationibus ex delicto. Die Definition selbst bezeuget disertis verbis, gantz klar und deutlich, quod furtum sit contrectatio rei alienæ, *vel ipsius rei*, *vel etiam usus ejus*, *possessionisve &c.* Woraus erhellet, daß nicht alleine *rei* corporalis & *mobilis* contrectatio die Entwendung einer cörperlichen und beweglichen Sache, sondern auch fraudulenta *juris* & *usus* contrectatio, oder die betrügliche Entwendung der Befugniß und Berechtigung eines andern, und desjenigen Genuß und Gebrauchs/ so einem andern, nemlich nur dem Eigenthums-Herren, an dieser re mobili vel corporali de jure zukommt, allerdings ein Diebstahl sey. Quare *furtum* committit, qui vel *rem* alteri propriam, *vel usum rei* alteri proprium, fraudulenter, inscio & invito Domino, lucri faciendi gratia aufert: Und haben wir nach dem Jure Civili Romano, laut der Definition, allerdings ein, *duplex furtum*, nemlich furtum vel ipsius rei, und furtum usus vel possessionis rei: beydes wird res aliena genennet. Die Sache wird noch klärer werden, wann wir uns die Mühe geben, und den L. 14. & 15. ff. h. tit. nebst noch andern Stellen mehr, mit der Definition zusammen halten wollen; Und sonderlich L. 40. h. t. wo der obgedachte ICtus PAULUS disertis verbis spricht: „Qui aliena re *invito Domino utitur*, „furtum facit.„

§. VI. Demnach haben wir de Jure Civili eine besondere Gattung von Diebstahl, welche *furtum usus* heißt. Vid. BOEHMER, Introductione in Jus Digestorum pag. 515. h. tit. „Requiritur III. „*Contrectatio alieni*, qualis est 1) *res ipsa* - - Præterea

„2) *ji*

„2) *jus alienum* huc pertinet, quod alteri competebat „circa rem mobilem, L. 14. §. 1. & L. 15. h. t. Deni-„que 3) *uſus furtum* fit, ſi ad uſum non conceſſum in-„vito Domino, & lucri faciendi cauſa, rem quis ap-„plicat, L. 22. §. 2. & L. 40. h. t. adeo ut duplum, „quanti alterius interſit, præſtandum ſit. C.C.C. Art. „170.„ confer. *Ludovici* doctrina ff. h. tit. p. 692. ſq. ut rell. taceam.

Und dieſer Diebſtahl wird begangen, wenn man eine Sache nicht zu demjenigen Gebrauch, wozu ſie von dem Eigenthums-Herrn gegeben und gelaſſen wird, anwendet; ſondern vielmehr, und zwar wider Willen und Wiſſen des Eigenthums-Herrn, zu einem gantz andern und ihme höchſt ſchädlich und verderblichen Gebrauch, & quidem fraudulenter ſatis, ac doloſe, nicht ohne ſchädliche Argliſt und Gefährde etc. wodurch dem rechtmäßigen Herrn ſein Brod diebiſcher Weiſe entzogen, und der ihm von GOtt und rechts wegen eintzig und alleine zugehörige Nutzen und Genuß frevelhaffter Weiſe entwendet wird. „Nam cum id quod noſtrum eſt, ad nos „cum pleniſſimo effectu pertineat, conſequitur ple-„num dominium ut cum *proprietate* uſum quoque „omnemque utilitatem complectatur. Ex quo con-„ſequitur, ut quemvis alium à re noſtra, & uſu rei, „invitis nobis, vel citra pactum potius abuſu rei ex-„cludere, vel rem amiſſam à quocunque poſſidente vin-„dicare queamus.„ THOMASIVS in notis ad *Hu-„beri* jus civitatis. „Ex re enim nobis propria nos „ſoli, non alius, uſum percipere poſſumus. Quem-„admodum ergo, qui citra pactum vel conſenſum no-„ſtrum *rem ipſam* nobis aufert propriam, furtum rei

„com-

„committit; Sic is quoque qui citra pactum vel con-
„sensum nostrum *utitur* re nobis propria, *usus sane*
„*furtum* committit. *Nam qui aliena re utitur, in-*
„*vito Domino*, furtum facit. L. 40. ff. h. tit.

Nunc fiat applicatio, so folget von sich selbst, daß der unbefugte Bücher-Nachdruck, auch de Jure Civili ein offenbahrer Diebstahl, und zwar *furtum usus* sey, wodurch dem Eigenthums-Herrn sein Verlag und Verlags-Recht, samt dem rechtmäßigen Genuß und Verdienst, gottloser weisse gestohlen und entwendet wird.

Und hilft dem unbefugten Nachdrucker im geringsten nichts, daß er, wie er vorgiebt, das nachgedruckte Buch ehrlich und redlich für sein paares Geld gehandelt und gekauffet, oder auch wohl gar vom Verleger selbst, im changiren und umsetzen, überkommen und erhalten: Dann freylich hat er Exemplare, oder ein Exemplar erst in Händen haben müssen, ehe er seine Freybeuterey exerciren und solches diebischer weise wieder nachdrucken konnte. Es kan auch wohl seyn, daß er diß, oder diese Exemplare justo titulo von Verleger selbst, und aus dessen Händen bekommen hat. Es fragt sich aber billich, wie und in was für Absicht hat er wohl sein Exemplar justo titulo? Wie und qua lege ist ihm solches verkauffet und gelassen worden? Die Antwort wird gantz leichte seyn; nemlich, eintzig und alleine nur in der Intention und Absicht, daß er seine changirten oder gekauften Exemplare an andere, so sie bey ihm suchen möchten, wieder um billigen Preiß verhandeln und verkauffen soll: Und dieses war der eintzige und rechtmäßige Genuß und Gebrauch, worzu ihm das

Buch

Buch gegeben und verlassen worden; Und ist die eintzige Sache, die er nebst den Exemplaren ex contractu vel consensu Domini, oder des Verlegers justo titulo erlanget und erhalten hat.

Also hat er nur rem ipsam, die Sache und das Buch justo titulo: Alleine hunc usum rei, daß er dem Verleger das Buch nachdrucken, und durch den gewissenlosen Nachdruck seinen schändlichen Gewinn suchen, dem rechtmäßigen Verleger aber sein Brod und Nahrung dadurch diebischer weise schmälern und entziehen soll, darein hat der Verleger nie gewilligt, auch nicht willigen können noch wollen: Dann er hat ihm ja nur ein oder etlich Exemplare, keinesweges aber den gantzen Verlag, und noch vielweniger sein Verlags-Recht verhandelt und verkauft; Und gleichwohl druckt er solches nach, wider des Verlegers wissen und Willen. Dahero stiehlt er ja den Verlag und das Verlags-Recht dem Eigenthums-Herrn und rechtmäßigen Verleger vor GOtt und aller Welt: Und folglich ist es Sonnen klar, und ausser allen Zweiffel, daß die unbefugte Nachdrucker nach allen Göttlichen und Menschlichen Rechten einen Diebstahl begehen, nemlich Furtum usus.

§. VII. Wolte man vielleicht darwider einwenden, daß sich die Sache, nach teutschen Rechten gantz anderst verhalte, und das der unbefugte Nachdruck Stilo ac sensu Juris Germanici, tam veteris & antiqui, quam moderni, kein Diebstahl zu nennen sey; Furtum usus sey nur ein Inventum Juris civilis Romani; Die teutschen Rechte wüsten nichts davon: Ja, nach dem teutschen idiomate sey ein

grosser

grosser Unterschied zwischen stehlen / Diebstahl und betriegen / unterschlagen und veruntreuen; dann die wären samt und sonders gar sehr von einander unterschieden. Man könte sich zum Behuff dessen auf die alten teutschen Rechte beruffen, und auf ein und andern locum in Jure Saxonico und Alemannico. Das Sächsische Land-Recht und der Schwaben-Spiegel/ wenn sie an mehr als einem Orte von einem Casu reden, so nach dem Jure Civili Romano gantz ausser allen Zweifel zum Furto usus gehöret, sagen ausdrücklich: „Dieberey noch „Raubes mag er ihm daran nicht gezeihen. Spec. „Saxonicum Lib. II. Art. 22. Und der Schwaben„Spiegel/ Art. CCL. „was ein Mann dem an„dern leihet / oder zu behalten giebt / etc. man „mag ihm weder Diebstahl oder Raubes daran „gezeigen.„ Und in alio Casu *Spec.* SAXON. Lib. II. Art. XXIX. pronunciatur: „Wenn eines andern „Mannes Haabe jemand zufleußt im Wasser/ „leugnet er es / so ist er ein Dieb / eine Dieberey „aber hat er daran nicht gethan / so ihm an seine „Ehre / oder an seinem Leib gehet; Dann er „es nie dieblich noch raublich aus jenes / (nem„lich des Eigenthums-Herrn) Gewahr gebracht.„ Doch hierauf dienet zur Antwort: Daß freylich in der Materie de delictis überhaupt und de furto insonderheit ein grosser Unterschied inter Jus Rom. & Jura Germanorum sey; De Jure Civili Romano war furtum nur ein Delictum privatum, bey denen Teutschen aber, zu allen Zeiten wie noch heut zu Tage fast alle Delicta, ein Crimen publicum. Der Haupt-Unterschied bestund in der Straffe; bey den Römern

war duplum, vel quadruplum, bey den Teutschen aber war das furtum proprie sic dictum fast zu allen Zeiten Capital, und wurde mit dem Strick und Galgen belohnet. Vor das andere, so lautet unser Satz: „Daß der unbefugte Bücher-Nachdruck auch nach allen Menschlichen / *Civil*-und *Criminal*-Rechten und Gesetzen / nicht um ein Haar besser als ein offenbahrer Diebstahl sey; Welches dann hauptsächlich nur von der identitate quoad moralitatem vel turpitudinem furti zu verstehen ist: Dann quoad pœnam wird den Unterschied wohl niemand leugnen, weil die Differenz zu groß und handgreifflich ist. Fur manifestus wurde bey den Römern mit dem quadruplo, und non manifestus, wozu die meisten Gattungen von furto usus gehörig, mit dem Duplo bestraffet; Wir Teutschen aber, vor alten Zeiten, und noch heut zu Tage, straffen die Diebe mit dem Tode, insonderheit die Sachsen. Man lieset auch von Wittekindo, daß er einen Dieb hencken lassen. Doch hat nach den gemeinen Rechten, auch die Todes-Straffe, bey dem ersten Furto proprie sic dicto nicht statt, es müßte dann violentiæ quid mit dabey seyn. „Quandoquidem novissime „quoque *Jure Carolino* furti pœna Criminalis quidem „statuta est, quæ tamen variat pro varietate circum-„stantiarum. Secundum illud enim distinguendum, „utrum *furtum simplex* sit, vel *qualificatum*? Hoc „dicitur, quod fit periculoso modo, h. e. „admotione scalarum vel effractione vel etiam „telo, quo resistenti damnum inferri possit. Hoc „enim in furto qualificato desiderat CAROLUS V. h. e. „ut sit ein gefährlicher und geflieſſener Diebstahl. In

hoc

„hoc pœna laquei generaliter obtinet. BOEHMER „Introd. in jus ff. Lib. XLVII. tit. 2. de furtis.„ Et *Gottl. Gerhard.* TITIUS Jure Privato Romano-Germanico, Lib. V. Cap. I. §. 18. seq. „Pœna furti vel „civilis est, vel criminalis. Criminalis pœna va-„riat. Criminaliter puniunter fures, *vel pœna pecu-„niaria* fisco applicanda, vel corporis afflictiva, quæ „tamen jure civili Rom. nunquam ad membri absciss-„sionem, multo minus ad mortem extendebatur. *Ve-„rum Legibus Germanorum* pœna mortis est introdu-„cta, II. F. 27. §. 8. **Landrecht** Lib. II. Art. 13. *Ordin.* „*Crim.* Art. 157. seqq. CARPZ. P. II. qu. 77. quæ ta-„men non indistincte obtinet; Hinc juxta sanctionem „Ordinationis Criminalis Carolinæ, furti diversitas „est observanda, &c.„ So insonderheit von dem Furtu usus wohl zu observiren.

§. VIII. Dann daß dieser Diebstahl, nemlich furtum usus, auch noch heut zu Tage, gleich eines andern Diebstahls, zu bestrafen sey, bezeuget ja die Peinliche Halsgerichts Ordnung Kayser Carl des *V*ten ausdrücklich, Artic. CLXX. der Artic. lautet, wie folget: „Welcher mit eines an-„dern Güter, die ihm in guten Glauben zu be-„halten und zu verwahren gegeben seyn, wil-„liger und gefährlicher weise, dem Gläubiger „zu Schaden handelt, solche Missethat ist ei-„nem Diebstahl gleich zu straffen.„ Und die Rubri-„que desselben: Straff derjenigen, so mitvertrau-„ter oder hinterlegter Haabe ungetreulich handeln.

Zwar, nach der Rubric solte es fast scheinen, als ob hier eben nicht de furto usus überhaupt und in genere geredet würde; Alleine die Praxis und inter-

pretatio fori usualis, und die ratio Legis bezeugen das Gegentheil gantz augenscheinlich. Ich will zu dessen mehrern Erläuterung und Bekräfftigung, nur Herrn Dr. *Kressens* Noten ad h. l. in Commentatione succincta ad Constitut. Carolinam, pag. 535. seqq. soviel hier nöthig seyn wird, kürtzlich anführen. pag. „535. §. 1. Hic articulus de perfidia ejus, cum quo „contraximus, disponit, ut scilicet ille, qui rem „nostram ad servandum custodiendumque accepit, si „scienter perfide circa illam in præjudicium nostrum „aliquid egit, ut fur puniatur. Und in der not. 1) „ad verba: zu behalten und zu verwahren / Ergo „articulus secundum literam agit de *depositario*, ut „recte monet *Gobler*. h. tit. quod etiam vidit *Bachov*. „Disp. XXX. pag. 1066. ad *Treutlerum*. Minus „recte de *Commodatario* eum exponit *Remus* ad h. l. „Huic enim res non datur, zu verwahren, sed uti no- „tum, zu brauchen. Interim à mente Imperatoris „non alienum videtur, plures species, v. c. *commodan-* „*tem*, *mandatum*, *debitorem pignus dantem*, Do- „minum ad officium Camerale aliquem constituen- „tem à suis correlatis perfide agentibus deceptum huc „referre. Nam 1) eadem omnium perfidia est & „lucripetacitas; 2) Vocabulum Gläubiger / hic in „genere eum denotare videtur, qui alterius fidem se- „quitur, v. g. *deponendo*, *commodando*, *locando*, „*mandando*, & sic porro. Unde subtilitatem sapere „videntur illorum tradita, ut BERGERI in *elect*. „*Crimin*. qui cortici verborum nimium inhærentes, „infidis *Depositariis tantum* hic pœnam decerni, & „hos solos furibus comparari contendunt. Quamvis, „supposita in crimine perfidiæ pœna arbitraria, operæ

„prætium

„pretium non facit, qui tam auxie hic perfidos depo„ſitarios à reliquo Commodatariorum aliorumque „grege ſecernere laborat. Imperator hic ad philo„ſophiam Juris Civilis, quaſi *ſola* furtum *contrecta„tione* fieret, reſpicere videtur; Dixit enim genera„tim, zu ſchaden handet. Ergo etiam, ſi v. c. doloſe „alienat, corrumpit vel conſumit, licet non aufu„giendo cum rebus, illas plane auferat atque furetur, „furtum à perfido committitur. Und pag. 536. ſub „finem: „Itaque magis eſt ut credamus, Cæſarem „hæc facta, ubi quis perfide aliis, *vel rem ipſam*, vel „commoda quoque, (h. e. uſum rei vel utilitatem.) „contra religionem naturalis præcepti de fide ſervan„da, vel ſpeciatim initi contractus ſanctitatem, in„tercipit, propter damnum lucri cauſa fraudulenter „datum, quod tam fures quam perfidi deceptores „dant, cum furto rei comparaſſe, & alternum faci„nus ad ſimilitudinem alterius coërceri voluiſſe.„

Et pag. 537. „Sane prout ſpeciem Cæſar ſuppo„nit, quod nempe 1) perfidus *ſcienter & malitioſe* „egerit, willig und gefährlicher weiſe, 2) cum dam„no, quod innocenter fidenti damnum dederit, mit „Nachtheil des Glaubigers etc. contra æquitatem „non peccaretur, ſi eadem hujus farinæ hominibus „pœna, quæ fures alias manet, dictitaretur. Verum „enim vero, cum practicis, vel quod proprie loquen„do (ſtilo fori & juris Germanorum ſcilicet) hic fur„tum non ſubſit, vel quod deceptor non invadat in„nocentium domicilia, ut fures, vel quod Impera„tor non totidem verbis, ut ſupra factum, pœnam „furum repetierit, vel propter quamcunque aliam „rationem, durior pœna furti ordinaria viſa ſit; vix

„ultra fuſtigationem contra perfidos deceptores & in-
„terceptores, verum vel quaſi contractum lucri cauſſa
„violantes, v. c. Depoſitarios, commodatarios &c.
„in foro vix proceditur. vid. CARPZ. qu. 87. num. 66.
„STRYCK. U. M. h. tit. §. 17. pag. 536. „Equidem
„Conſtitutio Criminalis Art. 170. ejusmodi homines
„revera fures eſſe recte pronunciat; Exinde tamen
„non ſequitur, ejusmodi furtum pœna ordinaria
„coërcendum eſſe, quod volunt BERLICH. Parte V.
„Concluſ. 57. num. 21. TABOR in Racemat. ad h.
„Art. 170. num. 9. et Claſen ad h. Art. in
„Commentar. Nam non omnia furta eodem
„modo puniuntur, & major ſine dubio ejus eſt mali-
„tia, qui rem ex alterius poſſeſſione aufert, quam il-
„lius, qui rem apud ſe jam exiſtentem, citra volunta-
„tem Domini, in ſuos uſus convertit. Jus quoque
„Saxonicum neminem pro fure proprie (*uſu fori ſcili-
„cet, & ſtilo Juris Germanorum,*) ſic dicto repu-
„tat, niſi illum, qui rem ex alterius cuſtodia atque
„poſſeſſione abſtulit. Vid. Land-Recht Lib. II. Art. 29.„
Et KRESS. l. c. pag. 537. §. 2. Ex his dictis
„haud difficulter judicium ferri poteſt de nautarum
„Cauponum, Stabulariorum, aurigarum, nuncio-
„rum & poſtilionum perfidorum pœnis: Scilicet in-
„terpretatio articuli noſtri uſualis ab ordinaria furum
„pœna abſolvit omnes. Ratio præcipua eſt, quod
„Germanis noſtris furari ſit, *rem auferre è cuſtodia*
„*Domini*; Atqui, qui rem ſuæ jam cuſtodiæ commiſ-
„ſam ſe accepiſſe negat & retinet, rem non aufert ex
„cuſtodia Domini.„ Und pag. 539. §. 3. „De perfi-
„dia Adminiſtratorum publicorum nil commemorat
„CAROLUS noſter. Sunt autem in duplici diffe-
„rentia.

„rentia. Illi puniuntur in Art. CXII. su-
„pra &c.„

Woraus genugsam erhellet, obgleich der CLXXste Artickel quoad litteram nur von einer Specie, nemlich von veruntreuten Gut und Deposito redet, und diese perfidiam, qua violatur contractus vel quasi-contractus, disertis verbis eine Missethat nennet, die dem Diebstahl gleich zu straffen sey; daß jedennoch alle Delicta und Verbrechen, ubi quis perfide rem alienam vel ipsam, vel usum rei atque commoda, contra religionem præcepti naturalis de fide servanda, vel specialem initi contractus sanctitatem, dolose intercipit ac intervertit, unterschläget und veruntreuet, v. g. perfidia Administratoris publicorum vectigalium, und dergleichen praxi fori Germanici ebenfals hieher nicht nur referiret und gezogen werden, sondern auch, ex indentitate rationis decidendi, billich und von rechts wegen hieher gehören. Nam eadem ubi Legis est ratio, ibi eadem quoque Legis dispositio.

§. IX. Demnach ist und bleibt der unbefugte Bücher-Nachdruck nicht nur nach allen Göttlichen geoffenbahrten und natürlichen Rechten und Geboten ein infamer und schändlicher Diebstahl, sondern auch nach allen Menschlichen Civil- und Criminal-Rechten und Gesetzen ein gottloser Diebstahl und Furtum usus, eine grobe perfidia und Missethat, so dem Diebstahl gleich zu bestraffen ist, uti disertis verbis CAROLINA Constit. Criminalis testatur, l. jam sæpe dicto. Gesetzt auch, daß man einem unbefugten Nachdrucker nicht ans Leben kommen könte; Sane contra æquitatem (zumahl iterato sæpe

hoc furto ac delicto.) nonpeccaretur, si eadem huius farinæ hominibus pœna, alias quæ fures manet, (zum wenigsten fustigationis pœna, ein ziemlicher Staupbesen.) dictitaretur: crescentibus namque delictis, ut crescant pœnæ quoque opus est &c. So ist doch zum wenigsten nicht zu leugnen, daß er wegen seines frevelhaften Verfahrens, groben Doli und perfidia &c. mit fremden Gute und Verlag, ehrloß zu werden wohl verdienet. Dann die obberührte Einwendung, daß nach Teutschen Rechten ein Furtum usus kein furtum proprie sic dictum sey, Dieberey noch Raubes mag er ihn aber daran nicht gezeihen / LandR. Lib. II. Art 22. (der locus redet de casu occultationis rerum inventarum vid. STRYCK Us. Mod. Tom. IV. pag. 536.) kan keinem Nachdrucker zu statten kommen. Die Teutsche Glosse über diese Worte hat den Einwurff schon gehoben; Und die wohl ehrbedürftigen Herrn Nachdrucker, samt allen Brod-Dieben, dürfen nur die application gebührender massen machen: Die Antwort aber des Glossatoris lautet folgender massen: „Dieß aber widerspricht dem Recht, welches sagt, „daß eine Dieberey nicht allein geschehe durch stehlen, „sondern auch mit allerhand trügentlicher Handlung „eines fremden Guts, ob dasselbe ohne und wider „des Willen geschicht, des es ist. Das entscheide „also: Es mag wohl seyn / daß ein Ding diebisch wird / daran der / welcher es hat / nicht „zum Diebe wird / nemlich / daß man ihn darum nicht hencken mag; Doch wird einer um „solche Dieberey / welche einer durch seinen „Betrug und Falschheit an geliehenen / wie

viel

viel mehr dann, wann jemand an fremden Verlag und Verlags-Recht, den ihm der Eigenthums-Herr und Verleger, weder geliehen noch verkauft hat, ehrloß, „Dingen über gleichwohl ehrloß etc.„ Qui bene distinguit, bene docet: Wie deucht euch, ihr Herrn Nachdrucker! von diesem Text?

Zwar wird noch heut zu Tage, zum wenigsten mehrentheils, wo nicht überall, dahin erkannt und gesprochen; „Daß Beklagter den dem Kläger dadurch (nemlich durch den unbefugten „Nachdruck) verursachten Schaden / wann „dieser solchen zuvor behöriger massen dociren „und beybringen / oder vermittelst Eydes erhärten wird / nebst den Unkosten / zu erstatten schuldig sey etc. Manchmahl wird auch wohl noch überdieses dem unbefugten Nachdrucker eine Geld-Straffe zu erkannt. Wie dann in dem Helmstädter Responso, in Sachen Johann Melchior Süstermanns Klägers an einem, wider den Buchdrucker Johann Stephan Hessen / wegen nachgedruckter Scriverischen Andachten / beklagter Hesse wegen der begangenen Mißhandlung in dreyßig Thaler Straffe condemniret worden etc. Vid. plura in dem anno 1723. titulo: „Gründlicher „Bericht, worinnen erwiesen und dargethan wird, „daß die öffentlichen Bücher-Auctionen ietziger Zeit „gar sehr gemißbraucht werden etc. herausgegebenen „Tractat, im Anhang / wo dieses Responsum in extenso zu lesen.

§. X. Ferner und zuförderst so gehören auch billich noch hieher die soliden und gründlichsten Responsa zweyer vornehmer Collegiorum und Juristen-

Facultæten Sachenlandes, der Leipziger nemlich, und der Wittenberger Facultæt, für das wohlerworbene Recht und Jus prohibendi der rechtmäßigen Verleger, wider die gewinnsüchtigen und gewissenlosen Nachdrucker ihres, obschon nicht besonders privilegirten Verlages, und Verlags-Bücher. Vid. *Jo. Henr.* BERGER *Electa Disceptatt*, Forensium secundum seriem Ordinat. Process. Judiciar. Elector Saxon. 4to Lips. 1706. pag. 1096. seq. Ubi quæstio X. quam Facultas Lipsiensis, *de promiscua librorum impressione* excitavit, atque accurate definivit. Das Responsum selbst ist folgenden Innhalts, und verdienet wegen seiner gründlichen Ausarbeitung vor andern hier mit eingerücket zu werden:

„Wiewohlen das unbefugte Nachdrucken der „Bücher im §. Es haben sich auch zum 89sten die „Buchführer etc. der N. Erledigung der Landes-„Gebrechen etc. ernstlich verboten, so ist doch hier-„über, was eigentlich vor unbefugtes Nach-„drucken zu halten/ vielfältig controvertiret wor-„den. Insonderheit haben die Rechts-Collegia die-„se Frage:„ Ob und wann ein Buch in öffentli-„chen Druck gegeben/ und kein besonder *Privi-„legium*, daß es von niemand nachzudrucken „sey/ darüber ausgewürcket; Oder/ da eines „*concedir*et worden/ selbiges/ weil es nur auf „gewisse Jahre *restringir*et/ und dieselben ver-„flossen/ wiederum erloschen/ einem jeden „freystehe/ dergleichen Buch nach Belieben „nachzudrucken?„ Diversimode beantwortet, „und zum theil davor gehalten, daß, wenn ein Buch „einmahl dergestalt ohne Privilegio publiciret, sol-

„ches

„ches jedermann gemein gemachet werde, und daher „es auch niemand nachzudrucken verwehret werden „könne; Gestalt denn das jus prohibendi wider an„derwärtigen Nachdruck lediglich aus dem Privilegio „komme; Und daher, wann dergleichen gar nicht, „oder doch nicht mehr vorhanden, der freye Nach„druck pro re meræ facultatis zu achten.

„Nachdem aber unsers ermessens, hiebey bil„lig zu consideriren, daß ein Buch, so entweder der „Autor selbsten verlegt, oder ein Buchführer von „demselben erkaufft, derselben wahres Eigenthum „sey: Auch wie insgemein niemand das seinige wider „seinen Willen zu entziehen, also es ebenmäßig eine „ungerechte Sache sey, einem andern sein Buch „durch den Nachdruck zur Ungebühr zu nehmen; „Wie dann verschiedene Theologi solches unbillige „Nachdrucken vor dermassen unzuläßlich und straff„bar ansehen, daß sie es für eine wider das siebende „Gebot lauffende grobe Sünde halten; Und hat in„sonderheit hiervon MENGERING in Scrutinio Con„scientiæ Lib. I. Cap. II. qu. 139. folgender gestalt zu „schreiben kein Bedencken getragen: „ Es fragen „sich Buchhändler und Buchdrucker, ob sie Bücher, „Schrifften und Materien, so andere ihres gleichen mit „grossen Unkosten verlegt, und von dem Autore wohl „an sich gebracht, mit dem schändlich- und diebs„süchtigen Nachdruck, hinter der Autoren und Ver„leger Wissen und Willen, an sich und in ihren Nu„tzen ziehen und rauben wollen. Davon lese man „des LUTHERI Warnung über den Wittenbergi„schen Bibel-Druck „ (Vid. supra Cap. §. Iun-

„gatur GERHARDUS in Præfat. ad Part. I. Dispp.
„Theol.

„Hiernechst ist ein gantz irrig præsuppositum, „daß durch Publication und öffentlichen Druck ei„nes Buchs, der Autor oder Verleger ihres Ei„genthums, so sie gantz unstreitig daran haben, „verlustig, und männiglich, sich nach Belieben des „Nachdrucks zu unterfangen, die Freyheit gegeben „werden solte; In Betrachtung zwar hierdurch, zu „Nutz des gemeinen Wesens, der Gebrauch der „Bücher gemein gemacht wird, jedoch gleich„wohl besagter Autor und Verleger dessentwe„gen ihr daran habendes Recht nicht abdiciren, son„dern vielmehr für ihre Mühe und Arbeit, auch Ko„sten einen zuläßlichen Gewinn zu ihren Unterhalt „suchen. Worzu noch ferner kommt, daß es mit „den Bücher-Privilegiis diese Bewandniß hat, daß „zwar, wenn ein Buch keinen Verleger mehr hat, und „sich desselben weiter niemand annehmen kan, „es also auf gewisse masse pro bono vacante und pro „re derelicta zu achten, und gleichwohl die hohe „Landes-Obrigkeit selbiges aufs neue aufzulegen „oder zu drucken für nöthig und nützlich befindet; In„gleichen, wann diese selbst etwas in Druck ausge„hen und publiciren läßt. Und zu solchem ende ei„nen Buchführer oder Drucker besonders privilegi„ret, derselbe sein gantzes Recht aus dem Privilegio „hat, und solches auch nachgehends darmit wie„derum verlöscht. Dahingegen, wann der Autor „oder Verleger, so dessen Recht an sich erhandelt, „sich ein Privilegium über ein oder das andere Buch „ausbittet, solches keinesweges dahin angesehen,

„daß er hierdurch erst ein Eigenthum an dem Buch
„acquiriren wolte; Gestalt ihm dieses ohne dem zu-
„ständig; sondern vielmehr, daß er so fort paratam
„executionem wider alle diejenigen, welche ihm zur
„Ungebühr in dem seinigen Eintrag thun wollen, ha-
„ben, und dißfalls eine gewisse Straffe gesetzt seyn
„möge; Auch bey erhobener Klage, nicht allererst
„ein absonderliches Interesse, samt denen verursach-
„ten Schäden beygebracht, oder auch dessen Er-
„mäßigung bloß und lediglich des Richters arbitrio
„erst überlassen werden dürfte.

„Bey welcher Beschaffenheit auch derjenige,
„welcher etwan per sub- & obreptionem über ein
„fremdes Buch ein Privilegium erlangt, so wenig als
„ein anderer, dem rechten Eigenthums-Herrn das
„seinige zu entziehen fug und macht hat.

„Und haben wir daher jedesmahl dafür ge-
„halten/ auch darauf erkannt/ daß niemand
„ein anderes Buch/ wann gleich kein *Privile-*
„*gium* darüber ausbracht, oder solches wiederum
„expirirt, mit fug nachdrucken könne, ob er sich
„gleich deswegen privilegiren lassen; es wäre dann,
„daß die Exemplare völlig abgegangen, oder er auch
„einen ziemlichen Wucher damit getrieben, und von
„der hohen Landes-Obrigkeit dessen erinnert, und
„davon abzustehen, oder das Buch aufs neue aufle-
„gen zu lassen, befehligt würde; Oder auch weder
„vom Verleger noch Eigenthums-Herrn niemand
„mehr vorhanden. Auf welchen Fall von höchst-
„besagter Landes-Obrigkeit eine anderweitige Con-
„cession wohl ausgewürcket werden möchte, etc.„

§. XI. Das Wittenbergische Responsum aber berufft sich zwar wohl mehrentheils, was die rationes decidendi betrifft, auf das vorige Leipziger Responsum; Doch verdienet solches wegen der gründlichen und guten Ausführung, zuförderst aber, wegen der besonders klar und deutlichen Decision, billig und von Rechts wegen, hier ebenfals, zumahl, da es kurtz und nervos gestellet ist, gelesen zu werden. Vid. Per-Illustris WERNHERI Obss. Forens. Vol. VI. Part. X. Obs. CCCCXLVIII. pag. 796. seq.

OBSERVATIO CCCCXLVIII. *Bibliopolis librorum intuitu, quos ab autoribus emerunt, etiam citra speciale privilegium jus prohibendi competit, ne alii eosdem typis exscribi curent.*

Solent quidem hujusmodi privilegia utilissime peti; Verum non alio fine, quam ut eo promtius remedium adversus transgressores suppetat, certaque in eos pœna constituatur. Cæterum, si vel maxime tale privilegium desit, nihilosecius tamen in actu illicito versantur illi, qui impensarum fructus Bibliopolæ eripiunt, quas in libro comparando, & pretio Autori solvendo fecit.

Sicut enim quisque à rei suæ usu alios recte excludit; ita & hic facultatem typis vulgandi scriptum à se emtum, indeque lucrum honestum capiendi sibi *privative*, optimo jure vindicat. Qui contra facit, in alienam messem involare, atque emolumentum nullo modo ad se pertinens alteri intercipere intelligitur.

Ita *Ordo* Noster respondit mense Jan. 1722. ad interrogationem Caji zu Bernstädt, verbis: „Habt ihr von dem Autore Pompitio die Materie eines Buches

ches eigenthümlich an euch erkauffet, und mit gewöhnlichen nicht geringen Unkosten, wiewohl sine speciali Privilegio, drucken lassen, solches Buch aber nach der Zeit von einigen, ohne Benennung des Orts nachgedruckt worden, wovon nunmehro die Exemplaria Mevius hin und wieder im Lande distrahiret; Dahero ihr: „Ob ihr andern besagtes von dem Autore erkaufftes Verlag-Buch, nachzudrucken mit Bestande Rechtens verwehren könnet, folglich die Interessenten des geschehenen Nachdrucks, euch den verursachten Schaden zu ersetzen, und zu dem Ende Mevius dieselben, nebst denen übrigen Umständen, eydlich anzuzeigen schuldig, durch unsern Rechts-Spruch vergewissert seyn wollet, nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts.

Wann nun gleich an einem besondern Privilegio es euch ermangelt, demnach, daß euch dißfalls auch kein Jus prohibendi zustehe, es das Ansehen gewinnen will, und solches davon lediglich zu dependiren, ausser dem hingegen der Nachdruck res meræ Facultatis zu seyn, scheinet;

Dennoch aber und dieweil dasjenige Buch, so der Autor jemand verhandelt und ihme übergibt, dessen wahres und rechtes Eigenthum wird, und der Verleger dadurch die Freyheit, durch dessen Puplication sich einen Nutzen und zuläßigen Vortheil zu schaffen, überkommet, welches von selbsten ein Jus prohibendi, & alios à simili usu excludendi mit sich führet; Und es mit denen Privilegiis, welche darüber ausgebeten zu werden pflegen, nur dahin angesehen, daß der Verleger sofort paratam executionem, wider alle diejenigen, welche ihme zur Ungebühr in dem

Seinigen

Seinigen Eintrag thun wollen, haben, und dißfalls eine gewisse Straffe gesetzt seyn möge; Auch bey erhobener Klage, nicht allererst ein absonderliches Interesse, samt denen verursachten Schäden beygebracht, oder auch dessen Ermäßigung des Richters arbitrio bloßhin überlassen werden dürfe, wie solches die löbliche Juristen-Facultät zu Leipzig

ap. Nob. Dn. *de Berger* Elect.

Disceptt. Forens. pag. 1099.

wohl angeführet;

So erscheinet daraus allenthalben soviel, daß ihr andern, besagtes von dem Autore erkaufftes Verlag-Buch nachzudrucken, mit Bestande Rechtens wohl verwehren könnet; Folglich die Interessenten des geschehenen Nachdrucks euch den verursachten Schaden zu ersetzen; Zu dem Ende Mevius dieselben, nebst denen übrigen Umständen, eydlich anzuzeigen, schuldig. V.R. wegen.

Woraus zum wenigsten soviel gantz deutlich folget und erhellet, daß es gantz recht und billig wäre, daß die zur Ungebühr nachgedruckten Bücher, wann sie gleich privilegiret, gleich den unprivilegirten confisciret, der unbefugte Nachdrucker zu einer nach den Umständen des Verbrechens proportionirten ansehnlichen Geld-Busse condemniret; und dem rechtmäßigen Verleger alle durch sothanen gewissenlosen Nachdruck verursachte Schäden nebst den Unkosten zu erstatten angehalten würde; So, wie solches alle göttliche und menschliche Rechte und Gesetze, ohne Wiederrede erfordern und gebieten: Und nach Maßgebung der gemeinen und besondern Rechte in Teutschland.

So

So kan sich Sachsen dessen, und einer besondern Verordnung vom Bücher-Nachdruck rühmen, de anno 1678. in *Cod.* AVGVSTEO Tom. I. p. 413. Und längst vorhero schon in der neuen Erledigung der Landes Gebrechen von Iustitien-Sachen §. 81. worauf sich das obangeführte Leipziger Responsum beziehet und beruffet; Welche Verordnung keinesweges bloß von dem Nachdruk nur *privilegirter*, sondern auch unprivilegirter Bücher redet und anzunehmen ist, da die ratio legis, die angeführte Motife und Ursache der Verordnung: „**Nemlich / daß die Buchführer dadurch in** „**Armuth gesezet / und unserm Lande Nach**„**theil zugezogen werde /**„ allen beyden Gattungen, nemlich privilegirter und unprivilegirter Bücher, gemein ist.

Zwar verdienet freilich dieser grobe Diebstahl gar wohl, daß man ihn mit einer härtern Strafe bedächte und belegte. Die Constitutio Criminalis Carolina requiriret, und erfordert überhaupt ad furtum usus, ut fiat

1. **Willig und gefährlicher Weise / und zum**
2. *Cum damno*, **Mit Schaden und Nachtheil des Gläubigers**; „quas duas circum„stantias probe cognoscere & explorare debet judex „pro determinanda poena etc. „KRESS. d. l. Da nun diese schändliche und Gewissen-lose Brod-Dieberey zu unsern Zeiten fast täglich wächßt und überhand nimmt; Und hingegen mancher ehrlicher Mann dadurch ruiniret, oder doch nebst den Seinigen um sein Brod und gute Nahrung gebracht wird, so finde nirgend keine trifftige Raison und Ursache,

 warum

warum die Obrigkeit, crescente delicto, auch die Strafe zu vergrössern und zu schärffen sollte Bedencken tragen. Sane contra æquitatem non peccaretur, si contra huius farinæ homines, eadem, quae fures manet, si non capitis, saltem fustigationis vel infamiae poena sanciretur; Zumahlen wider diejenigen ehrlosen Nachdrucker und Brod-Diebe, die sothanes Diebstück nicht nur einmahl practiciren und verüben, sondern die vom Gewissen-losen Nachdruck ihr metier und täglich Handwerck machen.

§. XII. Wird doch ein armer Fisch- und Krebs-Dieb, wann er auch gleich die Fische eben nicht aus dem Teich oder Fisch-Behälter, sondern nur aus einem offenen Fisch-und Krebs-Bach im freyen Felde gestohlen, dieses verbotene Handwerck aber mehr als einmahl treibet, scharff genug bestraffet, da doch der Ruin und Schade so groß noch lange nicht, auch die Ablatio oder Contrectatio fraudulenta rei alienæ hierbey so gefährlich noch nicht ist, als bey dem Diebischen Nachdruck: Wie solches der nechst vorhergehende *Articul* sattsam bezeugen kan; Es ist der CLXIX. *Articul* der Peinlichen Halßgerichts-Ordnung, folgenden Inhalts: „Straff derjenigen die Fisch stehlen.„ „Welcher aus Weyhern oder Behältniß 2c. „So aber einer aus einem fliessenden ungefangenen Wasser Fisch fienge/ das einem andern zustünde/ der ist an seinem Leibe oder Guth, „nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens/ „der Person und Sachen / nach Rath der „Rechts-Verständigen zu straffen.„ Et KRESSIUS in Commentar. ad *Carolinam* h. l. p. 534. „*No-*

„*tae*

„*tae ad Artic. CLXIX.* De piscibus ita cavetur, „qui ex piscinis et arcis piscariis pisces furatur, *furti* „*poenæ* reus est; Qui vero e praeter fluente privato „dominio subjecto, poenam luit *aere vel corpore*, „secundum arbitrium Juris prudentum. Nam „*prior* piscem e nostro Dominio nostraque possessio- „ne aufert: posterior proprie non æque, cum pisces in „praeterfluente non possideantur, facillimeque domi- „nium cum loco mutent.„

Jam fiat applicatio; Die ganz leichte wird zu machen seyn: Gestalten das Dominium bey dem Verlag und Verlags-Recht magis certum, ja auf keine Art und Weise dubium vel incertum ist, folglich der Dolus und die Fraudulenta contrectatio rei alienae bey dergleichen Brod- und Bücher-Dieben weit gefährlicher und schelmischer, als offt bey einem armen Fisch- oder Krebs-Dieb. Conf. STRYCK Us. Mod. Tom. IV. pag. 532. seq. „Furtum piscium quod attinet, si quis pisces ex pi- „scinis, lacubus aut vivariis aufert, nullum est du- „bium, quin ut alii fures, pro diversitate circumstan- „tiarum puniri debeat, quia ejusmodi pisces possi- „dentur a nobis, L. 3. sq. *de acquir. vel* amit. possess. Et ita quoque dispositum in Constit. Crim. Artic. CLXIX. „Welcher aus Weyhern oder Behältniß „Fische stilt, ist auch einem Dieb gleich zu straffen.„ vid. *Berlich.* P. V. Conclus. LI. num 15. Quo sid vero in alienis rivis aquis et fluminibus non inclusis piscatur, et hoc modo pisces inscio vel invito Domino sibi capit, locum furti poena ordinaria non invenit, quia illi pisces non possidentur, et *rerum non possessarum* furtum proprie non commttiiur,

Bocer. de poen. furt. Cap. 2. num 96. *Berlich.* d. l. num. 13. *Carpzov.* Praxi Crim. qu. 84. num. 82. sqq. de quo casu iterum in Constit. Crim. et Art. 169. „So aber einer aus einem fliessenden ungefangenen „Wasser Fische fienge, das einem andern zustünde, „der ist an seinen Leib, oder Gut, nach Gestalt und „Gelegenheit des Fischens, der Person und Sachen, „nach Rath der Rechts-Verständigen zu straffen.„ Conf. *Stephani* ad h. Art. „Quicquid de furibus „piscium dictum est, hoc eodem modo ad fures etiam „cancrorum pertinet.„

Die Meinung demnach, „daß der unbefug„te Nachdruck/ auch unprivilegirter Bücher/ „ein grob und schändliches Verbrechen / ja ein „allen Göttlichen und Menschlichen Rechten und Gesetzen / zuwiderlauffender Diebstahl „sey,„ haben wir biß anhero durchbündig und triftige Gründe und Beweißthümer darzu thun und zu beweisen gesucht. Denn daß die Nachdrucker noch über dieses auch gemeiniglich Falsarii, Lügner und Betrüger und Verfälscher derjenigen Waaren und Bücher seyn, die einem andern dazu einzig und allein befugten und berechtigten Buchhändler und Verleger zugehören, bezeiget der Augenschein samt der täglichen Erfahrung leider mehr als zu sehr: Da sie öffters ja den Titel-Bogen oder Titul, nebst dem Nahmen, Handels-Zeichen und Devise des eigenthümlichen und rechtmäßigen Verlegers, so künstlich zu verfälschen und nachzumachen wissen, daß man den Unterschied der rechten Auflage vom falschen Nachdruck mit Augen kaum gewahr werden noch erkennen kan. Doch diß gehöret zu ihrer Kunst

und Handwerck; ihrer andern vielen List und Räncke vorietzo zu geschweigen.

Sie wenden nichts auf die Correctur; Oder bezahlen doch zum wenigsten keinen tüchtigen und rechtschaffenen Corrector; nur damit sie wieder wohlfeil, und noch wohlfeiler als andere verkauffen können; und füllen indessen (*) ihren Nachdruck mit viel tausend Fehlern an; Ob sie schon recht unverschämter Weise prahlen, und vornen auf den Titul sezen: **von vielen Druckfehlern gereiniget und verbessert** rc. Doch wer wollte ihnen trauen, oder solchen Leuten glauben, daß sie wahr reden, wann sie gleich noch so viel sich rühmen oder prahlen, ihre Edition sey weit vermehrter und weit besser? Oder wer kan glauben, daß die Copey von besonderem Werth sey, da ja der Copiste solche eben dadurch am meisten zu recommandiren suchet, daß er sie recht wohlfeil geben und verlassen könne? Vielmehr verräth er sich hiermit, was ihm für ein häßlicher Wurm in der Seele und im Hertzen sitzt; Und daß er nur die Wohlfeile zum Deck-Mantel nimmt, damit sein garstiger Geitz und schändliche Gewinnsucht, allen ehrliebenden Gemüthern nicht so gleich in die Augen falle.

(*) Vid. **Rechtliches Bedencken** eines unpartheyischen JCti **von dem schändlichen Nachdruck** rc. § XVI.

Cap.

Cap. III.

Worinn die Einwendungen und Ausflüchte des Gegentheils besonders beantwortet / Das Jenaische *Responsum*, samt dem Beyfall dreyer Juristen-*Facultæt*en gantz mit eingedruckt / ihre *rationes decidendi* widerleget / und gantz deutlich gezeiget wird / was für schlechte Waare diese sonst berühmte *Facultæt*en hier zu Märckte führen; Und daß insonderheit die in dem Jenaischen *Responso* angeführten *rationes dubitandi* weit wichtiger und stärcker, als die *Rationes decidendi* seyn.

§. I.

Da nun solches biß anhero zur Genüge darge- than und bewiesen worden, so wird es nun wohl Zeit seyn, daß wir auch die Schein-Gründe widerlegen, deren sich die unbefugten Nachdrucker, ihren schändlichen Geitz und ihr Gewissen-loses Beginnen zu bemänteln, zu bedienen pflegen. Es sind solche entweder Generalia oder Specialia. Die General-præjudicia und Vorurtheile sind vornehmlich diese: Handeln stünde allen frey; Es wäre nun grand mode, daß man anderer ihre Verlagsbücher wieder auflegte und nachdruckte.

Ja ihr unverschämter Geitz und grobe Heucheley vergehet sich gar so weit, daß sie die Beförderung der Ehre GOttes, und das gemeine Beste zum

zum Prætext und Schand-Deckel ihrer Boßheit machen; und was sonst etwa noch ihre andern kahlen Ausflüchte seyn mögen.

Die *Special*-Einwendungen und Ausflüchte aber sammt und sonders, gehen eintzig und allein dahin, daß die unbefugten Nachdrucker, und ihre Advocaten denen rechtmäßigen Verlegern ihr Jus quaesitum, ihr wohl erworbenes eigenthümliches Verlags-Recht, samt allen Jure prohibendi wider den Nachdruck, gäntzlich abdisputiren und absprechen wollen: **Es hätte kein Buchhändler kein Jus prohibendi, und könne auch kein vollkommenes Recht haben, seine Verlags-Bücher privative, oder nur allein zu verkauffen und zu drucken;** Sie bringen aber, solches zu beweisen, keine tüchtige Raisons und Ursachen, sondern eitel falsche Vorurtheile, und nur irrige Conceptus und Begriffe vor.

Sed demus huic caussae Advocatum; Et quem potius, quam Autorem des sogenannten Jenaischen Responsi? samt dem Beyfall dreyer Juristen-Facultaeten; Wiewohl die leztern drey sich samt und sonders nur auf den ersten beruffen, und sich mehr auf ihn, als das ganze Heer-Lager der Philister auf ihren Goliath verlassen, übrigens aber sich mit ihm vollkommen conformiren, und in allen Stücken submittiren: Dahero kommt es alles bloß und lediglich auf das Jenaische Responsum, und auf dessen Autorem oder Referenten und Concipienten an; Und weil dieser sich alle nur immer mögliche Mühe gegeben, den unbefugten Nachdruck zu behaupten, und die Nachdrucker omni me-

liori modo zu vertheidigen; So hat er wohl so viel verdienet, daß er die General-Procurator-Stelle von der gantzen Hochlöblichen Nachdrucker-Zunfft in gantz Europa verwaltet.

§. II. Wir würden uns aber nur verdächtig machen, wenn wir diese Schutz-Götter weglassen wollten, sonderlich das mühsam ausgearbeitete Jenaische *Responsum*. BAYLE und LILIENTHAL, nebst andern grossen Männern in Republica literaria, rechnen solches zu dem heut zu Tage gantz gemeinen Machiavellismo literario: Und *Bayle* zwar, Tomo I. Dictionarii: „il y en a cent livres, contre lesquels on ne diroit rien, si l'on êtoit obligé de les inserer tout du long dans sa Reponse.„ p. 275. l. Und Tome II. p. 275. „Livre trop fort; Les Auteurs „les plus habiles aiment mieux se taire, que de le refuter, etc.„ Darum wollen wir (**) solches, um allen bösen Schein zu vermeiden, iedermann hiermit treulich und öffentlich vor Augen legen.

(**) Conf. supra Cap. 2. Parte I. §. VII. et §. IX. sub finem.

I. RE-

I.
RESPONSVM
FACVLT. JVR. JENENSIS
AD INTERROGATIONEM
Winters *Jur. Stud.*
m. Nov. 1722.

SPECIES FACTI.

Hat vor 20. und mehr Jahren ein Buchführer Sempronius, von einem Theologo Alberto, der vor wenig Jahren verstorben, einige geistliche Tractate, gegen eine nicht viel importirende Discretion erhalten, auch selbige, doch ohne Privilegio, drucken lassen, und da er sie ziemlich theuer verkaufft, viel damit lucriret, immassen mehr als einmahl nach geschehenen Abgang der Exemplarien, der Druck wiederholet worden. Weil nun die Vertheurung dieser erbaulichen Bücher, vielen Liebhabern dieselbe sich anzuschaffen, hinderlich gewesen, hat sich ein Freund ausser dem Territorio, da voriger Druck verfertiget worden, Nahmens Cornelius gefunden, welcher dem bono publico zum besten, nnd damit diese geistliche Bücher bey vielen Nuzen schaffen möchten, einige Gelder hergeschossen, sothane Bücher auflegen zu lassen, daß selbige ohne Profit und also um wohlfeilen Preiß verkauffet, zum theil auch verschencket werden möchten, worwider zwar Sempronius, der

mit des Alberti ohne Privilegio gedruckten, und um geringe Discretion an sich gebrachten Büchern vieles erworben, und mir mit einem des Alberti in Folio gedruckten, und etliche mahl ohne Privilegio wieder aufgelegten Buche viele tausend Thaler lucriret haben soll, sich hefftig gesetzet, und bey seiner hohen Landes-Obrigkeit nachgesucht, daß dem Cornelio die fernere Divulgirung der Exemplarien des Nachdrucks bey nahmhafftiger Straffe untersaget, und er die noch vorhandenen bey der zugleich ausgebetenen Commission nieder zu legen compelliret werden möchte; Demnach aber in diesem Fall seinen Zweck nicht erhalten, sondern zur Resolution bekommen, daß man sein Suchen keines Weges gegründet befinde. Hiernächst wird von euch angeführet, daß Albertus ein recht Christlicher und exemplarischer Theologus und dem Geitz sehr feind gewesen, welcher GOttes Ehre und seines Mitnechsten ewiges Heil auf alle Weise zu befördern sich angelegen seyn lassen; Dahero er auch, wenn er jetzo leben solte, des Sempronii eigennütziges Beginnen höchst mißbilligen, hingegen des Cornelii Vornehmen sich wohlgefallen lassen würde; indem hin und wieder in seinen Schrifften die Ermahnung anzutreffen, daß man nicht hauptsächlich auf eigenen Nuzen und Vortheil, sondern GOttes Ehre und des Nechsten Erbauung die Absicht richten solle; worinne er dann andern mit einem guten Exempel vorgegangen, und eine gar geringe Discretion vor seine grosse Arbeit genommen, Sempronius hingegen, welcher Cornelio den Nachdruck etlicher Bücher des Alberti verwehren will, selbst etliche Bücher, die andere zum Druck befördert,

ohne

ohne deren Wissen und Willen nachdrucken lassen. Dannenhero ihr über nachfolgende Frage unsere rechtliche Meynung zu wissen verlanget.

Quaestio.

„Ob ein Autor, der ein Buch verfertiget, und „in Druck herausgegeben, ein solches Jus daran er„langet, daß wenn er gleich von Kayserlicher Maje„stät oder einem hohen Reichs-Stande in Teutsch„laud kein Privilegium darüber ausgewürcket, er doch „jedweden in und ausser Teutschland den Nach„druck verbieten, und wenn es ohne seine, oder sei„nes Cessionarii Bewilligung nachgedrucket worden, „bey jeder Obrigkeit um Wegnehmung der nachge„druckten Exemplarien, und Kundmachung, auch „Bestraffung derjenigen Personen, welche solchen „Nachdruck angestellet und befördern helffen, mit „Bestande nach suchen könne?„

Rationes

(1)

Dubitandi.

Diesemnach achten wir denen Rechten gemäß: Ob wohl bey dieser Frage es das Ansehen gewinnet, daß selbige vor den Auctorem eines Buchs und dessen Cessionarium wider die, so vor sich ein Buch drucken lassen, zu entscheiden seyn,

in Betrachtung 1) ein Buch demjenigen gehöret, und sein eigen ist, welcher es verfertiget, und daran seine Arbeit gewendet,

mithin 2) wenn er es in Druck giebt, sein eigen verblei-

bleibet, oder wenn er sein daran habendes Recht einem Buchführer oder sonst jemanden abtritt und überlässt, dieser Cessionarius damit, als mit seinem Eigenthum schalten und walten kan,

gleichwie nun insgemein 3) niemand dem andern das Seinige entwenden und nehmen darff, allermassen der Imperator

in §. 3. I. d. I. & I.

unter die drey generalia juris praecepta, worauf die ganze Jurisprudenz sich hauptsächlich gründet, das suum cuique tribuere mit zehlet, und nicht allein unterschiedliche actiones rei persecutorias denen Eigenthumsherren verliehen, sondern auch poenales wider die, so denen Dominis das ihrige öffentlich oder heimlich entwenden, eingeführet, wie denn unter andern die actiones furti in duplum vel quadruplum bekannt sind.

Als auch insonderheit 4) niemand berechtiget ist, ein Buch welches der Autor als sein Eigenthum drucken lassen, oder sein daran habendes Recht einem andern abgetreten, wieder des Autoris oder seines Cessionarii Willen, nachzudrucken, und den Nutzen, welchen derselbe, seiner angewendeten sauern Arbeit halber, oder sein Cessionarius wegen des, titulo saepesat oneroso, an sich gebrachten Rechts zu hoffen gehabt, an sich zu ziehen.

Welches an sich 5) der Christlichen Liebe schnurstracks zuwieder läufft; Sintemahl wie ein jeder Autor, oder sein Cessionarius, der ein Buch zuerst verleget, die Absicht heget, daß ein anderer den Nutzen, den er wegen seines sauren daran gewendeten Fleisses oder mit grossen Kosten erlangtes Rechts, und dar-

auf

auf gethanen Verlags zu erwarten gehabt, durch den Nachdruck so blosser Dings nicht an sich ziehen oder wenigstens vermindern soll; Also er auch billig seinem Nächsten dergleichen Vernichtung oder interversion des zugelassenen Gewinsts nicht erweisen sollte.

In mehrerer Erwegung 6) wenn solcher Unfug zugelassen wäre, mancher Autor abgeschrecket werden möchte, dem nöthigen grossen und behörigen Fleiß an sein Werck zu wenden; weil er immer in Sorgen stehen müste, daß ein anderer Geldbegieriger Mensch, welcher den guten Abgang eines Buchs spürete, und gleichwol von dem Autor kein Recht darzu erlanget, geschwinde zufahren, und das Buch nachdrucken lassen würde, wodurch manche dem gemeinen Wesen nützliche Arbeit unterbleiben dürffte, bevorab,

Da 7) öffters auch ein sonst gutes Buch liegen bleibet, und nicht sonderliche Liebhaber findet, hingegen ein anderes schlechtes und geringes Buch, wegen des lügenhafftigen und prahlenden Tituls, oder anderer nichtswürdigen Ursachen halber, starck abgehet, folglich, gleichwie ein jeder bey dem ersten Druck die Gefahr übernehmen muß, ob nicht ein Buch beliegen bleiben werde, also dem Autori desselben, oder seinem Cessionario, der Gewinn, wenn sein Buch starck abgehet, gar wohl zu gönnen, und in keine Wege zu intervertiren ist.

Uber dieses 8) der unbillige Nachdruck vielmahls zu Wege bringet, daß ein Buchführer, der zu erst ein Buch drucken lassen, mit dem andern und dritten, der darzu kein Recht erlanget, und es dennoch nachdrucken läst, zugleich verderbt, und in grossen Schaden

den geräth, weil der Exemplarien des ersten Drucks und von mehrmahligen Nachdruck zu viel werden, und entweder gar liegen bleiben, oder um schnöden Preiß hingegeben werden müssen.

Und obwohl 9) im Jure Civili und Canonico kein Verboth wieder den eigenwilligen und gewinnsüchtigen Nachdruck anzutreffen, dennoch in selbigen Rechten enthalten, daß niemand dem andern sein Haab und Gut entziehen, noch unter dem Schein Rechtens entwenden solle, auch darinne offt angezogen wird:

Quod nemo cum damno alterius locupletari debeat etc.

Weshalben 10) die Buchführer unter sich es meistens so zu halten pflegen, daß sie denjenigen, welcher des andern an sich erhandeltes Buch heimlich nachdrucken lässet, fast vor unehrlich erklären, und mit dem allerschimpfflichsten Nahmen eines Brod-Diebs belegen, auch nicht gerne mit ihm Handel treiben.

Wenn er auch gleich 11) ein solch Buch nachdrucken lassen, über welches der erste Verleger kein Privilegium bey hoher Obrigkeit ausgewürcket; In dem man vorwendet, welcher Gestalt ein Privilegium nur promptiorem Executionem wieder die Verbrecher zuwege bringe, nicht aber ausser selbigem jedermann Freyheit verstatte, des andern Bücher nach Belieben und aus blosser Gewinnsucht nachzudrucken, sintemahl in göttlichen und weltlichen Rechten dem andern sein Haab und Gut zu entwenden, oder unter dem Schein Rechtens an sich zu bringen verboten.

Endlich

Endlich auch 12) so wohl berühmte Theologi, als ICti ein solches Beginnen, da man des andern Verlags-Bücher ohne und wieder dessen Willen nachdrucken läst, höchst mißbilligen, und nicht minder in foro externo für straffbar erkennen;
Zumahl wenn 13) derjenige, welcher sich dessen unterfänget, nicht einmahl den Ort, wo man das Buch nachgedruckt, hinzu setzet, dergleichen Verschweigung doch in denen Reichs-Abschieden nachdrücklich verboten ist.

(2)

Rationes Decidendi.

Dessen allen aber ungeachtet, wird nicht nur zuförderst, wie weit ein von dem Autore gefertigtes und in öffentlichen Druck gegebenes Buch, dessen eigen zu nennen sey oder nicht, etwas genauer zu untersuchen, sondern auch ein mercklicher Unterscheid unter Foro interno, welches etliche Forum conscientiae, etliche Divinum heissen, und dem Foro externo oder humano zumachen seyn.

Was jenes betrifft, wenn jemand eine Sache erfindet, sollte sie auch nur den Faciliorem modum tractandi oder proponendi angehen, gehöret die Ehre der Erfindung nechst GOtt dem Autori, welcher sie zuweilen so lange bey sich behält, und der Welt nicht eher kund machet, biß er entweder von denen Liebhabern ein gewiß Stück Geld zur Discretion bekommen, oder von hoher Obrigkeit ein Privilegium darüber erhalten, daß niemand ausser ihm, oder seinem Cessionario die Sache nachmachen, und verkauffen

kauffen dürffte. Dahero mancher Buchführer, ehe er eines Autoris in Druck gegebenes Buch geschwinde nachdrucken lässet, und den Nuzen, welchen der Autor oder sein Cessionarius davon zu gewarten hätte, an sich zu ziehen, oder guten theils zu intervertiren sich unterstehet, alle Umstände wohl erwegen sollte, damit er nicht in seinem Gewissen und vor GOtt an seinem Nächsten sich schwerlich versündige.

So viel aber obligationem Fori externi anlanget, welche weniger Umstände ad actionis justitiam erheischet, und vermöge deren man den andern im Fall er praestanda nicht praestiren will, vor weltlicher Obrigkeit belangen, und zu Leistung seiner Obliegenheit zwingen kan, lässet sich nicht so fort schliessen, dieser oder jener Mensch handelt beym Nachdruck eines Buchs, wider sein Gewissen, E. kan er vor weltlicher Obrigkeit zu Beobachtung seiner Pflicht und Schuldigkeit angehalten und gezwungen werden. Gleichwie im Gegentheil kein richtiger Schluß ist, dieser oder jener hat ein Privilegium für sein Buch erlanget, und muß in Foro humano dabey geschützet werden, E. kan er im Gewissen und vor GOtt verantworten, wenn er einen unbilligen und gar zu grossen Gewinst bey Verkauff des Buchs suchet, oder deßhalb ist ein Kauffer berechtiget, den Buchführer wegen seines übermäßigen und unchristlichen Profits vor der Obrigkeit zu belangen. Hiernächst es auf ein in Rechten verbotenes Monopolium hinaus zu lauffen scheinet, wenn privati in öffentlichen Druck Bücher ausgehen lassen, und ehe sie von hoher Obrigkeit ein Privilegium darüber ausgewürcket, andern

dern privata autoritate verbieten wollen, solche Bücher nachzudrucken, wie dann unter die monopolia, wovon unter andern Rechts-Gelehrten, Carpz. Lib. I. Resp. 4. 1. n. 9. handelt, mitzureferiren, si apud unum vel aliquot saltem potestas est vendendi alicujus rei speciem. Idem d. l. n. 10.

Auch nicht hindert, daß diejenige, welche eine Sache erfunden, und kundmachen, grössern Favorem verdienen, als andere, welche dessen sich nicht rühmen können, und gleichwohl des alleinigen Verkauffs mit Ausschliessung anderer sich anmassen wollen; in Betracht beyde darinne übereinkommen, daß sie vor sich und privata autoritate andern das Nachmachen zu verbieten, mithin ohne Auswürckung eines Obrigkeitlichen Privilegii ein Monopolium zu exerciren sich unterstehen, da sie doch vergnüget seyn sollten, wenn sie entweder mit Publication der erfundenen Sache so lange an sich halten, biß sie Liebhaber, die ihnen vor ihre Invention und Mühe ein gewisses Honorarium zahlten, ausgemachet, oder Privilegia von hohen Obrigkeiten darüber ausgewürcket; wie denn auch nachdem manche ihre von hohen Obrigkeiten ausgebrachte Privilegia, und dadurch in Foro humano erlangtes Jus prohibendi noch weiter, und auf die ohne Privilegio publicirten Bücher extendiren, in mehrer Erwegung, daß in Foro humano hohe Potentaten nicht leichtlich zugeben, wenn privati ohne erhaltene Privilegien sich so viel herausnehmen, und andern Leuten das Nachmachen, nachdrucken und Verkauffen verbiethen wollen, wodurch die Privilegia und Monopolia, welche hochgedachten Potentaten merckliche Summen Geldes

Bayerische Staatsbibliothek München

eintragen, nur geringschätzig werden; Ja die hohen Regenten pflegen öffters nicht auf ewig, sondern nur auf fünff, zehen, oder zum höchsten auf zwantzig Jahre die Bücher-Privilegia zu ertheilen, damit, wenn solche Zeit abgelauffen, und die ertheilten Privilegia nicht erneuert werden, die Bücher wiederum in solchen Stand gerathen, darinnen sie vor erlangten Privilegiis gewesen, nemlich, daß vor weltlichen Gerichten, der Nachdruck jedermann erlaubt sey, und keine Confiscation der nachgedruckten Bücher, noch sonst eine weltliche Straffe erhalten werden könne.

Dannenhero, obgleich solche Fälle fast täglich vorkommen, da man öffentlich im Druck ausgegangene Bücher ohne der Autorum oder ihrer Cessionarien Vorwissen und Einwilligung nachdrucket, mithin Gelegenheit genug sich ereignet, durch ein Gesetz dergleichen Nachdruck zu verbieten, dennoch nicht leicht eine Republique zu benennen seyn wird, wo ein solch Verbot anzutreffen; Woraus nicht undeutlich abzunehmen, daß man auch nicht auf praesumtam und tacitam summorum Legislatorum prohibitionem sich beruffen könne, sondern vielmehr aus Unterlassung nur ermeldeten Verbots so viel zu schliessen, daß, wo der Autor eines Buchs oder dessen Cessionarius kein Privilegium von hoher Obrigkeit ausgebracht, jedermann in Foro humano der Nachdruck erlaubet sey: Wie dann, als Sempronius bey nahmhaffter Straffe um fernere Divulgirung zweyer Bücher des Alberti, darüber er Sempronius kein Privilegium erhalten, und Cornelius selbige wegen des Sempronii übermäßigen Preisses nachdrucken lassen, bey

seiner

seiner hohen Landes-Obrigkeit eyffrigst gesuchet, und zugleich verlanget, daß Cornelius compelliret werden möchte, die noch vorhandene Exemplarien, bey der zugleich ausgebetenen Commission niederzulegen. er solches nicht erhalten können, sondern die Resolution dahin gefallen, daß allergnädigste Landes-Herrschaft sein des Sempronii Suchen, keines Weges gegründet befinden; Und also daraus zur Genüge zu ersehen, daß, da solcherley Casus bey der allergnädigst angeordneten Bücher-Commission continuirlich vorkommen, und die Autores der Bücher, oder deren Cessionarii wegen des Nachdrucks sich beschweren, man ihr Suchen wegen Confiscation und Verbots des weitern Verkauffs der nachgedruckten Bücher für ungegründet hält, der Nachdruck derjenigen Bücher, so in öffentlichen Druck heraus kommen, und darüber man keine Privilegia erhalten, in Foro humano allerdings freygelassen seyn; Welche Freyheit ihren guten Grund in utilitate publica hat, die da mercklich gehindert wird, wenn jedwede eigennützige Autores ihre Arbeit, so im Druck wohl abgehet, von den Buchführern sich übermäßig theuer bezahlen lassen, zum Druck übrig grosse Lettern nehmen, wenige Zeilen auf eine Seite bringen, damit nur der Bogen fein viel werden; Da doch andere durch den Nachdruck, der nicht eben gar zu kleine Littern hat, auf einen Bogen so viel bringen, als drey Bogen beym ersten Druck ausgemacht; Oder auch die Buchdrucker und Cessionarii, welche das Recht der Autorum an sich erhandelt, bey verspührten starcken Abgang der Bücher, ob sie schon manchmahl denen Autoribus ein geringes für ihre Arbeit entrichten, ein

hohes und und unbilliges Pretium auf ihre Verlags-Bücher setzen, beyde aber, nehmlich die gewinnsüchtige Autores und ihre Cessionarii vorwenden: „Es „wäre ja niemand zum Kauff gezwungen, und stün-„de jedem Eigenthums-Herrn frey, ob, und wie er seine „Sachen im Preiß anschlagen u. verkauffen wolle.„ Welchem unbilligen Beginnen am besten begegnet wird, wo ferne man den Nachdruck der unprivilegirten Bücher frey verstattet, wodurch der Preiß derselben wohlfeyl wird, daß auch Arme, oder sonst nicht in grossen Mitteln stehende Leute sich dieselben anschaffen können. Denn gleichwie bey Ausleihung Geldes man nicht einen so grossen Wucher suchen soll, also muß man im Verkauffen und andern Contracten nicht einem so hohen Gewinste nachtrachten, sondern mit einem billigen Preisse sich begnügen lassen, bevorab, was geistliche und erbauliche Bücher betrifft, bey welchen die Autores zu bedencken haben, was Gestalt GOtt die herrlichen Gaben, wodurch sie einen so herrlichen und vortrefflichen Applausum vor der Welt erlanget, ihnen nicht zu dem Ende verliehen, daß sie damit Geld und Reichthum zusammen scharren und kratzen, sondern GOttes Ehre befördern, und ihren Mitnächsten im Leben erbauen sollen, sintemahl jenes ein sündlicher, dieser aber ein Christlicher und von GOtt bey Austheilung seiner Gaben intendirter Wucher ist. Noch vielmehr aber sind Buchführer, welche von denen Autoribus deren MSSta um ein geringes Honorarium an sich erhandelt, im Gewissen verbunden, bey starcken Abgang der geistlichen und erbaulichen Bücher, den Preiß derselben nicht immer höher hin-

auf zu treiben, sondern, wenn zumahl sie GOtt mit leiblichen Gütern geseegnet, und an andern Büchern vieles gewinnen lassen, dem lobwürdigen Exempel des ohnlängst verstorbenen Freyherrn von Canstein zu folgen, welcher durch einen mercklichen Vorschuß zuwege gebracht, daß die Bibel um einen höchst billigen Preiß gedruckt worden, wodurch er manchen Armen angereitzet, sich dieselbe anzuschaffen, und zu lesen.

Indessen wird dem leidigen Geitz und der unmäßigen Gewinnsucht einiger Autorum der Bücher, und deren Cessionarien auch dadurch am füglichsten zu begegnen, und das gemeine Beste zu befördern vorträglich seyn, wenn man den freyen Nachdruck verstattete; sonderlich wider diejenigen Verleger und Buchführer, so die MSSta der geistlichen und erbaulichen Bücher von den Autoribus um eine geringe Discretion an sich gebracht, und nach deren Absterben den Preiß derselben Bücher übermäßig steigern.

Responsio ad rationes dubitandi.

Woraus nun auf die oben in contrarium angezogene Rationes leicht zu antworten; und zwar ad 1.2.3.4. & 9. daß in selbigen zum Grunde gesetzet werde, als ob ein von dem Autore gefertigtes, und in öffentlichen Druck gegebenes Buch dergestalt sein oder seines Cessionarii eigen sey und bleibe, daß derjenige, der es ohne und wider deren Willen nachdrucken lassen, diesen das ihrige entwende, und einen Diebstahl begehe; Welches Praesuppositum aber nach obiger Ausführung ganz falsch ist: Allermassen ein Buch, das einer zu erst gefertigt, zwar nach ihm genennet wird, und er auch nach seinem Tode die Eh-

re der Erfindung behält, keines Weges aber daraus zu inferiren, als ob die Exemplaria, die nach dem ersten Druck verfertiget worden, dem Autori oder dessen Cessionario eigenthümlich zugehörten, oder einem von diesen beyden das Jus prohibendi zustünde, ein solches an das öffentliche Tages-Licht gegebene Buch nachzudrucken.

5) Die Christliche Liebe erheischet, daß man seine von GOtt, zumahl in Geistlichen Dingen, verliehene Gaben zur Erbauung seines Mitnächsten anwende, nicht aber hauptsächlich auf seinen eigenen und fleischlichen Nutzen sehe, worzu besage ob angezogener Facti speciei Albertus nicht allein in seinen Schrifften fleißig ermahnet, sondern auch andern mit seinem eigenen Exempel vorgegangen, indem er nur ein weniges von Sempronio, bey Uebergebung seiner Schrifften zum Druck, für seine Arbeit genommen, damit derselbe sie andern wiederum um billigen Preiß zukommen lassen könnte.

6) Ungeachtet in Foro externo oder humano jedem frey stehet, ein in öffentlichen Druck gebrachtes Buch, worüber kein Privilegium außgewürcket worden, nachdrucken zu lassen, dennoch ein Autor, wenn er darüber kein Privilegium suchen will, wieder den Nachdruck anderer Gestalt sich zu helffen weiß, indem er dasselbe Buch durch seinen Fleiß verbessern, und auf solche Weise den Nachdruck geringschätzig machen kan; weshalben man einem Autori bey seinem Leben hinter seinem Wissen und Willen nicht leicht sein Buch nachdrucken wird. Was aber das Forum internum oder conscientiae betrifft, wird ein gewissenhaffter Autor, der Christliche erbauliche Bücher

cher schreibet, durch den Nachdruck von seiner Arbeit sich nicht abschrecken lassen, sondern freuen, wenn dem unbilligen Wucher gesteuret, und GOttes Reich, da sich viele wegen des wohlfeylen Preisses sein Buch anschaffen, und dadurch zur Seeligkeit erbauen, erweitert werde.

7) Ist zwar einem jeden Verleger ein billiger Gewinn gerne zu gönnen, und derowegen im Gewissen auf alle Umstände wohl acht zu haben, damit man beym Nachdruck sich nicht an seinem Mitnächsten versündige; Dieweil aber im gegenwärtigem Fall die Umstände obangeführter massen, vielmehr für Cornelium als Sempronium streiten, ist jener auch in Foro conscientiae sicher, und hat sonst dieser in Foro humano nichts gründliches vor sich.

8) Gleichwie ein jeder sein Handwerck frey treiben kan, wo keine Innungen durch die Obrigkeiten eingeführet sind, und er dadurch in Ubung seiner Handthierung nicht gehindert wird; also, wenn der Autor eines Buchs oder der Buchführer kein Privilegium von der Obrigkeit zu seinem Behuf ausgebracht, jedem den Nach-Druck eines solchen Buchs zu verschaffen, freygelassen ist; immassen die Erfahrung lehret, daß an vielen Orten die Künste und Handwercker um des willen sehr floriren, weil man selbige ohne Innungen und andere Hindernisse frey exerciren lässet, als wodurch nur diejenigen, welche nichts rechts verfertigen, verderben.

10) Allhier darauf nicht zu sehen ist, was die Buchführer unter sich de facto vornehmen, sondern was die Rechte mit sich bringen, wiewohl die Buchführer selbst, wann sie keine Gefahr zu besorgen haben

ben, und guten Abgang spühren, einander die Bücher nachdrucken, und sich an keine gehäßige Nachrede kehren, welches auch von Sempronio in specie facti gemeldet worden.

11) Die Privilegia hoher Obrigkeiten freylich promtam Executionem zuwege bringen, ohne selbige aber niemanden verboten ist, eine kundgethanene Sache nachzumachen, auch durch solches Nachmachen in Foro humano kein Diebstahl begangen wird; in Foro conscientiae aber auf alle Umstände, damit man sich an seinen Mitnächsten nicht versündige, gute Absicht zu richten, jedoch von diesem Foro auf jenes ohne Confusion nicht zu argumentiren.

12) So wohl unter denen Theologis als JCtis und andern Gelehrten einige gefunden werden, welche mehr auf ihren eigenen Nutzen und Gewinn, als auf das gemeine Beste sehen, und wegen ihrer an ein Buch gewendeten Arbeit gerne ein Jus prohibendi erzwingen wollen, hohe Potentaten aber ihnen, wenn sie kein Privilegium darüber ausbringen, dergleichen nicht einräumen; Gestalt auch, was etliche aus dem Luthero vor sich anziehen, allhier keine Application findet, vielmehr dasjenige, was

Carpz. Libr. I. Resp. 41. n. 3.

aus dem Luthero angeführet, auf gewisse masse hieher zu referiren.

Endlich 13) keine Nothwendigkeit erfordert, daß man den Ort, wo ein Buch gedruckt worden, beym Nachdruck benenne, wenn das Buch vorhero schon und mehrmahlen mit Benennung des Orts in

Druck

Druck kommen, und ziemliche Zeit als unärgerlich passiret worden; wie denn in Reichs-Abschieden der Nachdruck solcher Bücher nirgendswo verboten, noch die Benennung des Orts erfordert wird.

Decisio.

„Als sind wir der rechtlichen Meynung, daß die „negativa der von euch proponirten Frage bessern „Grund, denn die affirmativa habe; Und weil die „Kundmach- und Bestraffung derjenigen Personen, „welche den Nachdruck angestellet und befördern hel- „fen, darauf ankömt, ob solche Personen was un- „rechtes und unbilliges begangen, mag Cornelius, „wenn auf ihn wegen gedachter Kundmachung hohen „Orts gedrungen wird, unterthänigste Vorstellung „thun, daß Sempronius bißhero wieder Alberti und „seiner Erben Intention, auch etwann wieder die „Billigkeit, mit Alberti um geringe Discretion an „sich gebrachten Büchern ein ziemliches profitiret, „und dadurch vieles Geld erworben habe; Also das „gute Vorhaben des Cornelii, welcher etliche des „Alberti Bücher, dem Armuth zum besten drucken „lassen, und um sehr wohlfeylen Preiß verkauffet, oh- „ne Ursache zu hindern und zu vernichten suche; und „demnach Cornelius mit Kundmachung der Per- „sonen, welche ihm zu seinem Vorhaben behülfflich „gewesen, billig zu verschonen sey. V. R. W.„

II.
RESPONSUM
FACULT. JUR. GIESSENS.
AD INTERROGATION. EJUSD.
Johann Wintern.
Stud. Jur.

d. 19. Decembr, 1722.

In eadem causa.

Weil dieser Nachdruck, dem Berichte nach, bloß dem Publico zum besten, und dem vorigen Verleger in seinen unzimlichen Wucher und gesuchten Eigennutzen Innhalt zu thun, geschehen; Auch bey Ermanglung eines Privilegii, als woher diesem einig und allein ein Jus prohibendi zuwachsen mögen, der Nachruck aus so Christ- und redlicher Intention gar wohl geschehen können: Als haben wir auf beschehenes freundliches Ansuchen, mit vorstehenden solide abgefaßten Responso uns zu confirmiren, und zu dessen Uhrkunde unser gewöhnliches Facultaet-Siegel beyzudrucken kein Bedencken gefunden.

(*L. S.*)

III.
RESPONSVM
FACVLT. JVR. HELMSTAD.
AD INTERROGATION. EJVSD.
Johann Wintern
Jur. Stud.

d. 23. Mart. 1723.

In eadem causa.

Dieweil niemanden, eines andern Invention nachzumachen, verbothen, es sey denn, daß ein Lands-Herr oder Kayserliche Majestät in Ansehung des Teutschen Reichs, dieserwegen jemand ein Privilegium ertheilet; Auch solches allerdings auf die Nachdruckung eines Buchs zu ziehen, anerwogen dieses die Ursache, warum die Buchdrucker sich über ein oder den andern Verlag Privilegia ertheilen lassen; So haben wir aus diesem und andern in vorhergehenden Responso ICtorum Ienensium angeführten gründlichen Ursachen, demselben beyzupflichten, kein Bedencken getragen. Uhrkundlich haben wir dieses mit unsern gewöhnlichen Facultaets-Siegel bedrucken lassen.

(*L. S.*)

IV. RE-

IV.

RESPONSUM
FACULT. JUR. ERPHORDIENS.
AD INTERROGATION. EJUSD.
Johann Wintern.
Stud. Jur.

d. 17. August. 1723.

In eadem causa.

Nachdem unstreitig ist, daß Ihrer Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Ober-Haupt des Heiligen Römischen Reichs zukomme, dergleichen Privilegia zu ertheilen, so auf gewisse Masse durch das gantze Römische Reich sich ausbreiten, die Reichs-Stände aber auch berechtiget seyn, in ihren Territoriis Special-Privilegia, insonderheit auch des Verlags der Bücher halber, wie die tägliche Praxis dieses auch bekräfftiget, auszufertigen; Mithin diesen hohen Juribus zu nahe getreten seyn würde, wenn man sich einfallen lassen wollte, daß per Conventionem privatorum, eben dergleichen Jus prohibendi, (und Resp. fast von mehrer Würckung, wenn man den Effect von einem solchen Jure conventionali auch extra Territorium Principis, wo dergleichen Buch aufgeleget worden, zu extendiren vermeynte, wie in dem vorne angeführten Casu vor-

kömmt)

kömmt) effectuiret werden könne, indem so dann man ja wohl der Kayserlichen und Fürstlichen Privilegien ganz und gar entrathen könnte und würde; So finden wir desto weniger Bedencken, auf geschehenes Ersuchen, dem forne angehefften Responso der Herrn JCtorum Ienensium unsere beystimmende Meynung beyzufügen. Uhrkundlich haben wir dieses mit unsern Facultaets-Insigel bekräfftiget.

(*L. S.*)

§. III. Doch, wie der Augenschein bezeuget, so kömmt das Haupt-Werck einzig und allein auf das erste, nemlich auf das Jenaische Responsum an; Gestalten die drey andern Responsa nichts neues beybringen, sondern sich nur bloß schlechterdings auf dasselbige beziehen und beruffen. Wer nun dieses wiederleget, der hat die andern drey nebst dem von dem Editore so sehr gerühmten Beyfall der drey Juristen-Facultæten, zugleich ipso facto refutiret; Dann von keiner neuen ratione vel dubitandi vel decidendi ist in allen dreyen nichts zu sehen noch zu hören; Kaum daß ein paar Worte noch in dem leztern oder Erfurdter Responso, die zwar eben nichts neues sagen, doch aber die Sache ein wenig nachdrücklicher und besser als das Jenaische Responsum exprimiren, eine kurze Anmerckung ὡς ἐν παρόδῳ et tanquam in transitu verdienen. Und da nun weder der damahlige Decanus Facultatis noch der Referent und Concipiente des ersten Responsi nie bekannt gewesen, noch biß dato ist, so wird die Refutation desto unpartheyischer gerathen können: und kan es wenigstens ohne alle Passion und Injurien geschehen, daß wir ad oculum und augenscheinlich zeigen, was für schlechte

Waare

Waare der Concipient des erstern, samt den andern sonst berühmten drey Juristen-Facultæten hier zu Marckte führen.

Wir bleiben aber billig bey der einmahl oben überhaupt berührten und gesezten Ordnung, und wollen die Special-Praetexte zu erst, hernach die General-Praejudicia und Vorurtheile, oder vielmehr kahlen Ausflüchte der Nachdrucker und ihrer Advocaten anführen; Hierauf aber in Specie ganz deutlich zeugen, daß die rationes dubitandi weit wichtiger und stärcker / als ihre rationes decidendi seyn und bleiben: Und endlich wollen wir mit der Beantwortung der General-Praetexte und Ausflüchte den Beschluß machen.

Wir hoffen dadurch bey allen redlichen Richtern und Gemüthern gar leichte Beyfall zu finden; Und daran ist uns mehr gelegen, als dem Gegentheilischen Advocaten, Editori und Autori an dem so ofte und viel gerühmten Beyfall der drey berühmten Juristen-Facultaeten. Solten diese unpartheyische Gedancken so viel würcken, daß der unbefugte und Gewissen-lose Nachdruck nur einiger massen gewehret und gesteuert würde, so würde man solches als die kostbarste Belohnung für diese Arbeit achten: Doch ich sorge, es dürffte solches mehr zu wünschen, als zu hoffen seyn.

§. IV. So gehet dann die tadelhaffte Absicht unbefugter Nachdrucker und ihrer Advocaten, samt dem Hauptwerck des schon offte gedachten Jenaischen Responsi, und dem Beyfall dreyer Facultaeten, nur einzig und alleine dahin, sich und ihren bösen Beginnen den Schein des Rechtens, ja alles

Recht

Recht beyzulegen; Denen rechtmäßigen Verlegern aber ihr Jus quaesitum, und alles Jus prohibendi gänzlich abzuschneiden und abzusprechen.

Sie geben vor: Kein Buchhändler könne kein vollkommen Recht haben/ seinen Verlag und Verlagsbücher *privative* nur alleine zu verkauffen/ und zu drucken: Dann vors erste wären die schon einmahl gedruckten Bücher *publici juris*; Und vors andere, würde solcher Gestalt auch die Freyheit des *Commercii* nur dadurch zerrüttet und aufgehoben: Da ja drittens weltbekannter massen die Verleger selber / um ein tüchtiges *Jus prohibendi* zu erlangen/ erst deswegen *Privilegia* und Freyheits-Briefe mit grossen Kosten auszuwürcken nöthig hätten. Und endlich und zum vierdten, liesse doch die gantze Sache vom Verlags-Recht und dem *Jure prohibendi* der rechtmäßigen Verleger auf nichts anders/ als auf ein schädliches *Monopolium* hinaus.

Und dieses sind die schönen Waaren, Herrlichkeiten und die schöne Raritaeten kurz und in compendio beysammen, so diese sonst berühmten 4. Juristen-Collegia und Facultaeten vor dißmahl zu Marckte bringen; oder vielmehr nur der Referent und Concipient des Jenaischen Responsi: Weil doch die übrigen Responsa gantz unschuldig seyn, und jenem in eadem caussa et caussa eadem mit ihrem Jawort schlechterdings nur alles nachbeten. Dahero wird es nöthig seyn, daß wir erstlich und vor allen Dingen die nur gedachten 4. Motifen und Haupt-Gründe des ersten Responsi insonderheit, wie wohl nur

nur in aller Kürtze, (weil die Zeit fast zu kurz werden will, und der fatale Meß-Termin bereits vor der Thüre ist) examiniren und beleuchten; Dann auf diese 4. Haupt-Gründe concentriret sich doch alles, was noch einige Beantwortung verdienen mögte; Das übrige sind mehren Theils nur kahle Ausflüchte und Tautologien, die zu den General-Ausflüchten, und falschen Vorurtheilen gehören, so in folgenden §.§. abgefertiget und beantwortet werden.

§. V. Was nun den ersten Jenaischen Praetext und Schein-Grund / daß nehmlich die einmahl durch den öffentlichen Druck *publicirte* Bücher / *publici juris* wären / samt den daraus gemachten Schluß betrifft / daß kein Verleger ein *Jus quæsitum*, oder kein vollkommenes Eigenthum und eigenthümlich Recht / *cum Jure prohibendi*, hätte noch haben könnte / seinen Verlag *privative* und alleine zu verkauffen und zu drucken / so beruhet solches auf lauter irrigen und falschen praesuppositis, und Vorurtheilen; Zu geschweigen, daß die Consequenz selbst falsch und unrichtig ist, und mit einem Worte, in Grund und Boden nichts tauget. Dahero wird es nicht viel Mühe brauchen, den Ungrund dieses Fehl-Schlusses zu entdecken und zu zeigen.

Rechtmäßige Verlags-Bücher, sind, wie ander Haab und Gut, Hauß und Hof ꝛc. eigenthümliche Güter und Sachen, quæ sunt in Dominio, die zum Dominio pleno allerdings gehören. Dominium autem plenum est jus in rem nobis propriam competens, ubi proprietas, cum potestate omnes fructus percipiendi est conjuncta. Is ergo, cui res est propria,

prio, solus ea re pro arbitrio uti potest, in sui commodum, adeoque alius eodem jure citra Domini consensum non gaudet: verus ergo Dominus jus excludendi habet alium quemcunque, ab usu rei sibi propriae. Modus autem acquirendi dominium civilis derivativus est pactum justum Domini, de re in alterum transferendi initum seu contractus cum rei traditione conjunctus.

Die Application wird leichte zu machen seyn. Der Autor trägt seine Arbeit oder MSt. einem Buchhändler, um einen billichen Preiß zum Verlag an: Der Accord wird richtig, und der Verleger handelt justo titulo, imo saepius quoque maxime oneroso, das Werck an sich. Hierauf folgt rei traditio; Und mit derselben nicht nur die Ubergabe rei corporalis, sondern auch des Eigenthums derselben, und zugleich die völlige Cession und Abtretung aller damit verbundenen und dem Verfasser (dem Autori) oder dem Verleger eintzig und alleine sonsten zukommenden Rechten und Befugnissen: Dann diese Cession muß, wie bey allen rebus incorporalibus, also auch hier dieselbe die Tradition vertreten, teste L. finali ff. de Donationibus cessis Cap. III. num. 17. Durch sothanes pactum, Cession und Ubergabe nun, wird der Verleger verus Dominus et plenus des erhandelten Buchs oder MSSts; Er erlanget ex contractu licito & justo ein unwiderrufflich jus quaesitum ein vollkommenes Recht, das an sich erhandelte MSSt und Buch alleine drucken zu lassen, das einmahl gedruckte Buch als sein erworbenes Eigenthum und eigenthümliches Haab und Gut zu nuzen und zu gebrauchen, solches einzig und alleine, mit Ausschliessung

aller anderer, so wohl inn- als ausländischen Buchhändler, ja mit Ausschliessung des Verfassers selbst, wieder auflegen und drucken zu lassen, und solches nach eigenem Gefallen, zu nutzen und um einen billigen Preiß auch wieder eintzig und alleine an andere zu debitiren und zu verhandeln. Gleichwie nun der Verleger als Eigenthums-Herr den Schaden und Verlust tragen muß, wann die von ihm verlegten Bücher zu Ladenhütern oder etwa gar zu Maculatur werden solten; Alß muß er auch den Vortheil und Profit, der ihm aus dem öfters unvermutheten* und guten Abgange zuwächst, genießen und behalten; und zwar billich und mit allem Rechte.

Der Modus acquirendi Dominii derivativus also in statu civili sind die pacta et contractus; Und alles Eigenthums Recht und Dominium in hoc statu gründet sich ursprünglich auf die pacta. Mit Buchhändlern aber, so fremde Verlags-Bücher unbefugter Weise schändlich nachdrucken, hat weder der Autor und Verfasser, noch der erste Verleger, dergleichen Pacta und Contracte niemals eingegangen noch beschlossen: Alles Eigenthums-Recht in Statu Civili aber gründet sich ursprünglich auf die Pacta und Contrractus eintzig und alleine; Gestalten denn Jura et Obligationes, alle Rechte und Befugnisse, so wohl als alle Pflichten und Verbindlichkeiten anderer Leute gegen uns sich weiter nicht, als nur auf paci scentes oder diejenigen erstrecken, welche so mit einander pacisciren, und die Pacta schliessen: Fallen nun diese, nemlich die Pacta und Contracte weg, so fehlet und fällt auch der zu der rechtmäßigen Acquisition

sition und Erlangung des Eigenthums einer Sache behörige und so nöthige justus titulus h. e. caussa legibus approbata, acquisitionem justificans ganz und gar übern Hauffen.

* Des teudtschen Monzambano Z. E. des Engl. Robinson &c.

§. VI. Woraus denn sattsam und zur Genüge erhellet, daß dieses postulatum oder praesuppositum ein ganz falscher Wahn und grober und handgreifflicher, wiewohl ganz gemeiner Irrthum sey, daß die einmahl durch den Druck publicirte und gemein gemachte Bücher res publici juris, oder communes (denn in effectu ist es doch einerley) wären. Und folglich könnte sie wieder auflegen und nachdrucken, wer da wollte. Gesetzt aber, wir wolten auch dieses falsche praesuppositum und postulatum einräumen und zugeben, so wird doch jederzeit die Consequenz und der Schluß unrichtig, alber und gantz thöricht seyn und bleiben. Ein ieder ist zwar befugt und berechtiget, öffentlich gedruckte Bücher zu kauffen, zu lesen und zu brauchen, darüber zu urtheilen, diese oder jene Meinung anzunehmen, oder solche, doch mit gebührender Vernunfft und Bescheidenheit, zu widerlegen und zu verwerffen; Und hoc sensu sind die im Druck publicirten Bücher freylich juris publici. concedo: Keines Weges aber, inscio et inuito Domino wieder aufzulegen und nachzudrucken. Hoc sensu sind die öffentlich gemein gemachten, und in Druck publicirten Bücher keinesweges juris publici: Denn darinnen wird das Jus publi-

cum der Nachdrucker und der Pfuscher bestehen.

Wann, hoc sensu und auf solche Art die gedruckten Bücher publici juris seyn, so darff es keinen Nachdrucker verdriessen, wann sich Käuffer finden, die ohne Geld aus seinem Buchladen alle ihnen anständige Bücher mit sich nehmen, ohne dafür einen Heller zu entrichten. So unbillig und so alber und so absurd ihnen dieses vorkommen und scheinen würde, so unerlaubt und abgeschmackt ist ihr eigen Vorgeben und Prätext: Weil ja beyde Fälle darinnen mit einander übereinkommen, daß einer dem andern seines Eigenthums beraubet, und ihn dadurch in Schaden bringet. Dahero muß denn auch, das dem rechtmäßigen Verleger eines auch unprivilegirten Buchs zukommende Jus quaesitum und Jus prohibendi, wider alle geizig und gewinnsüchtige Nachdrucker fest und unbeweglich stehen.

„Bibliopolis enim, librorum intuitu, quos ab „autoribus ermerunt, *etiam citra privilegium, jus pro-„hibendi competit*, ne alii eosdem typis exscribant, „vel exscribi curent. WERNHER. in Select. Obss. fo-„rens. Prte X. Obs. CCCCXLVIII BERGER in Select. Disceptt. Forens. p. 1096. seq. Welches um so mehr durch die gründlichsten Rechts-Aussprüche und Responsa. der berühmtesten Juristen-Facultæten in ganz Ober- und Nieder-Sachßen bestärcket und bekräfftiget wird: Wir haben oben Cap. II. bereits ein und andere von diesen sehr solide und gründlich elaborirten Responsis, und bedencken der Leipziger/ Wittenberger und der Helmstädter Juri-

sten-

sten-Facultaet beygebracht, die alle, sammt und sonders das Jus pohibendi rechtmäßiger Verleger, wider den unbefugten Nachdruck fremder, auch unprivilegirter Verlags-Bücher ernstlich behaupten, und nicht wenig bekräfftigen.

Und so ist und bleibt es auch ein von dem Autore und Verfasser, oder von dem rechtmäßigen Verleger gedrucktes und mit vielen Kosten verlegtes Buch, ist dessen Haab und Guth und besonderes Eigenthum, so ihm niemand ohne seinen Willen und Consens de jure nehmen noch entziehen kan: Denn er hat ein vollkommenes Jus quaesitum, und unwiderrufflich Recht vor GOtt und aller Welt, das Buch zu drucken und zu verkauffen. Und solches Jus quaesitum kan ihm kein Mensch nehmen; Auch kein Engel nicht, er sey guth oder böse. Fürsten, Könige und Landes-Herren haben (ceteris paribus.) gleichfalls das Recht nicht, iemand von ihren Unterthanen ein solches ex contractu licito ex justo titulo erworbenes Recht ohne Noth nnd dringende Raison zu entziehen.

Doch dürffen wir von diesem Jure prohibendi wider den unbefugten Nachdruck noch eine wichtige und nöthige Restriction und Limitation hier nicht vergessen. Ich will solche aus des Herrn von Bergers Supplementis ad Electa Disceptatt. forens. kürtzlich beyfügen. Sie stehet Parte I. Supplement. pag. 362. sqq.

Ad Observat. 5tam Animadvers. pag. 1096. seqq.

„ Alterius librum, sive ab ipsomet autore ty-

„pographo elocatum, ſive eidem venditum, poſtea
„denuo inprimendum curare non licet; quamvis au-
„ctor (*vel Bibliopola*) nullo munitus ſit privilegio,
„aut privilegium quod obtinuit, expirarit: Id quod
„judicio Lipſienſis Facultatis ibidem confirmavi.

„Alia vero librorum eſt ratio, qui in aliam pla-
„ne formam ſunt translati ſunt, demtis non nullis ad-
„ditisve: Hos enim imprimere denuo et vendere
„omnino licet. Cui quidem asſerto ut fides concili-
„etur, duo inprimis afferre libet in medium *Facultatis*
„*Vitembergenſis Reſponſa*, de libris alioqui percele-
„bratis.„

I.

De *Jo. Philippi* OLDENBURGERI LIMNEO enucleato; quod datum fuit **Hannß Friedrich Spooren/ Bürgern und Buchhändlern in Straßburg.**

Menſe Auguſt. 1670.

„ Habt ihr und euer Vater des LIMNAEI
„Opera von dem Autore an euch gehandelt, um ſol-
„che zum Druck zu befördern, ein ziemliches aufge-
„wendet, auch Kayſerliche Privilegia darüber ausge-
„bracht; Und es hat vor kurtzer Zeit Johann Phi-
„lipp Oldenburger/ aus ſolchen des LIMNAEI
„Operibus ein Buch verfertiget, ſo er *Limnaeum enu-*
„*cleatum* nennet; darinnen er die Summaria Capitum,
„die völlige Abdrucke der Urkunden, die inſerirten
„Worte ausländiſcher Sprachen, und dasjenige,
„worinnen ſich der Autor in notis poſterioribus ge-

„an-

„ändert, ausgelassen: Welches Buch Hannß „Hermann wiederholet zu Genff drucken lassen, ein „Churfürstlich Sächßisch Privilegium darüber aus„gewürckt, und dasselbe in diesen Landen zu verkauf„fen Vorhabens ist, nach mehrern Innhalt eines „Berichtes.

„Wann ihr nun gleich durch den Handel, so „ihr mit LIMNAEO getroffen, desselben Opera „eigenthümlich an euch gebracht, und zu dem Ende, „damit es niemand ohne eure Verwilligung im Rö„mischen Reiche nachdruken und verkauffen möge, „ein Kayserliches Privilegium darüber ausgewür„cket; der LIMNAEVS enucleatus auch kein ander „Werck, als was LIMNAEVS selbst gefertiget zu „seyn scheinet, indeme nichts mehr, als ein weniges „hinzu, gar viel aber davon gethan, und die zu En„de befindlichen additiones, ganze Tractatus ande„rer Autorum seyn;

„Dennoch aber und dieweil **Johann Phi„lipp Oldenburger** das Werck in einer ganz an„dern Form gebracht, nach seinem Gefallen, was „ihme beliebt, dazu gethan, und davon genommen, „des LIMNAEI Meynungen, darinnen er sich „hernach corrigiret, gäntzlich übergangen, und dan„nenhero das von euch erlangte Kayserliche Privilegi„um darauf nicht zu ziehen;

„So seyd ihr den LIMNAEVM enucleatum „zu verbieten, und daß er in diesen Landen nicht ver„kaufft werden möge, zu verwehren nicht befugt.

V. R. W.

II.

Von Christ. Klingners Wegweiser/ quod datum fuit ac interrogationem Joh. Christ. Beckers/ Not. Publ. Caes. zu Leipzig.

Mense Jan. 1674.

„Hat Caspar Lunitz ein Büchlein, welches „der Europäische Raphael/ genennet wird, mit „Churfürstlich Sächßischen Privilegio drucken las„sen; Und weil Christoph Klinger ein dergleichen „Büchlein, unter dem Nahmen eines Wegweisers „herausgegeben, und darinnen so wohl, als in je„nem, wie weit die Oerter in Teutschland, Franck„reich und Italien von einander entlegen, auch wie „die Reise anzustellen, beschrieben; hat ermeldter „Lunitz Christoph Klingern ein poenal-praecep„tum, sich des Verkauff solches Wegweisers zu „enthalten, insinuiren lassen.

„Wann nun gleich in beyden diesen Büch„lein die Weege und Reisen, wie auch die Distanz „der Oerter beschrieben und verzeichnet sind, und „Caspar Lunitz ein Privilegium über sein Büchlein „ausgebracht; Dennoch aber und dieweil Christoph „Klinger seinen also genannten Wegweiser nicht „nach Caspar Lunizens/ sondern nach einer hiebe„vor zu Franckfurth herausgegebenen Exemplar, und „zwar ehe noch Caspar Lunitz sein Privilegium er„halten, drucken lassen: Solches auch viel andere „und mehr Sachen in sich begreifft; und der Autor „solches Exemplars, M. Johannes Praetorius, so viel „gerichtlich und eydlich ausgesagt, daß der von

„Klin-

„Klingern herausgegebne Wegweiser derselbe nicht „sey, so er durch Caspar Luniz hat drucken lassen; „So mag offt angegebener Luniz Christoph Klin„gern an dem Verkauff seines Wegweisers keinen „Einhalt thun, noch ihme denselben mit Bestande „Rechtens verwehren.

V. R. W.

§. VIII. So viel von dem ersten Schein-Grund und Prätext. Jedermann giebt sonst zum ersten guten Wein; Nur die Nachdrucker ausgenommen, (deren erster Schein-Grund nicht viel tauget:) Der andere wird noch elender und viel schlechter seyn, und lautet in forma folgendermassen: „Was die Freyheit des *Commercii* und des Buch„handels aufhebt / das kan wohl nicht erlaubt „noch denen Rechten gemäß seyn rc.„ Ergo, kan auch kein Buchhändler, kein Verleger, wider den unbefugten Nachdruck seines unprivilegirten Verlags, ein Jus prohibendi haben. Handeln, sagen sie, stünde allen frey; Kein Kaufmann und Seidenhändler könne sich beschwehren, daß dieser und jener mit gleicher Waare, oder auch mit Seide handelte, und was dergleichen alber Zeug und Geschwätze mehr seyn mag.

Beruhet also der gantze Vorwand darauf, daß der Buchhandel, wie alle Commercien, eine freye Handlung sey: Welches noch nie kein Mensch geleugnet hat, noch leugnen wird, daß nemlich Handeln und Wandeln einem jeden erlaubet, und nicht nothwendig eben nur ein einziger Seidenhänd-

ler oder Buchführer in der Repuplique oder Stadt seyn müsse.

Wiewohl auch dieses Praesuppositum, und der Satz, daß der Buchhandel / wie alle *Commercien* / eine freye Handlung sey / von vielen heut zu Tage zu hoch getrieben, und zu weit extendiret wird; Weil es nicht an allen Orten einem jeden, Bücher nach Belieben zu verlegen, oder drucken zu lassen, und damit zu handeln freystehet; sondern an den meisten Orthen müssen die Buchhändler bey dem Landes-Herren und der Obrigkeit um Erlaubniß und Bewilligung einkommen, oder sich von Hofe und von der Regierung privilegiren lassen, wann sie einen öffentlichen Handel und Buchladen anlegen wollen. Also ist die Freyheit der Commercien überhaupt und des Buchhandels in specie so unumschräncket und absolut bey weitem nicht: Zum wenigsten kan die Freyheit der Commercien so weit sich nimmermehr erstrecken, daß man einem andern das Seinige, und dem Autori oder dem Verleger seine Waare und Verlag nehmen und entwenden, und ihn dadurch in unersezlichen Schaden, ja öffters ins Verderben stürtzen dürffte. Dann rem alienam occupare, heisset ja nicht handeln, sondern rauben und stehlen: Und derjenige würde kein (*) Kauffmann, sondern ein Fourbe und Spitzbube seyn, der des andern seine Seide antasten, und damit handeln und Profit machen wolte. Gleicher Gestalt ist derjenige kein ehrlicher Mann, sondern ein Schalck und doch zugleich ein tummer Kerl, der den Leuten weiß zu machen trachtet, diß gehörte zu der Freyheit des

Com-

Commercii, daß man dem andern seinen eigenthümlichen Verlag, oder Verlags-Bücher nehmen, und durch schändliches Nachdrucken, unter dem Schein einer chimerischen Wohlfeile in das Verderben setze.

Gewiß diese Consequenzen finden sich nirgend als in in der so genandten Ochsen-Philosophie: Kein Juriste, kein Theologus, kein Christe, ja keine vernünfftige Seele wird sie jemahls billigen, und mit ihrem Beyfall bestätigen.

Wer mit Büchern handeln will, der muß zusehen, daß er sich dergleichen Guth anschaffe, und dabey sich gute Autores suchen, dieselben animiren, sie bezahlen; Und alsdenn, wann er nach seinem Wunsch ein gutes Buch erlanget, so mag er damit immer in die Welt reiten, gehen oder fahren, verkauffen und troquiren, auch vieles wagen; Weil nicht alle Schrifften einen gleichen Abgang haben. Auf solche Weise wird er Gelegenheit finden, wie andere ehrliche Kauffleute thun, zu handeln rc

Also wird Handel und Wandel, und in specie die Freyheit des Buchhandels dadurch im geringsten nicht beeinträchtiget noch gehindert, wenn ein Buchhändler nicht gestatten kan noch will, daß sein Verlag ohne seinen Consens und Einwilligung anderweits nachgedrucket werde. Es bleibet ja andern Buchhändlern die Freyheit und das Recht, von neuen Büchern so viel zu verlegen und zu drucken als sie wollen; Sie behalten ja die Freyheit, fremde Verlags-Bücher, wenn sie solche von dem Eigenthümer und Verleger gegen baares Geld oder andere Waaren

ren rechtmäßiger Weise an sich gebracht haben, nach ihrem eigenen Gefallen und Belieben zu verhandeln und wieder zu verkauffen.

(*) Vid. Rechtl. Bedencken vom Nachdruck ꝛc. §. XIII.

§. IX. Zwar scheinet es fast, als ob die erbaren Falsarii, die lieben Herrn Nachdrucker und ihre Advocaten nur immer unverschämter würden; Sie dencken nicht nur falsch, sie machen sich nicht nur eitel falsche Concepte und Begriffe, sondern sie sagen es auch öffentlich und ungescheut vor jedermann. Ihr Dichten und Trachten ist nicht nur betrüglich und falsch, sondern sie scheuen und schämen sich auch keiner logicalischen Lüge und Sophisterey mehr. Sie schliessen ferner, und sagen es ohne alle Scheu und Schande: „Es müßten doch die „Buchführer kein vollkommenes Recht noch Jus pro„hibendi haben, ihren Verlag allein und privative „zu verkauffen und zu drucken, weil sie selbst erst Pri„vilegia vom Kayser, Königen und Fürsten darüber „suchen, und mit nicht geringen Kosten sich solche „auswürcken: Wer vor sich ein Jus quaesitum hätte, „der brauchte ja kein Privilegium.„

Ihr Argument und Silogismus in forma würde seyn: Wer vor sich schon ein Jus quaesitum hat, und ein Jus prohibendi, der brauche kein privilegium principis; Nun schaffen sich aber die Buchhändler ja dergleichen Privilegia und Begnadigungen von Fürsten und Landes-Herren; ja zum öfftern auch wohl mit vielen Kosten: Dahero müßten sie ja an und vor

sich

sich doch kein Jus prohibendi haben, ihre Verlags-Bücher privative und alleine zu verkauffen und zu drucken, und der Nachdruck unprivilegirter Bücher andern zu verwehren.

Doch darauf dienet zur Antwort, daß die lieben Herrn Nachdrucker, samt ihren Advocaten sich gewaltig irren, und in puncto der Buchhändler und Bücher-Privilegien vergaloppiren und vergehen, weil sie den eigentlichen und wahren Ursprung derselben nicht recht innen haben. Ubrigens aber wird es schlechte Mühe brauchen, den Ungrund dieses Schlusses jedermann ganz klar und deutlich zu zeigen.

Bücher-Privilegien sind an und vor sich selbst so wenig nöthig, ja noch viel weniger, als die Bürgerlichen oder Civil- und Criminal-Geseze wider Diebe nnd den Diebstahl: Denn die Pflicht jedem das Seine zu lassen, und an dessen Genuß und rechtmäßigen Gebrauch, ihm auf keinerley Arth noch Weise und in keinem Stücke Eintrag und Schaden zu thun, muß allen vernünfftigen Creaturen bekannt, ja dem Menschen angebohren und recht tieff ins Herz geschrieben seyn: Wir bringen diese Pflicht sammt und sonders mit auf die Welt.

Also brauchen wir dazu, ne quis tibi furto rem tuam auferat, wohl kein Privilegium; Weil alle Menschen von Natur das angebohrne Recht und Befugniß haben, daß sie niemanden an ihrem Leib und Leben, Haab und Guth verletzen noch beschädigen darff.

Daher

Dahero sind die Privilegia an und vor sich demjenigen, der sonst das Recht und die Freyheit hat, mit Büchern zu handeln, eben nicht nöthig; die Noth aber und Betrügerey anderer eigennützigen Buchhändler und Nachdrucker, hat endlich dieses Hülffs-Mittel und Recept gelehret und an die Hand gegeben, in der Hoffnung, es würden die Nachdrucker sich durch das Rach-Schwerdt der Obrigkeit, und die daher zu fürchten habende Confiscation und Straffe sich vor einem so schädlich- und Gewissenlosen Beginnen doch abschrecken lassen: Wann sie ja vor sich sonst keine Tugend, Ehre u. Gewissen hätten, so sie davon abhielte, und ihnen die Ungerechtigkeit ihres schändlichen Geitz und Eigennutzes vorstellte. Dann eben die gewaltsamen und häuffigen Eingriffe eigennütziger Nachdrucker in die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Verleger sind es, wodurch diese endlich genöthiget und gezwungen worden, Bücher-Privilegia zu suchen, und dadurch ihr schon wircklich habendes Verlags-Recht wieder den Nachdrucker desto mehr und desto stärcker zu befestigen.

Die Bücher-Privilegia steuern und wehren nur den Verkauf der nachgedruckten Bücher, und protegiren die bedrängten Verleger wider die listigen Räncke der Falsariorum und Betrüger, wodurch sie ihnen sonsten ihren Verlag und rechtmäßigen Verdienst noch viel leichter entziehen und entwenden würden; Und ist die Auswürckung solcher Privilegien mehr für eine nöthige Praecaution und Vorsicht, sein wohl hergebrachtes Verlags-Recht,

desto

desto leichter zu mainteniren und zu behaupten, als für ein Mittel anzusehen, solches Recht erst zu erlangen oder zu erwerben.

Wohin unter andern auch des berühmten Sächsischen JCti, Benedict. CARPZOVS Sentiment und Meynung gehet, Lib. II. *Jurisprud. Consistor.* Def. CCCCXIV. num. 17. „Cum Bibliopolæ sumtibus non minimis libros excudere faciant, quorum „satisfactio et lucrum, quod inde sperant, in multos „saepe differtur annos; quandoque etiam si libri impressi raros inveniunt emtores, non parum inde damni eorum marsupiis accedit; Invidendum certe illis „non est, si provide agant, seque certo privilegio „muniant, ne forsam alius quisquam eosdem libros „typis imprimere curet, nec exteri Bibliopolae eos „aliis impressos venales importent.„ Cum primis conferatur FRITSCHIUS de privill. impressoriis, *Dissertatt. de Bibliopolis* Cap. V. p. 198. sqq. Opusc. Tomo II.

§. X. Und eben dieses war der eigentliche Ursprung der Bücher-Privilegien, ja die einzige und wahre Ursach, warum ERASMUS schon zu seinen Zeiten seinem guten Freund, dem berühmten Buch-Händler Frobenius zu Basel, dieses Mittel und Recept anrathen mußte. Also sind die Bücher-Privilegia nicht lange (*) nach Erfindung der Druckerey, und der damit gewisser massen verbundenen Buchhandlung aufgekommen: Wie CHEVILLER de L'Origine de l'Imprimerie de Paris &c. p. 206. sq. und aus demselben Gundling im rechtlichen Bedencken von Nachdruck fremder

Bücher

Bücher §. XIV. p. 17. sq. berichtet: daß nemlich der berühmte ERASMVS dem ehrlichen Frobenio zu Basel schon den guten Rath gegeben, daß er wider den Nachdruck ein Kayserliches Privilegium für seine Verlags-Bücher suchen sollte.

Frobenius hatte das Unglück, daß andere neidische Buchhändler und Buchdrucker ihm seinen kostbaren Verlag häuffig nachdruckten; Und ihn, (da er ohne diß ziemlich unintereßiret war, und den wohlverdienten Ruhm hatte, daß er kein Buch Profits halber gedruckt, auch grosse Depensen aufgewendet, um nur gute und correcte Bücher zu dem gemeinen Nutzen und zum Dienst der Gelehrten zu publiciren,) gewissen-loser Weiser zu miniren, und zu Grunde zu richten suchten, Oder doch zum wenigsten sich dißfalls kein Bedencken machten. „Plerique „schreibt ERASMVS, homini insidiantur, propemo-„dum conjurati, ut illam perdant. Vbi novi operis „quid prodit, quod vendibile fore putent, mox unus „atque alier *suffuratus* ex illius officina ex-„emplar, excudit ac vendit MINIMO. Interim *Fro-„benius* immensam pecuniam impendit in castigato-„res, frequenter et in exemplaria.

„Huic iniquitati facile succurretur, si Impera-„torium edictum: *nequis librum a* Frobenio *excusum*, „*aut cui sit aliquid ab Autore additum*, *excudat intra* „*biennium*. Tempus longum non est. Officina „*Frobeniana*, vel ob hoc favore digna est, quod ni-„hil ex ea ineptum prodit, aut seditiosum.„ ERASMVS schreibet an den gelehrten Nürnberger Patritium *Wilibaldum* PIRCHEIMER: Und hat sich ver-

vermuthlich dessentwegen an den berühmten Pirckheimer addressiret, weil er sich dazumahl an dem Kayserlichen Hof An. 1522. aufgehalten, auch bey Kayser Carl dem Vten vor andern Kayserlichen Räthen in besonders grossen Gnaden stunde.

Woraus denn gar deutlich erhellet, worauf Erasmi Haupt-Intention und Absicht gienge; weil nemlich Frobenius fast kein Buch mehr konnte drucken lassen, so ihm nicht von geizig und gewinnsüchtigen Druckern gleich nachgedruckt wurde: Darum vermeinte Erasmus, sein guter Freund würde sich vergnügen, und zufrieden seyn, wann er auch nur zwey Jahre von solchen Harpyen und heißhungrigen Wölffen möchte sicher seyn.

Daraus aber folget noch lange nicht, daß wenn auch gar kein Kayserliches, Königliches, oder Churfürstliches Privilegium vorhanden, jemand sich mit Recht unterfangen könnte, eines andern justo quin & sæpe oneroso titulo acquirirte und erlangte, und mit vielen Depensen gedruckte Verlags-Bücher nachzudrucken: Dann es ist schon mehr als einmahl klärlich gezeigt worden, daß man nie dazu, ne quis furto rem nostram auferat, ein besonder Privilegium brauche; Zu geschweigen, daß dem Nachdrucker, der ja so kein Recht hat, dem andern das Seine zu entwenden, auch nie keines gehabt hat, aus dem blossen Mangel des Privilegii nicht das geringste Recht accresciret, noch zuwächset.

Zwar ist nichts so seltsam, daß nicht seinen Beyfall, oder doch zum wenigsten hier und da noch seinen Anhang findet, vid. von Ludewig Praefat.

ad Reliqq. MSStor. Tom I. §. 42. sq. Nemo securus . . . nisi privilegio munitus. . . . . . Neque locus est querelarum, ... non Bibliopolae; sibi enim tribuat, quod privilegium, de quo loco inferius plura . . . non redemerit; Non autori &c. Confer. das Wittenbergische Responsum statim ad initio: „Wie wohl das unbefugte Nachdrucken ernst„lich verboten, so ist doch hierüber, was eigentlich „für unbefugtes Nachdrucken zu halten, vielfältig „controvertiret worden. Insonderheit die Frage; „Ob und warum ein Buch . . . kein besonder Pri„vilegium . . . diversimode beantwortet, und „zum Theil dafür gehalten, daß wann ein Buch „einmahl dergestalt ohne Privilegio publiciret, sol„ches jedermann gemein gemachet werde. . . . „Gestalt denn das *Jus prohibendi* wider ander„weitigen Nachdruck/ bloß und lediglich aus „dem Privilegio komme/ und dahero/ wenn „dergleichen gar nicht/ oder doch nicht „mehr verhanden, der freye Nachdruck *pro re„mera facultatis* zu achten.„ Des oben angeführten Jenaischen Responsi, samt dem Beyfall der 3 Juristen-Facultäten, und anderer vor iezo zu geschweigen.

Doch fehlet es auch im Gegentheil an braven Männern nicht und berühmten JCtis, die sich der Wahrheit zu allen Zeiten ernstlich angenommen, und dieselbe pro virili geschützet und vertheidiget haben. Ich will vor vielen andern mich nur auf zwey vornehme und berühmte Rechts-Gelehrte hier beruffen; Auf Ahasver. FRITSCHIUM, und den durch seine

viele

viele Schrifften und Special-Tractate in theoria Juris et Praxi sehr bekannte, auch zu Jena Anno 1712. im hohen Alter erst verstorbenen JCtum, den berühmten Adrian BEYER, der in dem kurzen Bericht von der nützlichen und vortrefflichen Buchhandlung §. LXX. p. 52. sq. diesen Irrthum folgender massen widerleget; „Hats Zeit „biß dorthin/ möchte einer sagen/ und müssen „sich die Buchhändler durch Privilegia vorher „verwahren/ so folget/ wo der keines ist/ „wird der Nachdruck unverwehrt und unge„strafft seyn. Nicht also/ mein Freund/ der „Proceß ist in solchem Fall/ da auf Privilegia „geklagt wird, nur leichter und schleuniger (weil nemlich der langwierige und verdrüßliche Beweiß von Schäden und Interesse &c. wegfället, §. 7. J. de Verbor. Obligat.) Die Hülffe ist nachdrückli„cher/ und die Straffe härter und empfindli„cher: Folgt aber darum nicht/ wo kein Privile„gium, da sey auch kein Recht, keine Hülffe, kei„ne Sünde, keine Straffe. Das natürliche „Recht/ die Vernunfft weiset einem jeden an/ „liegen zu lassen/ was nicht sein ist; Stehlen „wird zwar um der Menschen Bosheit/ theils „Tummheit willen/ durch die Obrigkeit/ mit „angehengter Straffe verboten/ war aber „schon vorhin nicht recht. ꝛc. „

Ich mache demnach zum Beschluß, vielmehr den sicheren und ganz unwidertreiblichen Schluß: Wo eine Befestigung und Bekräfftigung eines Rechtes statt findet, da muß wohl schon ein Recht

vorhanden seyn, so fest gestellet und bekräfftiget werden kan: Denn non entis nulla datur Confirmatio. Bestätiget nun der Fürst und Landes-Herr durch Privilegia denen Buchhändlern das Recht, ihren Verlag alleine privative und mit Ausschliessung anderer zu drucken: So müssen sie vorhero schon, auch ohne dergleichen Begnadigung, solches zu thun befugt und berechtigt gewesen seyn.

Zwar ist es was gewöhnliches und bekanntes, daß Bücher-Privilegia gemeiniglich nur auf gewisse Zeiten verliehen und gegeben werden; woraus vielleichte unbefugte Nachdrucker wiederum von neuem einwenden möchten, daß also das Recht der Verleger nicht unwiderrufflich, mithin ihr Jus quaesitum & Jus prohibendi nicht vollkommen sey. At quae, qualis? Die besondere Begnadigung, und die darinnen versprochene Confirmation, schleunige Hülffe, der leichte Beweiß, der kurze Processſ, und die dem Kläger zuerkannte Helffte der Straffe, bey so und so viel Marcklöthigen Goldes ꝛc. kan der Fürst und Landes-Herr nur auf so und so viel Jahre limitiren oder wiederruffen; Ergo ist das Verlagsrecht nicht unwiederruflich; Ergo hat der rechtmäßige Verleger, citra privilegium kein Jus prohibendi, und kein vollkommenes Jus quaesitum. Und warum sollte wohl dessentwegen ein eigenthümlich Recht und Jus quaesitum aufhören, ein Recht seyn, wenn es dem Landes-Herren, dasselbe durch seine Begnadigung noch avantageuser und ersprißlicher, ja noch heiliger und unverlezlicher zu machen, nur 10 Jahre gefällt. Kan gleich sodann der rechtmäßige Verleger nicht

eben

eben aus einem besondern Rechte, und auf die versprochene Hülffe oder Antheil von der Straffe, nicht aus der besondern Begnadigung und Privilegio mehr klagen, so bleibt ihm doch sein Jus quaesitum und fundamentum agendi de Jure communi jederzeit in salvo, und zwar billig und von Rechts wegen. Zu dem so zielet eigentlich die Widerruffung solcher Privilegien nur auf einen sich ereignenden abusum und Mißbrauch derselben: Da hingegen ja die tägliche Erfahrung lehret, daß wenn der Mißbrauch wegfällt, auch die nur auf gewisse Zeiten verliehene Privilegia, auf gebührendes Ansuchen, für Geld und gute Worte wiederum erneuert, und noch auf zehen und mehrere Jahre extendiret und erstrecket werden; Welches gewiß so leichte nicht geschehen würde, wenn die Verleger kein Jus quaesitum, und in der Sache selbst nicht schon ein richtiges und wohl fundirtes Recht hätten. Nun ist aber dieses, nemlich ihr Jus quaesitum, ihr Eigenthums- und Verlags-Recht, durch die mehr als einmahl oben angeführten Beweiß-Gründe ganz klar und unwidertreiblich dargethan und ausgemacht; Dahero kan wohl rechtmäßigen Verlegern ihr Verlags-Recht und Jus prohibendi, und Jus quaesitum, ihre Verlags-Bücher, sie seyn privilegirt oder nicht, privative und alleine zu drucken, auf keinerley Art und Weise abgesprochen werden. *

* Bald nach Erfindung der Buchdruckerey ꝛc.

Und so ist es: Es ware die Kirche kaum fertig, so bauete der leidige Geitz-Teufel seine Capelle gleich darneben ꝛc. *Frobenius* war nicht der erste Buchhändler, der ein Privilegium auswürcken und suchen mußte: Wir haben noch viel ältere Exempel, v.g. Zwey Privilegia über den LIVIUM, die der Kayser Maximilianus I, dem Jo. Schoffier. Filio, zu Mainz gegeben: Das erste über den teutschen *Livium* in fol. Anno 1505. und das andere über den Lateinischen in folio 1517. ut reliqua taceam, in Ermanglung der nöthigen Fontium und Bücher v.g. MAITTAIRE Annal. Typographiae, und anderer Autorum. Herr D. Löscher wird, ni fallor, bereits ein und andere Exempel bemercket haben, die weit älter seyn, von Privilegiis circa An. 1481. 1491. &c.

Vid. *Ejusdem* Stromateus, sive Dissertatt. sacri & literarii argumenti &c. 4t. Viteb. 1724.

Vor diesem suchten die Buchhändler nur auf 2. biß 3. Jahre ihre Privilegia; Heut zu Tage aber suchen sie solche auf 10. biß 20 Jahre: Anfänglich waren der Bücher so viel nicht: Man fing aber an, sie in grosser Menge zu drucken: Wiewohl die ersten Editiones und Auflagen nicht so starck gemacht worden; Ja gar selten auch die besten Bücher über zwey biß drey hundert Exemplare starck, vid. Maittacre. Weil nun die Leute damahls fleißiger und begieriger, so wurden auch die Exemplarien viel geschwinder verkaufft.

Doch die Origines der Buchhändler- und Bücher-Privilegien würden noch erst zu untersuchen seyn: Weder CHEVILLER noch Maittaire tractiren diese Materie ordentlich und gründlich: Ja, biß dato hic

cam-

campus rei literariae desertus plane atque derelictus videtur; de quo tandem plura alibi.

§. XI. Aus allen diesen wird zugleich erhellen, daß der vierdte Schein-Grund gantz falsch und unrecht sey; Oder, daß die gantze Sache keines Weges auf ein schädlich *Monopolium* hinaus lauffe. Dahin gehet zuförderst und vornehmlich das oben angeführte Jenaische Responsum; Ja, diß ist seine Haupt-Hypothesis und Haupt-Schantze darauf er sich mehren Theils verläßt; wird auch unter allen seinen rationibus decidendi fast das eintzige neue Argument und Beweiß seyn, den er vorbringt: Das übrige ist meisten Theils crambe bis, vel ter quaterve recocta.

Seine Worte sind: „Hiernächst es auf ein in „Rechten verbotenes Monopolium hinaus zu lauf„fen scheinet, wenn privati in öffentlichen Druck „Bücher ausgehen lassen, und ehe sie von hoher O„brigkeit ein Privilegium darüber ausgewürcket, an„dern privata autoritate verbieten wollen, solche Bü„cher nachzudrucken; Wie dann unter die Monopo„lia, wovon unter andern Rechts-Gelehrten „CARPZOV. Lib. I. Resp. XLI. num. 9. handelt, „mit zu referiren, *si apud unum*, vel aliquot, *saltem* „*potestas est*, *vendendi alicuius rei speciem*.

„Auch hindert nicht, daß diejenige, welche „eine Sache erfunden und kund machen, grössern Fa„vorem verdienen, als andere, welche dessen sich „nicht rühmen können, und gleichwohl des alleinigen „Verkauffs, mit Ausschliessung anderer sich anmas„sen wollen: In Betracht beyde darinnen überein

„kommen, daß sie vor sich und privata autoritate an-
„dern das Nachmachen zu verbiethen, mithin ohne
„Auswürckung eines Obrigkeitlichen Privilegii ein
„Monopolium zu exerciren sich unterstehen, da sie
„doch vergnüget seyn sollten, wenn sie entweder mit
„Publication der erfundenen Sache so lange an sich
„hielten, biß sie Liebhaber, die ihnen für ihre Inven-
„tion und Mühe ein gewisses Honorarium zahleten,
„ausgemachet, oder Privilegia von hohen Obrigkei-
„ten darüber ausgewürcket. Wie dann auch
„nach diesem manche ihre von hohen Obrig-
„keiten ausgebrachte Privilegia, und dadurch
„in Foro humano erlangtes Jus prohibendi, noch
„weiter, und auf die ohne Privilegio publicirten
„Bücher extendiren; in mehrerer Erwegung, daß
„in foro humano hohe Potentaten nicht leicht zuge-
„ben, wenn privati, ohne erhaltene Privilegien, sich
„so viel herausnehmen, und andern Leuten das
„Nachmachen, Nachdrucken und Verkauffen verbie-
„ten wollen; wodurch die Privilegia und Monopolia,
„welche hochgedachten Potentaten merckliche Sum-
„men Geldes eintragen, nur geringschätzig werden.„

Und hiermit haben wir seine gantze Demonstration samt allen Beweiß-Gründen mit seinen eigenen Worten gantz getreulich ohne arge List und Gefährde angeführet; Woraus ein jeder verständiger Leser von selbsten sehen und erkennen wird, daß der Herr Concipiente zum wenigsten in der Materie von Monopoliis, noch lauter irrige und confuse Conceptus und Begriffe hat: So daß man ihm fast antworten möchte, ihr wisset nicht, was ihr wollet oder bittet; wie dorten der alten Mutter der Kinder Ze-

bedäi geantwortet wurde. Selbsten seine Definition, oder vielmehr Description von Monopoliis, die er aus dem CARPZOV, verbis: „si apud unum, „vel aliquot, saltem potestas est vendendi alicujus *rei* „*Speciem*, &c. anführet, muß er allem Ansehen nach nicht recht eingesehen, noch verstanden haben; sonst hätte er sie lieber weggelassen, wann er ja keine bessere gewußt: Dann sie ist tout à fait wider Ihn.

Zwar kömmt es freylich hier bey dieser gantzen Controvers und Frage, ob das Verlags-Recht citra privilegium auf ein Monopolium hinaus lauffe 2c. auf die Definitionem monopolii und auf die Application derselben fast eintzig und allein an. Doch eben seine eigene Beschreibung widerspricht dem irrigen Wahn aller dererjenigen, die nebst ihm das Verlags-Recht samt dem daraus fliessenden Jure prohibendi des Verlegers wider den unbefugten Nachdruck für ein schädlich Monopolium ausschreyen und gehalten wissen wollen. Dann wann Monopolium unius vel aliquot saltem potestas ist, vendendi alicujus *rei speciem*, (*uti ille cum* CARPZOVIO *descripsit*.) so erhellet ganz klar und deutlich, daß die Buchhändler ihr Verlags-Recht und Jus prohibendi keines Weges auf ein Monopolium, viel weniger auf ein schädlich Monopolium hinauslauffen könne. Wer wird doch Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie 2c. Kirschens Cornu copiae, Hübners Geographische Fragen, und andere dergleichen Verlags-Bücher vel genus vel speciem nennen?

Die Juristen nennen und beschreiben *Monopolium*, quod sit negotiatio, qua quis commercia (*commerciorum genus vel speciem*) alias communia, sibi soli vindicat. MENCKE Theor. & Praxi pandect. Lib. XVIII. Tit. I. §. 8. p. 393. Monopolium ist also eine Handlung/ vermöge welcher ein Kauffmann/ oder auch eine andere Person diese oder jene Waare (v. g. Artzney, Toback rc.) gantz und allein verkauffet; Also und dergestalt/ daß sie sonsten bey niemand als bey ihm zu bekommen ist/ weil sie sonst niemand führen und verkauffen darff. Iam fiat applicatio, so wird der Augenschein zeigen und bezeugen, wie falsch und alber der Prätext sey; Daß die ganze Sache auf ein schädlich Monopolium hinaus lauffe. (*) Certe unanimi Jctorum suffragio ac consensu, si hoc demum monopolium dicendum est, quando plures rem eandem vendere possunt, sed uni tantum per privilegium permittitur, & reliqui ab hoc jure prorsus excluduntur, so brauchts weiter keine Frage, ob der Druck und Verkauff, oder der Verlag eines Buchs, wozu der rechtmäßige Verleger Justo titulo, per Contractum für sich alleine und privative ein eigenthümliches Verlags-Recht erworben und erlanget hat, res communis, oder ein Commercium cum aliis commune genennet werden könne? Respondetur enim quod non; Et res ipsa loquitur.

Woran bereits jemand ein Eigenthum hat, das ist sonder allen Streit aus dem Stande der Gemeinschafft: Nun stehet aber einem rechtmäßigen Verleger an demjenigen Verlags-Buche, so er von

dem

dem Verfasser *justo titulo* erhandelt hat, das Eigenthum cum Jure prohibendi zu, wie bereits oben zur Genüge dargethan worden; So muß dann hieraus ganz unwidertreiblich folgen, daß andern Buchhändlern daran kein Recht un. kein Commercium alias commune zukomme: Mithin kan das Recht des Verlegers, seine eigenthümliche Sache und Verlags-Buch alleine und mit Ausschliessung anderer zu drucken kein Monopolium, viel weniger ein schädlich Monopolium genennet werden. Alsdenn aber würde es diesen verhaßten Nahmen verdienen, wann ein oder mehr Buchhändler sich alleine das Recht aller Bücher seiner Stadt oder alle Bibeln ꝛc. zu verlegen, anmassen wolte; wann er seine Verlags-Bücher keinem andern Buchhändler um billigen Preiß überlassen, und also allen Profit nur alleine ziehen wollte.

Exactissime de natura Monopolii tractat PUFENDORF Lib. V. Cap. V. §. 7. principio, ubi bene monet, videri aliquando jus monopolii in aliqua re exerceri, cum revera nullum subsit monopolium; Ita 1mo, si quis solus secretum certas conficiendi merces haberet, quod reliqui ignorarent, tale jus monopolium dici non potest; ita nec 2do monopolium erit, si quis solus haberet certos fructus rariores, quos alii non haberent, nec proinde vendere possent: Nec monopolium dicendum, si mercator aliquis solus certum genus mercium ex terra remota afferret, illasque venderet. Sed illud demum monopolium dicendum est, *quando plures eandem rem vendere possunt, sed uni tantum per privilegium permittiur et reliqui ab hoc jure* exclu-

excluduntur. Haec VITRIARIVS in notatis MStis ad GROTIVM h.l.

Gesetzt aber, sed non concesso, weil wir solches einzuräumen und zu begeben auch nicht nöthig haben, es wäre solches ein Monopolium, so ist ja was bekanntes, daß nicht alle Monopolia unrecht oder schädlich seyn; quod Monopolia non omnia cum jure pugnent, GROT. Lib. II, Cap. XII. §. 16. & ibi BARBEYRAC. in notis adversionem Gallicam, h.l. Ja es ist so gar bekannten Rechtens, daß die Monopolia auch, wann es das gemeine Beste erfordert, gar wohl erlaubt seyn. Daß aber hoc in casu das gemeine Beste starcken Antheil nehme, hat *Carpzov* in Jurisprud. Consistor. Lib. II. Def. CCCCXIV. num. 9. 10. gar deutlich gezeiget; „Vtili„tati rei publ. monopolia in genere prohibenti, oppo„nimus æquitatem in jure naturali fundatam, quae „non admittit, ut quisquam alteri malitiose noceat; „Quod sane fieret, si Bibliopola, qui imprimendo „aliquod scriptum multos erogaverit sumtus, ut ali„quando lucrum & commodum laboris sui sentiret, al„terius Bibliopolae facto spe sua frustraretur, et in „paupertatem inopinatam conjiceretur: Ex quo de„mum, incolis ac civibus ad inopiam redactis ipsi „Civitati ac Reipubl. ruina accelerararetur, quod tamen „maximopere præcavendum, e contra vero, utilitas „publica omnibus modis promovenda.„ Insonderheit und vor andern aber der offt belobte *Ahasverus* FRITSCHIVS, von dem wir Tomo III. Opusculorum, loco supra Cap. I. sive praeliminari dicto, Tractatus Variorum de Monopoliis haben, nebst dessen

eige-

eigener sehr gründlichen und schönen Dissertation ad L. un. C. de Monopoliis &c. ibid. Und nach ihm MVLLERVS, *Petrus*, ad Struvium, Exercitat. XXIII. „p. 1587. Aequitas interdum licitum efficit *Monopo-* „*lium*, quale *Bibliopolis* solet indulgeri, ... „ita interest Reipubl. præter Pharmacopoeos, nul- „los admitti, qui medicamina veudant, &c. „ ibid. Nebst vielen andern, *Casp.* ZIEGLER de jure con- stituendi monopolia §. XXI. Georg WERNER de Monopoliis, §. XXIX. rell.

Nur noch einer eintzigen Exception muß ich bey den Special-Praetexten doch mit wenigen gedencken, die zwar nicht der Autor des Jenaischen Responsi macht, sondern nur der Editor desselben in dem Vorbericht, pag. 6. jedennoch aber so wenig, als die andern unbeantwortet bleiben darf. Sie bestehet in folgenden. Der unbefugte Bücher-Nachdruck könne deswegen kein Diebstahl genennet werden, weil dem rechtmäßigen Verleger wider die Nachdrucker keine Rei vindicatio, keine Zurückforderung der Sache zukomme. Sed nego consequentiam. Dann wo nur furtum usus, nicht aber furtum rei mobilis vel corporalis, aus deren Eigenthum die Zurückforderung der Sache oder Rei vindicatio entspringet, da ist nicht nöthig Rei vindicationem anzustellen. Genug daß in diesem Falle die Klage wider einen solchen Freveler und Verbrecher zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens, (Actio rei persecutoria, & ad id, quod interest.) statt findet. Daher denn auch in dem oben angeführten Helmstädter Urtheil also gesprochen worden:

„Daß

„Daß Beklagter den dem Kläger dadurch
„verursachten Schaden / wann dieser zuvor
„solchen entweder beybringen / oder vermit-
„telst Eydes erhärten wird / nebst den Unko-
„sten zu erstatten schuldig sey. „

§. XII. Bleibet demnach das, allen recht-mäßigen Verlegern, in Ansehen ihrer auch unprivilegirten Verlags-Bücher, wider die Gewinnsüchtigen Nachdrucker, vor GOtt und aller Welt zukommende Jus prohibendi, ungeachtet dieser von dem Gegentheil zur Bestürmung angebrachten vier Mauer-Brecher, noch immer fest und unbeweglich stehen, und in salvo. Denn die übrigen Schein-Gründe oder Rationes decidendi des so offt gedachten Jenaischen Responsi gehören zu den General-Prätexten oder Praejudiciis, und sind weiter nichts, als nur kahle Ausflüchte, die wir doch nunmehr ebenfalls, wiewohl in aller Kürtze, noch abzufertigen und zu beantworten haben. Wir haben solche gleich oben, im ersten §. dieses Capitels in 3 Haupt-Prätexten kurz zusammen gezogen, und waren es vornehmlich diese; Handeln stünde allen frey; Es wäre nun grand mode / daß man anderer ihre Verlags-Bücher wieder auflegen dürfte; Ja sie mißbrauchen gar die Ehre GOttes / und das gemeine Beste / und nehmen solche zum Prätext und Schand-Deckel ihrer Boßheit.

Sie sagen also, Handeln stünde einem jeden frey: Kein Kauffmann, kein Seiden-Händler 2c. könnte sich beschwehren, daß ein anderer auch mit Seiden-Waaren handelte, 2c. Alleine handeln

heisset

heisset ja nicht rem alienam occupare, vel suo Domino auferre, andern Leuten das Ihrige nehmen und entwenden: Dann diß heisset ja, von Anbeginn der Welt biß auf den heutigen Tag nicht handeln, sondern rauben oder stehlen: Und würde derjenige Seiden-Händler kein Kauffmann, aber wohl ein Dieb und Betrüger seyn und heissen, der des andern seine Seide antasten, und damit handeln wolte. Doch diese kindische und kahle Ausflucht hat bereits oben im VI. §. ihre Abfertigung erhalten; Wovon der Freyheit der Commercien und des Buchhandels insonderheit geredet, und die unverschämt und grobe Sophisterey deutlich gezeiget worden.

Die übrigen Einwendungungen und Ausflüchte sind nicht viel besser und insgesamt von gar schlechter Erheblichkeit. Sie beruffen sich auf die gemeine Gewohnheit. Sie sagen zum andern: „Es sey nunmehro grand mode/ daß man anderer ihre Verlags-Bücher wieder auflegte/ „und nachdruckte.„ Der Herr von Ludwig selbst trägt, wie es scheinet, kein Bedencken, dieser wiewohl sehr schwachen und zerbrechlichen Stütze und Grund-Säule, worauf die Nachdrucker samt ihren Advocaten ihr vermeintes Recht zu landen und zu gründen suchen, und zwar in der Vorrede zu dem I. Tomo Reliqq. omnis ævi Codd. MStorum et Diplomatum &c. §. XLI. sq. p. 132. sqq. seinen Beyfall zu schencken und zu gönnen. Vbi quaestionem movet, cui jus edendi MStos libros competat? Et respondet, vero cujusque possessori, sive bonæ fidei sit, sive malae fidei.

Seine

Seine Worte sind: „Et vero dubium esse
„potest in jure, cui edendi MSta in lucem facultas
„sit? Heredi Autoris? an Domino autographi? An
„vero Exempli cujusque possessori? sive bonae is fi-
„dei sit, sive malae? Pro ultimo nos facimus & re-
„spondemus. Nam *primo* ingeniorum Respubl. est
„libera; *Deinde*, librorum fines non lucra turpia, sed
„veritas & sapientia; quae *porro* non tegi debet, sed
„patere omni cultori; *Tum* gloria et proprietas ope-
„ris, etiam post funera, permanet autori, quae ne-
„que pacto, neque jure in alium licet transferre.

„Praeterea iisdem etiam moribus utimur ac
„vivimus hodieque; Cum nemo securus sit, librum
„ab alio recudi, nisi privilegio Principis munitus;
„Cujus tamen limites non ampliores, quam ipsius
„Reipubl. *Demum* consuetudinis etiam hic vis est
„maxima. Quis accuset Belgas alicujus furti, quod
„in Anglia & Gallia praesertim editos libros illico re-
„cudunt, coguntque immanes inde divitias, cum éos
„vendant pretio longe, quam illi, viliori. Neque
„locus est querelarum alicui generi: *Non Bibliopolae*;
„sibi enim tribuat, quod à Belgii ordinibus non re-
„demerit rescriptum; Non auctori; manet enim
„huic, quod ei debetur, nomen, gloria, gratia ope-
„ris perfecti.

„Taceo de illis scriptis, ubi autorum vel no-
„mina ignorantur, vel heredes: Haec enim loco il-
„lorum sunt, quae adespota cedunt occupanti.„
ibidem.

Doch

Doch wer weiß, ob des Herrn von Ludwig Sentiment und Lehre eben so gefährlich gemeynet, und von allem Nachdruck indistincte zu verstehen sey? Dann obwohlen ein und andere Expression freylich primo intuitu ziemlich hart, paradox scheinet, v. 9. Iisdem quoque moribus utimur ac vicimus hodieque; cum nemo securus sit, librum ab alio recudi, nisi privilegio Principis munitus &c. Item: „quis accuset Belgas alicujus furti, quod in Anglia præsertium editos libros illico recudunt etc.? Neque locus est querelarum alicui generi, non Bibliopolae? sibi enim tribuat, quod privilegium non redemerit, &c. So ist es doch vors erste eben so gewiß und wahrscheinlich noch lange nicht, daß ein alter 70. jähriger sonst redlicher JCtus und Sacerdos Justitiae, als der Herr von Ludwig ist, auf eine so ungerechte und so schlecht gegründete Meynung so leichte verfallen, oder sich darzu bekennen sollte. Ferner, und zum andern / ist hier eigentlich vom unbefugten Nachdruck fremder Verlags-Bücher die Frage nicht, sondern nur hauptsächlich von noch nie gedruckten MStis, cui jus edendi libros MStos competat: Wie solches sonderlich die Schluß-Worte: „Hæc enim loco illorum sunt, quae *adespota* cedunt „occupanti„ &c. zu bestärcken scheinen. Zumahlen da ferner und zum dritten / so general als paradox als auch die obangeführten Expressiones lauten, dieselben doch gar wohl auch mitiorem sensum et interpraetationem leyden; Daß nemlich der Herr von Ludwig hier mehr de facto als de jure redet: Er sagt nur, wie es vulgo zu gehen pflegt; Er sagt

aber nicht, daß solches auch recht und billig sey.

Denn daß der Nachdruck in Holland und Venedig fast grand mode sey; Und daß insonderheit der unbefugte Bücher-Nachdruck nunmehro auch in Teutschland ziemlich einreisset, und bey denen sonst redlichen Teudtschen leyder gar sehr überhand nehme, das begehret wohl niemand zu leugnen; Die vielfältigen Exempel davon liegen häuffig und fast überall am Tage: Es ist auch diese fast durchgängige Gewohnheit nunmehro ziemlich alt, und fast verjähret. Und dennoch ist dieses alles noch lange nicht hinlänglich noch vermögend, dieselbe nur im geringsten zu berechtigen: Dann es fehlet die vornehmste Qualitaet und Eigenschafft, die hiezu von Nöthen ist. Gestalten aus dem allen, was biß anhero beygebracht worden, zur Genüge erhellet, daß diese böse Gewohnheit der Billichkeit und allen göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwieder läufft: Darum heisset es auch hier nach dem alten und bekannten teutschen Sprüchwort: **Tausend Jahr unrecht/ ist keine Stunde recht.**

Worüber die obgedachte kahle Ausflucht nichts irret, es wäre nun grand mode worden, daß man anderer ihre Verlags-Bücher nachdruckte: Die Holländischen Buchführer würden nicht viel haben, wenn sie nicht die Englischen und die Pariser Bücher geschwinder nachdruckten; und so sey es par tout beschaffen. Worauf ich nur dieses zur Antwort gebe: Huren, stehlen und ehebrechen sey samt andern Ungerechtigkeiten und Boßheiten auf der

Welt

Welt schon långst grand mode gewesen; Dessentwegen aber wird doch niemand mögen behaupten, daß man alle Erbarkeit und Gerechtigkeit verbannen, daß man öffentlich rauben und stehlen, oder durch Betrug und List den Nechsten um das Seine und endlich gar an den Bettelstab bringen möge.

Was in Holland geschicht, ist nicht gleich recht und vernünfftig; Es giebt überall ungerechte und gottlose Leute, deren böse Sitten aber niemand nachahmen muß, der unter honetten Leuten noch seinen Rang behalten will.

Quis accus et Belgas? Es kan seyn, daß sich noch biß dato niemand solches unterstanden; Daraus aber folget nicht, daß auch niemand darzu befugt und berechtiget sey: Recht bleibt doch recht, wann gleich die Leute sich freywillig ihres Rechts zuweilen nicht bedienen. Wo einmahl ein Betrug und Diebstahl ist, bleibet die daraus fliessende Klage, vel actio rei persecutoria in Rechten jederzeit gegründet; Und ist auch nicht zu glauben, daß Regenten die Gesetze der Natur und Vernunfft überschreiten, und den ihrigen erlauben sollten, ihren Neben-Menschen zu verderben, oder doch in augenscheinlichen Schaden und Verlust zu setzen, der sie doch mit nichts beleydiget: Wo aber kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Doch können auch viel Fälle seyn, wo der Frantzose und der Engelländer nicht klagen kan, v. g. tempore belli, weil der Holländer nicht unrecht thut, wann zwischen beyden Nationen Krieg ist; oder doch nicht klagen will, weil

der Holländische Nachdruck ihnen keinen oder wenig Schaden thut. Zumahlen in Engelland, da die meisten Bücher und importanten Wercker par subscription gedruckt werden.

§. XIII. Der Haupt-Prätext aber, wodurch sie ihren schändlichen Geitz und Gewinnsucht zu beschönigen und zu bemänteln suchen, ist die vorgewendete Beförderung der Ehre GOttes und des gemeinen Besten. Doch wird sich zeigen, ob und wie sie diesem Vorwand eine Genüge thun.

Die Ehre GOttes befördern, heißt nichts anders, als dem Allerhöchsten und vollkommensten Wesen in allem gehorchen, und mit allen Kräfften sich bemühen, alle sein Thun und Lassen, nach dem Willen und Geboten GOttes einzurichten. Wie, und mit was Gewissen nun können unbefugte Nachdrucker vorgeben, daß sie GOttes Ehre befördern, das ist, dem Willen und Geboten GOttes, den schuldigen Gehorsam erweisen, durch ein böses Vornehmen und Beginnen, so dem Willen und Geboten GOttes schnurstracks entgegen und zuwieder ist. Was das natürliche Gesetze, und die geoffenbahrten Göttlichen Gebote dißfalls von ihnen fordern, und wie unverantwortlich sie dieselben übertreten, ist oben in dem II. Cap. zur Genüge gezeiget worden. Sie sind grobe und frevelhaffte Sünder und Missethäter: Sie übertreten nicht nur das siebend, sondern auch das zehende Gebot; Und haben sich vor allem andern wohl zu mercken, was Lutherus in dem grossen Catechismus uns bey Erklärung

des

des zehenden Gebotes gar nachdrücklich erinnert: „Wir sollen wissen, daß GOTT nicht haben will, „daß du dem Nechsten, etwas das ihm gehöret, al„so entziehest, daß ers entbehren muß, und du dei„nen Geitz füllest, ob du es gleich mit Ehren vor der „Welt bezahlen kanst. Denn es ist eine heimliche „meuchlinge Schalckheit, und wie man spricht, un„ter dem Hütlein gespielet, daß mans nicht mer„cken soll. Dann ob du gleich hingehest, als ha„best du niemand unrecht gethan, so bist du doch dei„nem Nechsten zu nahe getreten; Und ob dirs der „Richter und jedermann lassen muß, so wird dirs „doch GOtt nicht lassen.„

Die Quelle und der Grund ihres bösen Beginnens ist der Geitz und schändliche Gewinnsucht: GOtt aber und dem Mammon zugleich zu dienen ist unmöglich. Wo nun die That selbsten bezeuget, daß man seines Nechsten Gut, Befügnisse und Vortheile dem Geitz und Mammon aufopffert, da liegt deutlich am Tage, daß man GOtt und seinen Geboten den Dienst und Gehorsam schon längstens aufgesagt habe.

Ferner, ist die Ordnung und der Wille GOttes, daß sie ihren Nechsten lieben, als sich selbst, aber nicht weniger als sich selber; noch viel weniger aber, ihm aus verderbter Eigenliebe, Geitz und Neyd gantz zu hassen. Derjenige aber liebet seinen Nechsten gantz gewiß weniger als sich selbst, ja er hasset und beneydet ihn, der ihm das Seinige entwendet und entziehet. Wer dieses thut, der widerstrebet GOttes Ordnung, der verachtet die Gebote

GOttes, und eben dadurch schändet er GOtt. Ist es demnach die schändlichste Lästerung und Verlästerung der Ehre GOttes, wann die unbefugten Nachdrucker den Nahmen und die Ehre GOttes zum Schand-Deckel ihres Geitzes und Betrugs so freventlich mißhandeln und mißbrauchen.

§. XIV. Der Ehre GOttes setzen die Nachdrucker ins gemein das bonum publicum, die Beförderung des gemeinen Besten / an die Seite. Sie geben ihren Nachdruck wohlfeiler; geben sich aber auch hierbey alle ersinnliche Mühe, rechtschaffene Verleger der grösten Ungerechtigkeit zu beschuldigen, daß sie ihre Verlags-Bücher so hoch hinauß trieben: Sie aberrühmen sich vor jenen einer recht milden Christlichen Liebe, daß sie einen considerablen Vortheil und Gewinn lieber missen, als ihrem armen Nechsten die Anschaffung guter Bücher schwer machen wollten. Gnug, sagen sie, daß ich das Buch wohlfeiler gebe und verkauffe, als der Verleger.

Doch, wie schlecht und elend ist der Schluß; Wer nur wolfeil geben und verkauffen kan, der mag des andern seine Bücher nachdrucken. Nein! er kan solches nicht thun: Die verdingten und verlegten Bücher sind res aliena: omnis vero rei alienæ fraudulenta contractatio, in vito Domino quae fit, furtum est, nach allen natürlich und geoffenbahrten Göttlichen und menschlichen Rechten und Gesetzen.

Wie grob und unverschämt wird nun der andere Schluß seyn; Wer des andern seine Bücher nach-

nachdruckt, und fein wohlfeil, oder noch wohlfeiler als der Verleger giebt, der befördert das gemeine Beste. Ja, wie der Dieb, der das Leder stiehlt, und die Schue wohlfeil giebt, oder gar verschencket.

Wer sollte meynen, daß die Nachdrucker sich so weit vergehen, ohne alle Scheu und Schaam, der Welt aufzubürden sich unterstehen sollten, daß eine grobe Ungerechtigkeit und Betrug das gemeine Beste beförderte: Da doch der unbefugte Nachdruck vielmehr den gantzen Buchhandel stöhret, und die vornehmsten Buchhändler, die noch auf Erbarkeit und Ordnung sehen, und auf ihren Verlag und Gewerbe bißhero grosse Capitalien gewendet, nothwendig abschrecket, ferner etwas zu wagen? Fehlet es aber an rechtschaffenen Verlegern, so muß auch das bonum publicum in Ansehung der Gelehrten und der Wissenschafften Noth leiden. Dann wer wird bey dergleichen ungerechten Licenz, ihre Bücher verlegen und drucken lassen? Wer wird vor ihre Mühe und Arbeit ihnen soviel Geld bezahlen? Und dennoch schämen sich dergleichen Leute nicht, von bono publico zu prahlen, gleich als ob sie dadurch den Gelehrten einen sonderbahren Dienst erwiesen, wenn sie anderer Buchhändler Verlag fein fleißig nachdruckten, und wohlfeil verkaufften. Dadurch beschimpffen sie vielmehr die wahrhafftig Gelehrten, als daß sie ihnen sollten einen Gefallen erweisen. Dann welcher Gelehrter, wann er nur vernünfftig dencken oder reden will, kan doch dieses guth heissen, daß man ihm mit anderer Leute Schaden und Ver-

derben dienen soll? Zwar kaufft er auch nachgedruckte Bücher, aber er billigt deswegen den Nachdruck nicht; Wie man etwann von dem ungerechten Haußhaltern und Falliten auch allerhand Waaren kauffet, ob man schon deren Betrügerey nicht approbiret. Und gesetzt, daß durch wohlfeiler Bücher-Preisse den Armen einige Erleichterung geschaffet werden könte; so würde doch der aus dieser Ursache unternommene Nachdruck ja so ungerecht seyn und bleiben, als die reichen Almosen eines Räubers von gestohlnem Guthe. Christliche Buchhändler werden schon wissen, wie sie sich hierbey der Armen Nothdurfft annehmen sollen.

Allein die rechte Wahrheit zu entdecken, der Nachdrucker verräth sich selbst mit seinen wohlfeilen Preissen, und so sehr gerühmten bono publico, nur mehr als zuviel. Denn weder das gemeine Beste, noch die Beförderung der Gelehrsamkeit, noch die Bedürffnis der Armen, sondern sein Geitz und Eigennutz ist der eintzige Zweck, den er unter diesem Deckmantel nur zu verbergen suchet, daß er nicht jedermann so gleich in die Augen fällt. Wohlfeiler kan er leicht verkauffen, als der Verleger, weil ihm seine Waare wenig oder gar nichts kostet. Er giebt dem Autori nichts für seine Arbeit; Vielleichte wohnet er auch an einem Orthe, wo das Papier kaum halb so theuer, das Setz- und Drucker-Lohn geringer, die Victualien und alles viel wohlfeiler ist. Da hingegen der Aufwand, den der erste Verleger machen muß, gantz anders beschaffen, und weit grösser ist; Er hat sein baares Geld, ja öffters ein

ziemlich

ziemlich Capital, zur Contendirung des Antoris, auf Anschaffung saubern Papieres, Verfertigung neuer Schrifften, auf Correspondenz und anderer Extra-Ausgaben verwenden müssen. Mit diesem allen hat der Nachdrucker nichts zu thun. Der Autor ist für seine Mühe schon befriediget; für Correspondenz und andere Neben-Ausgaben braucht er weiter nichts aufzuwenden; Und für das übrige sind die Nachdrucker wenig oder schlecht besorgt, indem gemeiniglich bey nachgedruckten Büchern die Saubarkeit des Drucks und Papiers, ingleichen die nöthige Correctur und Accuratesse gar sehr gespahret wird. Oder, sie drucken fremde Verlags-Bücher gar auf Subscription nach; so haben sie nicht einmahl nöthig, ihr eigen Capital anzugreiffen, sondern thun den Verlag von fremden Gelde: Und so ist es leicht möglich, ein Buch wohlfeil zu geben, daß dem angemaßten Verleger oder Nachdrucker nichts gekostet hat.

Dahingegen beym Verleger kömmt es nicht auf den Druck und Papier allein, sondern, auf dasjenige hauptsächlich an, was zu dem rechtmäßigen Verlag eines Wercks gehöret, nehmlich auf die grossen Kosten, womit das Buch erhandelt, oder auch zu seiner Vollkommenheit gebracht worden. Dahero kan es rechtmäßigen Verlegern kein Mensch als eine Unbilligkeit auslegen, wann sie ihre Waare nicht so wohlfeil, als die Nachdrucker geben können: weil es mit ihrem Verlag eine gantz andere Bewandniß hat. Es stehet ihnen ja, nach allen Rechten und Gesetzen,

wie allen Handelsleuten frey ihren Waaren einen solchen Preiß zu setzen, daß sie zu dem darein gesteckten baaren Verlag, so bald es möglich wieder gelangen können; Ein billiger Vortheil und Gewinn ist ihnen auch zu gönnen: Setzet man nun diese Umstände nur zum Grunde, so wird nicht leicht ein vernünfftiger Mensch sich beklagen, daß er einem redlichen Verleger ein Werck von Wichtigkeit, dessen Druck und Papier sauber und correct besorgt worden, zu theuer bezahlt habe. Ja, verständige Kenner bezahlen ein correct und sauber Buch einem redlichen Verleger lieber etwas thurer, als einen uncorrecten verhunzt und überhin gesudelten Nachdruck wohlfeiler.

Demnach wird das bonum publicum allhier ohne Grund und Vergleich von den unbefugten Nachdruckern zur Parade aufgesetzt, worunter sie doch nichts als ihren Geitz und Eigennutz zu verbergen suchen. Sie suchen rechtmäßigen Verlegern unter dem Schein des Rechtens nur die Käuffer abspenstig zu machen, ihren rechtmäßigen Profit, als unverschämte Brod-Diebe, vor dem Maule wegzunehmen, und mit ihrem Schaden reich zu werden. Wie kann nun dieses eine wahre Beförderung des gemeinen Besten seyn, was nur auf Neyd und Eigennutz und auf anderer Leute Schaden abzielet.

§. XV. Nun wird noch übrig seyn, daß wir auch von diesem, nehmlich von dem Jenaischen Principal- und Haupt-Responso zum Beschluß noch zeigen, daß die darinnen, wiewohl ziemlich schwach

vorgebrachten Rationes dubitandi noch immer weit wichtiger, als die Rationes decidendi seyn. Ich darff mich dißfalls nur auf den Augenschein beruffen; Und will zur Probe nur den Anfang der Beantwortung, und zwar mit des Concipienten eigenen Worten, getreulich anführen, so wird sichs zeigen, daß man nichts erhebliches darinnen aufzubringen gewußt.

Responsio ad rationes dubitandi.

„Woraus nun auf die oben in contrarium angezogene Rationes leicht zu antworten; Und zwar „ad 1. 2. 3. 4. und 9. daß in selbigen zum Grund ge„setzt werde, als ob ein vor dem Autore gefertigtes „und in öffentlichen Druck gegebenes Buch derge„stalt sein oder seines Cessionarii eigen sey und bleibe, „daß derjenige, der es ohne und wider deren Wil„len nachdrucken läßt, diesen das Ihrige entwende, „und einen Diebstahl begehe; Welches Praesuppo„situm aber, nach obiger Ausführung, gantz falsch „ist. Allermassen ein Buch, das einer zu erst ge„fertiget, und zwar nach ihm genennet wird, und „er auch nach seinem Tode die Ehre der Erfindung „behält; Keines Weges aber daraus zu inferiren, „als ob die Exemplaria, die nach dem ersten Druck „gefertiget worden, dem Autori oder dessen Cessio„nario eigenthümlich zugehörten, oder einem von die„sen beyden das Jus prohibendi zustünde, ein sol„ches an das öffentliche Tageslicht gegebene Buch „nachzudrucken.„

Und hiermit sollen nun fünff nicht eben schwache noch unerhebliche Beweiß-Gründe, nehmlich

die

die ersten viere/ samt dem neundten/ seiner Meynung nach, auf einmahl abgefertigt und hinlänglich beantwortet seyn: Da doch in der That auf alle fünfe nicht ein Wort zur Widerlegung vorgebracht wird. Zwar nennt er den Beweiß, daß der Autor, oder der Verleger venus Dominus, der eintzige und wahre Eigenthums-Herr des Buchs sey, nur ein Praesuppositum, und spricht, welches Praesuppositum aber nach obiger Ausführung/ gantz falsch ist. Alleine ein Satz der förmlich demonstriret und bewiesen wird, ist vors erste kein blosses Praesuppositum; Und vors andere, was für eine Ausführung meinet er wohl, worinnen dieser gründlich demonstrirte und erwiesene Satz als falsch widerleget worden? In seinen Rationibus decidendi findet sich ja nichts davon. Oder soll es vielleicht die kahle Ausflucht von Monopoliis seyn? Doch deren Ungrund ist bereits oben zur Genüge gezeiget und gewiesen worden, ein anders sey Dominium cum jure prohibendi; Ein anders aber ein schändlich Monopolium.

Was weiter folgt, sind bey nahe so viel Zeilen so viel Falsa. Allermassen ein Buch/ das einer zuerst gefertigt/ zwar nach ihm genennet wird/ und er auch nach seinem Tode die Ehre der Erfindung behält.

Resp. Das sagt nur der Concipiente, sonst niemand. Wer wird dann leugnen, daß der Autor Dominus von seiner Arbeit und von seinem Buche sey? Er hat Dominum plenum, und kan sein Buch nach eigenem Gefallen und Belieben verhandeln,

oder

oder selbst verlegen: Hernach aber wird der Verleger, durch die Übernahme und Contract nunmehro Dominus; Das Buch wird sein Eigenthum, und er hat allein das Recht solches zu drucken. Was ferner folgt;

Keines Weges aber daraus zu *inferiren*/ als ob die Exemplaria ꝛc.

Resp. Wer wird aus diesen falschen datis und narratis inferiren? Ja wer würde solch wunderlich und alber Zeug daraus schliessen? Kein Mensch nicht. Sondern der Schluß wird gantz anderst ex Dominio pleno auf das jus prohibendi, folgender massen gemacht: Dem Verleger gehöret sein vom Autore ehrlich und redlich erhandeltes, und von ihm mit vielen Kosten zum Druck befördertes Verlags-Buch eigenthümlich zu; Ergo gehöret ihm auch solches privative, et cum jure prohibendi zu; So lange nur in allen Göttlichen und weltlichen Gesetzen, dem andern das Seinige zu entwenden, oder unter dem Schein Rechtens an sich zu bringen untersaget und verboten wird. Und dieser Schluß bleibet fest und unbeweglich, so lange nichts erheblichers noch tüchtigers darwider aufgebracht wird.

Bey so gestalten Sachen nun, kan wohl niemand anderst dencken, als daß die rationes dubitandi in diesem Responso, so schwach und ohnmächtig sie auch immer vorgebracht werden, dennoch weit wichtiger und stärcker, als die darinnen angeführten rationes decidendi seyn und bleiben. Dann diese lauffen mehrentheils auf das gemeine Praejuditium

hin-

hinauß, wo kein Privilegium ist, da kan auch kein Jus prohibendi seyn, dessen Ungrund bereits oben mit mehrern gezeiget worden. Doch dieses wäre nach der Logic nur petitio principii, und kan also keine ratio decidendi seyn.

§. XVI. Bey so gestalten Sachen nun, was wird denen ehrbedürfftigen lieben Herrn (ich meine nur die unbefugten Nachdrucker) doch wohl damit gerathen und geholffen seyn, wann sie auf diß Responsum, samt dem Beyfall der drey berühmten Juristen-Facultæten, wie der Bock auf die Hörner trotzen, und sich noch so freudig und getrost darauf biß an den jüngsten Tag verlassen und beruffen wollten; Da die Rationes decidendi so schwach und schlecht gerathen, daß die Rationes dubitandi noch einmahl so starck und weit stärcker seyn, als die Rationes decidendi samt und sonders: Zu geschweigen, daß es bey dergleichen Waaren auch wohl öfters heisset, unius rei piures possunt esse caussae; Vel, quis potest tot armatis resistere; Oder wie gebeichtet, so absolviret und loßgesprochen: Wie die Frage, so die Antwort: Vnica namque in moralibus sæpe circumstantia variat totum casum, &c. Wann die eigentlichen und wahren Umstände der Sache, die vielleichte denenjenigen, die ein solch Responsum brauchen oder suchen, nicht in ihren Cram taugen, sandern vielmehr zu wider seyn, verschwiegen und verdrehet, und hingegen die falschen Umstände fein scheinbarlich verkleistert und bementelt worden; so ist es kein Wunder, wenn dergleichen Rechts-Sprüche und Bedencken für und auf des Quærentis

Seiten

Seiten zwar gantz guth und favorable gerathen, sonst aber von Göttlich- und menschlichen Rechte blutwenig bündiges und vollgültiges zu Marckte bringen. Sed manum de tabula: Sapienti sat!

So ist und bleibt demnach der unbefugte Nachdruck ein grobes und höchst straffbares Verbrechen/ ja nach allen Göttlichen und menschlichen Rechten und Gesetzen ein schändlicher und unverschämter Diebstahl: Und können dergleichen unverschämte Brod-Diebe sich über dieses Prädicat und Nomen proprium gantz im geringsten nicht beklagen noch beschwehren, wie solches oben schon im II. Cap. mit mehrern gezeiget worden: Dann wer dergleichen Ehren-Titul nicht haben will, der muß seinem Nechsten sein Stücklein Brod durch Arglist nnd Gefehrde weder schmälern noch entwenden; sondern muß hingegen sich nach ehrlichen Mitteln und Wegen umthun und bewerben, wodurch er sein Stück Brod, wie andere ehrliche und rechtschaffene Buchhändler erwerben, oder Geld und Guth gewinnen möge. Ich bin nicht der eintzige, so diese Meynung heget, und will mich zum Beweiß dessen nur auf die oben Capite præliminari und sonst passim angeführten vornehmen und berühmten JCtos, *Adrian* BEYERI, BERGER, VVERNHER und auf die Weltberühmten Collegia und Juristen-Facultæten zu Wittenberg u. Leipzig beruffen: Insonderheit aber auf den frommen und Christlichen Juristen *Ahasverum* FRITSCHIUM, locis suupra dictis, sonderlich aber in seiner Diseretion de abusibus Typographiae Sect. num. III. 39. und zuförderst auf

das

schon öffters allegirte Gundlingische Bedencken von verbotenem Nachdruck fremder Verlags-Bücher. Und brevitas ergo nur auf denjenigen berühmten JCtum der Göttingischen Universität, der Anno 1732. den XLVten und letzten Theil von Gundlingianis ediret, und im Register, verbis: „Dieb/ vide „Nachdrucker„. Die Nachdrucker und Diebe für Synonyma und für einerley entia und moralische Geschöpffe hält.

§. VXII. Nun wären wohl noch ein und andere hieher gehörige, theils nützliche, theils curiöse Fragen übrig, wann es der Raum und die Zeit verstatten wollte.

Wir könnten die berühmten und bekannten Nachdrucker, und die grösten Brod-Diebe unserer Zeiten, Ordine Alphabetico ganz leicht specificiren und erzehlen: Oder, wann wir uns auch in die vorigen Zeiten einlassen wollten, mit einem kurtzen Abriß eines besondern Nachdrucker- und Betrugs-Lexici aufwarten: Wir könnten von der gar nützlich und erbaulichen Materie von Bücher- und Buchhändler-Privilegiis handeln, von deren ersten Anfang und eigentlichen Ursprung, von ihren Gebrauch und gewaltigen Mißbrauch: Insonderheit, von der so nützlichen, ja wohl öffters nöthigen Frage, die sogenannten Kayserlichen Reichs-*Privilegia* verwichener Zeiten betreffend, und sonderlich den Casum, warum der Nachdrucker sich mit einem neu[en] Privilegio von seinem Landes-Herrn, wider den vorigen rechtmäßigen Verleger, der ein Kayserlich- und Reichs-Privilegium vor ihm besitzet und in Hän-

den hat zu schützen sucht. Alleine vielmahls sind dergleichen Privilegia vom 2ten Rang nur clam, sub- et obreptitie ausgebracht, vel potius gantz künstlich und listiger Weise nur erschlichen. Hernach, so kömmt es hier nothwendig auf die in jure publico sehr strittige und schwere Frage an, „Privilegia ordi-„num vel Statuum Imperii, num Imperatoris ac Im-„perii Privilegiis derogare possint? Wovon mir sonderlich STRYKII Sentiment und Lehre, als kurtz und guth, vor allen andern gefällt, die ich ihrer Kürtze wegen, so viel hieher gehörig, excerpiren will: „Verum enim vero, an *statur Imperii* Imperatoris „Privilegiis in suo territorio, *contraria* privilegia ir-„rogando, derogare possint, altioris videtur esse in-„daginis. Et quidem id regulariter negandum puto, „in casu, ubi non refragantibus Imperii legibus, et ci-„tra praejudicium superioritatis territorialis Impera-„tor privilegium indulsit: Ea propter enim haec *uni-„versalia* dicuntur *Privilegia*, ut ubique in Imperio „effectu suo gaudeant. Vnde *non puto, privilegium „impressorium Bibliopolae ab Imperatore concessum à „Statu quodam Imperii tolli posse, nisi sentiat inde in-„commodum quoad subditos sui territorii. Si enim hi „libro opus habeant, & ab editore pro justo pretio suffici-„entia habere exemplaria nequeant, nil vetat, quo mi-„nus princeps in suo territorio alicui indulgere possit, ut „typis in utilitatem provinciae idem liber subjiciatur: „Nam si legibus universalibus derogare valent Status, „utilitate Subditorum id exigente, cur juri alicujus sin-„gulari non possent? Sed intra territorium hæc potestas „restringenda; adeo, ut si alibi venum exponatur, poe-*

 „*nas*

„*nas Imperatorio privilegio* inſertas expectare habeat „venditor.„ STRICK. *uſu moderno*, Tom. I. ff. de Conſtitutt. Principum §. XI. p, 75. ſqq.

§. XVIII. Doch alle dieſe Fragen ſind ſo beſchaffen, und ſo wichtig, daß eine jede faſt einen beſondern Tractat zur gründlichen Ausführung und Erörterung der häuffigen rationum decidendi et dubitandi gar wohl vonnöthen hätte: Und das **Nachdrucker- und Betrugs-*Lexicon***, ſamt ihren Lebens-Läuffen und Bildniſſen, haben wir vielleicht noch von Peter Marteau zu hoffen: Zum wenigſten wird der gelehrten Welt bereits ſeit Anno 1730. dazu Hoffnung gemacht. Wir finden das Project davon in den **Nieder-Sächſiſchen gelehrten Zeitungen** hoc anno, und aus denſelbigen in dem bereits obangeführten **Schreiben eines Buchhändlers in *Europa***, p. 18. ſq. und lautet ſolches, wie folget:

„Hierdurch wird iedermänniglich, inſonder„heit denen Herrn Buchhändlern zu wiſſen gemacht, „daß ſich der bekannte Pierre Marteau, um das ſehn„liche Verlangen vieler Leute zu ſtillen ſich ent„ſchloſſen haben, ein Praenumerations-Betrugs-Lexi„con, unter ſehr vortheilhafften Bedingungen (ſcil. „vor ſich ſelbſt,) zu drucken. Es ſollen daran die be„rühmteſten Leute dieſer Zeit arbeiten, und darinnen „das Leben und die Thaten, wie auch die Intriguen „und Bevortheilungen der renommirteſten Praenu„merations-Räthe, und ausſchreibender Collecto„rum alter und neuer Zeiten vorgeſtellt; nicht weni„ger der Urſprung, Verfall und Fortgang dieſer,

„der

„der gelehrten Welt so unnöthigen und überflüßigen
„Sache, gründlich dargethan, und das Werck mit
„gelehrten, critischen nnd moralischen Anmerckun-
„gen überflüßig versehen; Und damit hauptsächlich
„bewiesen werden, daß die meisten Stümper, wann
„sie nichts gelernet, und sich sonst weder als Buch-
„händler, noch Gelehrte zeigen können, mit Aus-
„schreibung anderer berühmten Männer Schrifften
„wollen großthun, und sich auf anderer Leute Ko-
„sten wollen einen Nahmen machen: Ja wohl gar
„die Herren Prænumeranten, absonderlich durch
„den Nachschuß, um die Gelder prellen, und gar
„schlecht praestiren, was sie in dem ersten Probe-
„Bogen versprochen. Rechtschaffener und wacke-
„rer Leute, die durch ihre praescribirten(auf Subscrip-
„tiones gedruckte) Wercke der Welt eine Genüge ge-
„leistet, und Vortheil geschaffet, wird man in allen
„Ehren, und mit behörigem Ruhme gedencken.

„Man wird nicht weniger, diesem Wercke ein
„desto grösseres Ansehen zu machen, es mit überflüs-
„sigen Kupffern zu zieren bedacht seyn, auch nicht ver-
„gessen die Bildnisse, Wappen und Signete dieser be-
„rühmten Leute beyzufügen. Das Werck selbst soll
„auf gut Papier gedruckt werden, und aus IV.
„Voluminibus bestehen: Jede Messe möchte ein Vo-
„lumen geliefert werden, und ein jegliches wird viel-
„leichte 15. und einen halben Bogen betragen. Die
„Herrn Prænumeranten zahlen für ieden Tomum 15.
„Kreutzer: Solten sich aber die Kupfer sowohl als
„die Materie unter der Feder vergrössern, werden sie
„sich müssen gefallen lassen, noch ein zwey drittheil

„Stückgen nachzuschiessen: Man wird es alsdann „in Zeitungen bekannt machen, die Exemplarien aber „nicht eher ausliefern, als biß der Nachschuß richtig „bezahlt worden.

„Der Anhang/ (Schade/daß nur der An„hang davon handeln soll. Warum denn nicht „das gantze Werck? Warlich, diese ehrwürdige „Herren, die Nachdrucker sind für so schlech„te Appendices keines Weges zu achten, ꝛc.) „wird vom Nachdruck handeln: Worinnen „absonderlich eine Historie der Holländischen „Buchhändler erscheinen soll. Hätte jemand Lust „einen Beytrag zu thun, der beliebe es nur an Peter „Marteau zu überschicken; es soll seiner mit unver„dientem Ruhm nach jetziger Mode gedacht „werden.

Sed jura vigilantibus sunt scripta. Wer eher kommt, der wird auch eher mahlen: Und wer die Oberstelle mit seinem Lebens-Lauff und Portrait nicht versäumen will, der muß nicht zaudern, noch sich erstlich lange besinnen, sonst wird er für ein Supplement zu des Erasmi Tractat de stultitiae laude &c. pasiren. Doch die Sache an sich wäre wohl werth, daß es nicht bey dem blossen Titul verbliebe, sondern der Gewissenlose Geitz und die Boßheit der Nachdrucker, samt ihrer Thorheit, in einer geschickten Satyre rechtschaffen aufgedecket und der Welt vor Augen geleget würde.

§. XIX. Wir wollen zum Beschluß vielmehr nur die eintzige Frage noch berühren: Ob denn auf der Welt kein Mittel noch *Recept*, für diese täg-

täglich immer mehr und mehr um sich greiffende *Contagion* und Pest des Buchhandels übrig sey/ *& casu quod*, wo dann solches wohl zu suchen und zu finden sey?

Es dürfften aber gleichwohl noch Mittel und Wege übrig und vorhanden seyn, diesem Unfug, Sünd und Schand abzuhelffen, wann wir nur den nöthigen und rechten Ernst brauchen wollten, die rechten Mittel anzuwenden und behöriger massen zu gebrauchen.

Das allersicherste und kräfftigste Recept und Pflaster für diesen Schaden wäre wohl die, bey allen und jeden überhand nehmenden Lastern und Verbrechen von Seiten der Obrigkeit so nöthige Schärfe und Straffe; Nach der sonst gar bekannten Regula juris: „*Crescentibus delictis*, *crescant poenae*.„ Das was ich hierbey wünsche, ist nicht unbillich: Der berühmte Ahasverus FRITSCH mag indessen der Ausleger meiner aufrichtigen Gedancken seyn: „De principis autem & magistratus existimatione „agitur, quando remedia, quae quidem ipse prae„scripsit, aut effectum non habent, aut plane non „adhibentur. Ne igitur illa in majori sit periculo, „renovanda sunt et applicanda remedia &c. Vid. FRITSCH in *Dissert. de Abusibus Typograph.* Sect. I. num. 13.

Wo ein Verbrechen ist, da muß auch eine Straffe seyn. Ich will mir eben hier weitläufftig zu untersuchen weiter keine Mühe machen, ob die lieben Herrn, die unbefugten Nachdrucker, auf der lincken Seite mehr ad crimen falsi, oder auf der rech-

ten Seite mehr ad furti delictum gehören? Wer sich will die Mühe geben, dieselben unter das so genannte Crimen Falsi, im engern Verstande, (sensu proprio) gleichsam mit den Haaren zuziehen, dem kann ich seine Lust wohl gönnen. Genug, daß die häuffig dabey mit unterlauffenden Betrügereyen ein höchst unverantwortliches und grobes Delictum und Verbrechen ausmachen; Und daß noch ein ander Kunst-Wort übrig und vorhanden ist, welches alle Fourberien und gottlose Betrügereyen in sich fasset, die sonst unter das Crimen falsi, stricte loquendo so füglich eben nicht gebracht werden können: Und dieses Prædicat und Ehren-Wort heisset nach den Römischen Rechten, *Stellionatus Crimen*. L. 3. §. 1. ff. de *Stellionatu*. Ja wir finden hin und wieder noch Exempel, daß diejenigen, so des Stellionats schuldig erkannt worden, gar ofte das Land auf ewig räumen, oder mit Gefängniß, Wasser und Brod vorlieb nehmen müssen. Conf. BRVNNEM. ad h. t. STRYCK. usu moderno ff. h. Tit. §. 3. Gundlings Collegium pandectarum Parte II. lib. XLVII. tit. 20. Ob die betrügerischen und gewissenlosen Nachdrucker dergleichen Straffe nicht auch verdienten, überlassen wir denenjenigen, welche das Recht haben loßzusprechen, oder zu verdammen. Wir wollen indessen die rechtschaffenen und guten Medicos zum Beyspiel nehmen, die, wann das Ubel und der Schade recht geheilet werden soll, bekümmern sie sich vor allen Dingen um die causam morbi principalem; Wird diese recht aus dem Grunde gehoben und curiret, so

cessiren die gefährlichsten Symptomata; und die Kranckheit höret von sich selbsten auf.

§. XX. Es wird aber die Quelle und die Haupt-Ursach des überhand nehmenden gottlosen Nachdrucks wol nirgend anders als zu hause, nemlich bey dem Buchhandel und Buchhändlern selbst zu suchen seyn. Die fast überall überhäuffte Menge der Affter-Buchhändler und Pfuscher bringet dieses monstrum horrendum, ingens, cui lumen ademtum &c. oder dieses Ungeheuer des unbefugten Nachdrucks zur Welt; Dann mein, was sind es wohl für Creaturen und für Leute, die von diesem grob-und unverschämten Geitz und Brod-Dieberey des unbefugten Nachdrucks Profession machen? Gewiß, keine rechtschaffene und geschickte Köpffe von qualificirten und geschickten Buchhändlern und Buchführern; Sondern vielmehr, (Si Scapha scapha sit dicenda) nur petits maitres und esprits foibles von ausgelernten Buchhändlern; Oder mehrentheils wohl gar nur Affter-Buchhändler, miserable Stöhrer, Stümper und Pfuscher.

Uberhaupt sind Pfuscher solche Leute, die sich an eine Wissenschafft, Kunst, Profession und Handwerck wagen, und selbe exerciren und treiben, die sie gantz und gar nicht, oder doch nicht gebührend und behöriger massen gelernet haben. Die Buchhandlung aber ist allerdings eine Sache, die vor vielen andern ihre besondere Wissenschafft und Erfahrung, ja über dieses auch noch wohl einen ziemlich starcken Geld-Verlag erfordert. Es gehöret also gar viel Zeit, Gedult und Fleiß darzu, alles dasjenige

nige recht aus dem Grunde zu wissen und zu lernen, was zu einem rechten und vollkommen glücklichen Buchhändler erfodert wird; Die Preisse von ein und andern Büchern, und die Bücher zu vertrödeln und zu verkauffen wissen, macht noch lange keinen rechten und geschickten Buchhändler aus.

Wer sich demnach des Buchhandels unterstehet, und die darzu nothwendige Wissenschafft und Erfahrung nicht besitzt, der heißt mit allem Recht ein tollkühner Entrepreneur, ein Affter-Buchhändler und Pfuscher. Und dennoch finden sich dergleichen Creaturen nur gar zu häuffig und in grosser Menge. Vom Buchhandel sind sie von Jugend auf nicht hergekommen, die Lehr-Jahre sind sie noch schuldig; Ihre vorige Profession verlassen sie, und hencken sie recht unbesonnener und liederlicher Weise an den Nagel. Ihr unartiges und liederliches Leben, hat sie um ihr Vermögen gebracht, ja vielleicht um alle Mittel in der Welt fortzukommen: Und nun soll die Buchhandlung die letzte Zuflucht ihres Auf- und Auskommens seyn, die sie doch weniger als ihre erste Profession, oder voriges Handwerck, ja noch viel weniger als alles andere, und mit einem Worte, gantz und gar nicht verstehen.

Sonst alle Künste, Handwercke und Professiones, ja Schuster und Schneider haben ihre Ordnung und Innungen, vermöge deren ein jeder bey seiner rechtmäßig erlernten Kunst und Handwerck gelassen und geschützet wird: Nur der Buchhandel

wird

wird an denen meisten Orten eintzig und alleine so gering geachtet, und verachtet, daß man allen und jeden unausgelernten und der Handlung gantz unerfahrnen, mithin auch dem Publico sehr schädlichen Leuten gantz freyen Lauff und Paß darzu giebet und verstattet.

Verdorbene, halb oder gar unstudirte Studenten, Aertzte und Quack-Salber, Ehr- oder Geldgeitzige Buchdrucker und Buchbinder, oder wohl aus ihrer Zunfft gestossene Buchdrucker-Gesellen und Cornuten, verlauffene Buchdrucker-Jungen, banqueroute und falit gewordene Cramer und Kauffleute, liederliche Cram- und Kauff-Diener, armselige Kupfferdrucker, Schuster und Schneider, Herrn- und öfters ehrlose Cammerdiener und Laqvaien ꝛc. wollen durch den Buchhandel wieder ehrlich, glücklich, reich und groß werden. Und wenn das Glück gut ist, so sind es noch zur höchsten Noth, etwa ausgelernte Buchdrucker und Buchbinder, wo nicht liederlich davon gelauffene, oder gar aus ihrer Zunfft gestossene Gesellen; Denn diese haben doch durch öffteres Setzen, Drucken oder binden guter Bücher endlich noch so viel (wenigstens ihrer Einbildung nach, und wie sie glauben) gelernet, daß dieses oder jenes Buch starck gesucht werde. Weil sie nun glauben, keinen Schaden zu leyden, wann sie solches nachdruckten, so vermeinen sie noch Recht übrig zu haben, wenn sie sagen: Der Verleger giebt es viel zu theuer, ich gebe es dem Publico absonderlich dem Armuth zum besten viel wohlfeiler.

Der schon offte gedachte Ahasverus Fritsche hat diese beyde Fragen, von den Buchdruckern und Buchbindern, gantz wohl und gründlich erörtert; Und die erste Frage, ob die Buchbinder auch zugleich des Buchhandels sich anmassen dürfen? schlechterdings negative; Die andere Frage aber, ob auch Buchdruckern zugleich der Buchhandel zu verstatten sey? zwar mit ja, doch sehr restrictive, distinguendo vel limitando, beantwortet; Nemlich anderst nicht, als nur erstlich an manchen Orten, in Ermanglung nöthiger Buchläden; Wann zweytens die Buchdrucker den Buchhandel recht verstehen; auch vors dritte, denselben, nebst ihren Druckereyen auch zu unterhalten, oder zu bestreiten vermögend seyn.

§. XXI. Doch die allerwenigsten der obgedachten Affter-Buchhändler und Pfuscher haben weder Geschicke noch das Vermögen dazu, den ziemlich kostbaren Buchhandel auszuführen, und sich dabey so, wie es redlichen Bürgern und Handelsleuten geziemet, mit Reputation und Ehren zu erhalten. Der nöthige Unterhalt und Lebens-Mittel wollen angeschafft, auch wohl gar der Staat will geführet seyn. List und Boßheit sind hier sinnreich und verführisch; Man nimmt auf Credit hier und da Bücher aus: Man verschleudert solche wieder um den halben Preiß. Man bezahlt nichts wieder, was geborgt worden. Man druckt und verlegt allerhand ärgerlich und schändliche Scartequen und Schrifften. Gesellet sich zu der Thorheit im Willen, vielleichte noch eine ziemliche Dosis vom Neyd und Mißgunst,

vom unverschämten Geitz und schändlicher Gewinnsucht, so greiffet und vergreiffet man sich gar an seines Nechsten Haab und Gut; Man druckt dessen Verlags-Bücher nach, und stiehlet andern ihre Nahrung und ihr Brod. Hat ein ehrlicher Mann und rechtschaffener Buchhändler sichs in seiner Handlung viele Jahre lassen sauer werden, und wohl mehr als ein Buch gedrucket und verleget, von welchem er und jedermann den besten Abgang und Vertreib zwar verhoffet und geglaubet, woraus dem allen ungeachtet, aber endlich doch wohl grösten Theils Maculatur geworden; Tandem aliquando, hat er endlich aber doch einmahl mit diesem oder jenem Verlags-Buch noch ein Glück gefunden, welches ihm die vorigen Schäden einigermassen wiederum ersetzen sollte und könnte: so findet sich unversehens bald hier bald dorten ein gewissenloser Brod-Dieb oder Nachdrucker, der ihm recht unverantwortlicher Weise sein Buch nachdruckt, und wann er ihn dadurch sein Brod und Glück vorm Maule wegstiehlt, doch dabey sein ohnedem ziemlich faul und stinckendes Gewissen gar vortreflich damit stillet und beruhiget, daß er es ja nicht so theuer giebt, als der rechtmäßige Verleger: Er rühmet sich dessen noch darzu, und nennet seinen grob- und unverschämten Diebstahl wohl gar den reichen und wohlverdienten Seegen GOttes: wann er vielleicht den 10ten oder 20sten Theil vom Macherlohn um GOttes Willen giebt, da doch der grobe Diebstahl wohl öffters zwey ja dreymahl das alterum tantum beträget, &c.

Doch weit gefehlet, daß dieses Tugenden und Qualitæten geschickter und rechtschaffener Buchhändler seyn sollten: Nur schändliche Laster sind es, ehrvergessener und Gewissenloser Stöhrer, Pfuscher und Stümper. Gleichwohl aber schleichen und erschleichen öffters solche Leute nach und nach herrliche Privilegia, ja wohl gar ein schädlich Monopolium; Und glauben es sey schon genug, und in puncto des Bücherwesens und der Buchhandlung Land und Leute vortrefflich und zur Genüge schon versehen, wann nur vor ihrer Boutique die schwartze Tafel hängt, mit goldenen Buchstaben, und der Überschrifft: „*OFFICINA LIBRARIA*„ Da doch öffters der Herr Buchhändler ein solches qualificirtes Subjectum ist, welches kaum soviel gelernet hat, daß er weiß was diese Worte heissen und bedeuten; Ja wohl gar denckt und glaubet, es seyen Caracteres, die noch mehr als *Abra Kadabra* gelten und vermögen, wann sie vor der Laden-Thüre hiengen; Ja die miraculose Würckung und die sonderbahre Krafft hätten, die Geschicklichkeit und das Ansehen eines rechtschaffenen Buchhändlers per habitum infusum einem jeden mitzutheilen und zu geben.

§. XXII. Aus so stinckenden und unreinen Quellen nun kan unmöglich reines Wasser fliessen, und wo Geitz und Boßheit sich mit der Unwissenheit und Tummheit ungeschickter Leute brüderlich verschwägert und verbindet, da lauffen freylich alle Anschläge, all ihr Dichten und Trachten auf nichts

anders, als nur auf Dieberercy und lauter Betrug hinaus.

Zwar scheinet es, als wann die Teutschen Rechte und Reichs-Gesetze schon dafür besorgt gewesen, wie diesem Unfug und Verderben des Buchhandels gesteuert, und die stöhrende Pfuscher ausgerottet werden möchten. Massen in dem Reichs-Abschied de Anno 1570. §. Zum andern/ ꝛc. so gar von Buchdruckern heilsamlich verordnet wird, „daß kein Buchdrucker zugelassen werden soll/ „der nicht zuförderst von seiner Obrigkeit/ da „er häußlich sitzet/ darzu redlich/erbar und al„ler Dinge tauglich erkennet wird ꝛc.„ Warum dann nicht und noch vielmehr, kein Buchhändler? Zu wünschen wäre es, daß die Obrigkeit, auch bey der Buchhandlung, keine andern als nur tüchtige Leute zuliesse: Und wann die Obrigkeiten, sothane heylsam und erspriesliche Vorsorge für das gemeine Beste nur biß dahin zu erstrecken geruhen wollten, bey dem Druck und Verlag eines jeden Buchs des Verlegers sein dazu habendes Recht untersuchen zu lassen, so würde denen unbefugten Nachdruckern dadurch die Gelegenheit beschnitten, und die Hände schon gebunden werden, böses und ihrem Nechsten, durch Betrug und List, Unrecht und Schaden zu thun. Die Verordnung ist gar löblich und merckwürdig, die von Bücher-Visitationen einer der ältesten Constitutionen und Teutschen Reichs-Satzungen beym GOLDASTO Tomo II. der Reichs-Satzungen pag. 150. befindlich: „Wir wollen auch/ „daß ein jeder Buchdrucker/ Führer oder Buch-

 Händ-

„Händler/ ehe und bevor er sein Gewölbe und „Laden eröffnet/ auch einiges Buch *distrahi-* „*ret*/ euch/ (nemlich den Bücher-Visitatoren.) ei- „nen *Indicem* seiner Bücher vorweise; dabey „glaublich anzeigen thue/ wie und welcherge- „stalt ihm solche Bücher zu drucken erlaubt ꝛc. Confer. Ahasverus FRITSCHIVS de abusibus Typographiae Sect. III. num. 5. Ob solche und andere nützliche Verfassung und heylsame Gesetze endlich einmahl Rechts-kräfftig, und auch in praxi gebühlrend beobachtet werden möchten, müssen wir der Zeit und dem Glücke überlassen: Meliora speramus!

Wann nun indessen redliche und rechtmäßig gelernte Buchhändler unter sich zusammen träten, und eine geschlossene Gesellschafft machten; Wann sie darinnen keinen andern als nur solche Leute recipirten und aufnähmen, die genugsames Geschick und Vermögen hätten, dem Buchhandel gehörig vorzustehen. Wann sie über gewisse Artikel einig würden, und insonderheit den festen Schluß machten, daß kein Buchhändler des andern eigenthümlichen Verlag und Verlags-Bücher, ohne dessen ausdrücklichen Consens und Verwilligung, nachzudrucken befugt seyn, oder da solches aus Geitz und Neid ja geschehen sollte, daß ein solcher Brod-Dieb aus ihrer Gesellschafft als ehrloß, oder doch zum wenigsten, als levis notæ macula notatus, als ein schlechter und verächtlicher Kerl solenniter verstossen seyn; Auch kein ehrlicher und rechtschaffner Buchhändler mit einem solchen Nachdrucker changiren, noch ihm sonsten was von seinem Diebischen Verlag abnehmen und

abkauffen solte; So würde mancher von dergleichen Brod-Dieben sich nach Verdienst gezüchtigt, und von fernern bösen Unternehmen und Beginnen vielleicht abzulassen, sich gezwungen sehen.

Wann sie endlich auch noch über dieses die præcaution und Vorsicht brauchten, daß sie sothane ihre Societæt, errichtete Gesellschafft und deren Artikel von der hohen Landes-Obrigkeit nnd Regierung gebührend confirmiren liessen; So wäre wohl kein Zweifel, daß sich die Menge und Anzahl der Pfuscher und Stöhrer bald vermindern würde. Sublata vero caussa, tollitur effectus: Würden die Affter-Buchhändler und Pfuscher ausgerottet, so würde das betrügerische Nachdrucken beydes privilegirter/ als unprivilegirter Bücher von selbst wegfallen. Doch kan öfters auch wohl alle kluge Vorsicht und Praecaution der grösten Buchhändler wider den und jenen fein, ja super fein- und durchtriebenen Brod-Dieb ihren Zweck so leichte nicht erreichen, wann sie nicht durch den Schutz und Macht der Obrigkeit rühmlichst secundiret und unterstützet wird. Welches alle und jede redliche und rechtschaffene Buchhändler billig hoffen und von Hertzen wünschen.

E N D E.

)o(

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H Heinrich

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unpartheyisches Bedenken, worinnen aus allen ... Civil- und Criminal-Rechten ... bewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ... infamer Diebstahl sey

Cölln 1742

N.libr. 403 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10602482-1
VD18 1467095X-001